Mappe 346 1.

Ad

Hochlöblichst Landesregierung

gehorsamste

Klagschrift nebst rechtlicher

Beilage

von Vitae

der bürgerlichen Beysitzer

Administratoren des Stadt-

Berg- und Bürger-, d. Bürgerl.

Hospitals, Klägers

Contra

die medicinischen Beamten Ob-

ministratoren dieses Hospi-

tals, Beklagten.

Ad praesidium

Hochl. Administr.

dieses hochpreisl. Landes

mit Beilagen sub No 1–3

Vidimirt

v. Vidimirt

Erhil. d. 1 April 1824.

v. v. der Herren Doctores med. Varren-

trapp, Kestner, Neuburg u. Klees

Hochlöblichst Landesregierung!

Mit dem Ableben des Hr. Dr. Allendorf,

des Letzten Seniors der Administra-

toren des Frankenbergischen Bürger-

und Bürgerlichen Hospitals [illegible]

ungeben sich eben die Collisionsfälle, die Frage

ob das Collegium medicum, das

Ganze bilden, das seine Mitglie-

der bey der Administration des

Frankenbergischen Hospitals ipso

facto das praesidium haben, oder

nicht?

Nachstehende Anzeige; die medi-

cinische Hr. Administratoren der

genannten Stiftung behaupten

sie beyfalle, die Bürgerlich Beysi-

tzer Administratoren dersel-

ben aber die Verneinende. Hie-

Da

Da alle von unserer Vorfahrer, gnädigen Willen Warnungen, Versuche bisher gespürte Unfolge bleiben, eine freywillige Räumung der ~~Lehrgerichtsbarkeit~~ Gerichtsbarkeit der medicinischen Fac. Ordnung Arretatorum über gegen unsere Abgesandten vorhaben und selbst unsere Rechtsschutzen abschlagen wurde so glauben wir nicht schuldig zu sein die Entscheidung obiger Frage länger anstehen zu lassen, ~~wir wollen~~ - als was von der Behandlung dieser Sache gänzlich abgestanden werden, wenn der Widerspruch nicht abgestanden bleiben sollte.

~~gefordert werden sein.~~

Wir können bey Entscheidung dieser Frage einzig und allein auf den ausdrücklich erklärten gnädigsten Willen des Stifters die Gründe von die Hand geben, so selbst sie aus Urkunden, Briefen und sonst völlig ausmachen Geschichten Darstellung.

Der seelig Dr Senckenberg gründete zufolge seines in der Beilage sub No 1 beygefügten Stiftungsbriefes vom 18 May 1763 ein medicinisches Institut zur Vorbereitung der studierenden und der Medicinalia, sonst in Frankfurt a/M, und ernennt für diese seine ursprüngliche Stiftung das Collegium physicorum zum Vorstand, und den jedesmaligen physicus primarius zum Senior und Decanus desselben.

vide pag 42 und 45 des Stiftungsbriefes

— Beilage No I.

B. 9

Beilage sub Lit. I

Da der Folge anwachsende aber schon
seine wohlthätige Gesinnung für
seine Mitbürger, und wie sie dann
seine Verfügungen zur Errichtung
eines Hospitals für Kranke Väs
ter und Bürgerssöhne in folgende
Stellen stehen eingetragen ist

in der Beylage sub dato Stiftungs
brief d.d. 16 Decb. 1765 — pag 59
in dem Vorbericht seiner Rechnung
vom d.d. 10 Dec 1766 — pag 20
in seinem eigenen Verzeichniß dd. 25 Dec.
1765 — pag 1.

wovon besonders Instrat Documen
sub Verantwortung mit pag 59 der
Beylage in Betreff eines Medici,
dann der medicinischen Institutor bey
der Hospitalverwaltung folgende
Verfügung:

„und verspricht sich und in dem gedachten
„Platz anbelangen Personen eben
„solche Bürgerschaft und wie — so lang
„wie Gott der Herr Instrat — und sie
„haben und meinen Stadt von dannen Ge
„schwistern und meinen Familie und
„darum expectanten Nachfolgern zu
„ernennenden Deputatis und dem
„Collegio medico, besonders Administra
„tion der Bürger Hospitals

Der Herr Stifter bestimmte also sein
Landhaus vorher eine von dem
medicinischen Institut ganz abgesonder
te Verwaltung des Hospitals, an
welcher Verwaltung die beyde Colle
gium medico, und derselbe bestehet in
seinen drey Collegen Consulenten d. 18ten Dec
1773 conferiren, sodann am 7ten Jan.
1770 bey Lebzeiten desselben obrig
keitlich visitiren, Schadhaftes und
gebessert haben, nach Inhalt 2ter Nov 1762
und 28 Nov. 1769
vide Beilage sub Lit. II
daß nemlich bey der Verwaltung
des

des medicinischen Institutes nicht, wie es ursprünglich verordnet hatte, das Collegium physicorum allein, sondern mit andern practici concurrirenden Beamten, — welches Reskript der Physicus mit bey seinen Subjecten beobachtete, indem derselbe zum einen Theile mit dem damaligen Collegio physicorum mit das Medicinische Institut ausmachte. seinen

Indessen [illegible] Anhängern [illegible] [illegible] des Physicus mit das Vorgesetzten beyden Institute abgesondert, und es finden sich im Hospital, Archive keine Protocolla über die damals gepflogenen Verhandlungen. Erst aus dem, vom 15 Novbr. 1771 eingetretenen Tode des Physicus Baums sich das Medic. Institut mit einer Verfassung seinen Vorsteher [illegible] bey dem Hospital ein, lassen, und die gemeinschaftl. administrirten proffessata Haus Protocollbuch ihren Anfang am 19ten März 1773, wobey von dem damaligen Physicum Physicum das für sein damals einzig und allein im Range gestandenes medicinisches Institut, sowohl zum Senioral und Decanat, als auch Rath war, und auf dem darum ausmachenden Bestand der und Vorgesetzten obenan die Frage nicht mehr lange dauerte. Nach im Tode der Folge, als Hr Dr L C [illegible] im Jahr — welches damals Physicus war — bey dessen am 3 Febr 1781 erfolgten Ableben, als Hr Dr J A. Behrends welcher schon früher Physicus ordinarius war, [illegible] Actuariat und die erste Stimme erhielt, sind inzwischen

Nasse

diese, durch abzuändernden Willen des bisherigen Predicats zu Protocoll gebracht und in seinem Protocolle dieses, daß sich dessen Verwaltung genommen.

Dieses Ratsverlust und der darauf gegründete Vorsitz hob übrigens eine Vorstellung der Senior konnte sich sowenig wie die übrigen Administratoren irgend eine Verfügung erlauben, ohne vorher bey Stadt Rathungen, oder in vacanten Fällen durch Zirkel Rescripten, die Genehmigung Stadt Administratoren einzuholen, bey gleicher Strafe wurde sie auch sein als doppelte Stimme zugezählt werden.

Bey dem am 2 Febr. 1811 erfolgten Tod des Herrn und des Herrn seines Seniorats zum Physicus primus, ernannte Hr Dr Behrends Hr Dr Altenfelder in Vorschlag, und erklärte, daß dieß ihm ein Zeichen gebe, daß der Vorsitz bey der Hospital, Administration in Übergang genommen, weil Hr Dr Wagner, der ältere Administrator war, niemals physicus primus gewesen. Nachdem ihm aber der Magistrats Verlangen bedeutet worden, stand er davon ab ~~und überließ dem~~ Hr Dr Wagner, dem älteren Physicus, der Stadt die Titel und Briefe zu, welche diese die Stimme als Vorsitzender führte, so die mit ~~Vorsitzer~~ * angeben, gegen Einsteinigkeit der Strafe wurde wie selbst in dem Protocoll v. 28 Febr 1811 aufgenommen:

* Hr Dr Wagner

„wurde durch Hr Dr Altenfelder und durch Abstimmung sämtl Administratoren Hr Dr Wagner förmlich ersucht das Seniorat d. Decanat der Stiftung gefälligst zu übernehmen.

Am 5 May 1811 sowohl Hr Dr Wagner

Hr

Hr Dr Allendorfer trat als Senior à Decanat aus der Stellung ein, daß er jedoch über kurze Zeit die Geschäfte, da, wenn [illegible] Pacht, dem Hr: Dr Varrentrapp das Seniorat & Decanat zu übertragen, wogegen das Einfassen dabei in Anlage No III. anlieg und Protocolls Auszug Anlage No III. entnommen, Hrselben von Rechtswegen nicht zu versagen wären.

Mit dem Erbieten des Hr Dr Allendorfer erklärten die bürgerl. Deputirten, daß ob gleich der Amtsvikar das Hr Dr Varrentrapp auf sein Verlangen bey der Hospitals Administration bereits, so bestimme für jetzt das Wartrathen, welches sie dem Hr Dr Varrentrapp wird anrathen, denselben zu ersuchen, den Vorsitz zu behalten, so lange diese sonst willige Function [illegible] und gleichen Verhältnisse bey der Anordnung des Hr Dr Wagners zu Protocoll gegeben werden wollen.

Allein diese Vorstellung, worin der einzige gemeinschaftlich obwaltende Grund Vorstellung der ganzen entgegen Gründe Verfassung an den Senat, wurde von den medic. Hr Deputirten abgelehnt, und wir dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt, die Hr Hr Deputirten unsers Rathes und gemeinschaftlichen Collegen zu ersuchen.

Nach dieser Geschäfts Vorstellung bemerkt er wohl kaum noch einer weitläuftigen Entwickelung entgegen Gründe, die die Verneinung der obigen Frage, gestellten Frage zu rechtfertigen, dann es liegen darin folgende [illegible] mit einander sich folgende Sätze klar und evident:

Anlage No III

a Gleichwichtige

I.

1) Das Hospital soll zukünftig bey der Errichtung seiner 2 von einander ganz verschiedenen Institute, auf deren Verwaltung getrauet werden wollen und darum jede derselben auf besonder und ausdrücklich anzugeben, für sein medicinisches Institut bestimmte personen auf seinem Hospital gewöhnlichen Krankenstellen freie, für das Hospital aber dazu erforderliche Verpflegung und Bezahlung, sämtlich, Administratoren des medic. Instituts:

Es ist soweit

Ja durchaus und überall, selbst in dem Fall, wenn der physicus primarius oder einer als Senator des medic. Instituts betrachtet werden sollte, kein rechtlicher Grund vorhanden, Bestimmungen für das Hospital bey dem Verwaltern des medicinischen Instituts machen, auf das Directorium des letzteren sich beziehen — das nämlich der Decanus im medicinischen Institut und der ~~selbst vorsitzende~~ Administrator bey dem Hospital vollkommen und einer sey, überhaupt gesetzlich einst begründet;

Demnach ist

Ja in den Hospitalgesetzen irgendwo von einem aufzustellenden Directorio die Rede, sondern darin nur bestimmt, daß sämtliche Administratoren des medicinischen Instituts mit zu wählen, die nächstliegende Hospitalverwaltern, condirectores des Hospitals,

des

daß sie die Administratoren derselben sind.

Wovon und wie

1) von selbst folgt, daß selbe nicht die gesamte villa alias Filial-administratoren das Hospital über die Wahl eines Seniors u. s. w. eines [illegible] Administratoren — sie gemeinschaftlich, der älteste Administrator sey es um Vorgang Dezisivstimme oder — Medicinae — auch derjenige Administrator sey, welchem die meiste Stimmen zugehören.

2) Wenn die vorhandene alle diese unsere Gerechtsame, die wir hier dargelegt, in vollkommene Übereinstimmung sind, und somit keine [illegible] Meinungen, [illegible] noch [illegible] gründliche Gründe [illegible] vorstellen, wird unsere gehorsamste rechtliche Bitte dahin:

Hochlöbliches Landgerichtsamt hochgenanntes Com. Com. Zu erlauben

1) daß allerdings bey dem Seniorat der hiesigen Stenkenbergischen Hospitals, und den sonstigen Hospitals-Generalien, auch der gesamten villa alias Filial-administratoren ein Mitglied dazu Vorsitz bestimmt, oder Berücksichtigung der Stimmen, das Mehr- Alter allein entscheidend sey

2) daß nicht alle Vorsteher alle Rechnungen dieses Hospitals allein voraussetzen, allein zu tragen und Einsichtsnehmer allein zu [illegible] Buchen seyen.

Gnädigst

Gerichtsamt

(Unterschrift)

Kaluga no 1

ist zu Rechter Rechnungs Abschrift v. Hallen Frankfurt a/M Frankf.

Kaluga no. 2

Schadenlos v. Hallen ibid.

Bd Vorschriften d Köln (mit Concepte)
Ostn.
i. J. Bd Bürgschafts Urkunden
Bd T. K. Hofspitals
zu den medicinischen Akten
Bd praes. dem Hy d Ostn d Hofspitals

1824 - 1825
(1814) - 1825

III 1

geheftet 106 Blätter

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Protocoll - Aubry vom 17 Nov. 1814. Anlage No 3

§ 3. Übergab Hr Gehrath Altenfelder seine Erklärung vom 17. Oct. a. c. die er dazumal bis zur nächsten Sitzung auf gemeinschaftliches Ersuchen zurück genommen hatte, abermals des Inhalts.

= Übergabe bei heutiger Amtsperson Coad: m medicinae Doct: Altenfelder ad Protocollum, daß er dem Herrn Doct. m. Coadministrator Varrentrapp wegen seiner demnächstigen Abreise und manchfaltig Hrn Collegialgeschäften des Seniorat u. Decanat der Stift, so lang sie mit übergeben wolle, mit der Bitte dasselbe, so weit auf die dabei vorfallenden Geschäfte gefälligst zu übernehmen.

Frankfurt den 17. October 1814.

Altenfelder med: Dr

Erklärte sich auf Hr Coad: Dr Varrentrapp, daß er willig sey, die zu der Übernahme der Geschäfte sey, für den Titel aber als Senior u. Decan der Stiftung so lange verbindlichst danke, als der Herr Coad: Gehrath Altenfelder die Stiftung besuchen und den Sitzungen beiwohnen könne, welches Gott demselben noch viele Jahre in Gesundheit genießen möge!

Im Namen u. mit Zustimmung sämtlicher Herrn Kollegen, versicherte Hr Coad: selbige.

Die Kuratoren — nach der jüngsten schon gegebenen Erklärung — daß sie gestellt sein lassen, daß die Herrn Administratoren die medicinische Facultät für diesen Anstall einen Decan aus ihrer Mitte ernennen, obgleich dieses Fundical blos bezug auf das — anfänglich zu allerseitigen Administratoribus Executoribus und Testamentariis ernannt gewesen in der Folge aber durch die §§ 4 & 12 der Fundation Stiftungsbeisitz in der Execution der Familien und den beiden Geschworenen Decanen manchfaltigen, und später durch Schedulis d. d. 27. u 28. Nov. 1769 — gleichfalls in dem unterm 25. Dec: 1769 ferner ausgegebenen Nachtrag zu den gedachten Documenten nur unter Beschränkungen in Aufnahme Wahlfähige — Collegium Physicorum gesetzt habe. Die mehrere aber der von Herrn Physic: Prim: Dr Altenfelder

älte,

ältesten Mitglied der gemeinschaftlichen Administration des Leprosen- u. Leichenhospitals subsidiarischen Substitution wird angetragen, wenn der Substituirte werden sollende Herr Decan des med. Instituts anstatt Senior der Hospitals Administration betrachtet werden wolle, weil sie nur diejenigen in dieser Eigenschaft annehmen könne, welche wirklich am längsten in der Hospitals Administration gearbeitet haben: diese Übereinkunft theilte mit Herr Advocat Rath Büchner, zufolge seinem Verlangen dem Schreiben vom heutigen Datum.

Übrigens zeigte sich aus den Protocollen heraus, daß das älteste Herr Administrator des Leprosenhospitals ohne Präjudiz u. ohne andere Anstalt gemeinschaftlich zu sein, als diejenige Herr Administrator dieser Anstalt genannt angezeigt werden, um welche zur Administrations- und Verwaltung der gemeinschaftlichen Administration zu bringen. Wegen endlich die Ernennung des Hr. Cand. Dr. Verwaltung betrachtet, so könnten sie davon nur in so fern Notiz nehmen, als solche der Verwaltung nach dem Hr. Boy's Rücktritt von seinem Amt stehenden Mitglieder der Hospitals Administration nicht beeinträchtige.

Demnächst Herrn Präsidii erklärten sie, daß sie ihre Gesinnung dahin für erste dem Collegio medico vorlegen würden, und da ihr Verhalten und Aufsicht zu erfahren, sie dem Willen des seel. Stifters am vollständigsten Genüge geleistet werde, daß sie übrigens auf ihre Bitte wie bereits früher erwähnt, mit der Wahl des Decans keine Veränderung treffen, als die der Geschäftsleitung die bei einem so kleinen Collegio und bei einem so beschränkten Wirkungskreis in nicht mehr als einer Person bestehen könnte, und da auch [illegible] sie, wenn nicht bereits Gesetz u. Herkommen darüber [illegible]

ihre

immerhin dem Zweck möglichst von dem ältesten medicinischen Administrator diese Gegenstände besorgt werden, damit eine Hülfe ihm gesichert zustehe, u. in dem möglichsten Theile der Anstalt der Krankenpflege, u. was dahin gehört, in gleichfalls die nothwendige Kenntniß dem selbständigsten besitzen müsse.

Dem Erlaß und der Aufsicht des Herrn Obermedicinalraths Hallwachs Einsicht beigefügt, so glaubten sie nicht ganz damit denselben zu den Acten zugeben, dem Zufall und dem nachmaligen Gutbefinden Meinung anheim stellen.

12

Protocoll. Aufzug vom 17. Nov. 1814. (189) 7. 13

Übergab H. Hofrath Altenfelder seine Erklärung vom 17 Oct. a.c.
die er dazumal bezüglich wegen Übernehmung auf gemeinschaftliches Ersuchen
zurück genommen hatte, übernimmt das Syndicat.
= Übergabe der jüngsten Amtsposition Coad: u medicinae Doct. Alten
= felder ad Protocollum, dessen dem Herrn Doct. u Coadministra-
= tor Varrentrapp wegen seinem heran nahenden Alter und
= wegen häufigen Geschäften des Senioral u Decanat der
= Stiftung sämmt übergeben wollen, mit der Bitte dasselbe bis
= zur auf die dabei vorfallenden Geschäfte gefälligst zu über-
= nehmen

Frankfurt den 17. October 1814.

Altenfelder med: Dr

Erklärte hierauf H. Coad: Dr. Varrentrapp, dessen willig u bereit
zu der Übernehmung der Geschäfte sey, für den Titel aber als Senior
u Decan der Stiftung so lange verbindlich bleibe, als der Herr
Coad. Hofrath Altenfelder die Stiftung besuchen, und den Sitzungen
beiwohnen könne, welches Gott demselben noch viele Jahre in
Gesundheit genießen möge.
Sey hierauf u mit Beistimmung sämtlicher Herren Beysitzer wegen
Dato H. Coad: folgendes.
Die Räumlichkeiten — nach der jüngst schon gegebenen Erklärung — dessen
gestellt sein lassen, dass die Herren Administratoren des medicinischen
Instituts für diese Anstalt einen Decan und seine Mitte ernennen, ob,
gleich dieses Syndicat bloß bezug auf das — anfänglich zu allein zu
administratoribus executoribus u Testamentarius ernannt gewesen
u der folge aber durch die §. 4. & 12 der Zugabe zum Stiftungs beim
u der Coexecution der familie und den beiden Giesser-Decanen mit
gesetzten, u später laut Schedulis d.d. 27. u 28. Nov. 1769 — gleichwie
u dem unterm 25. Dec: 1769 herausgegebenen Nachtrag zu den gedruckten
Documenten und unter beschränkungen u Ausnahmen Stadtfähige
Collegium Physicorum, zahlt habe. Die müssten aber der von dem
Physic: Ernst Dr. Altenfelder — ältesten Mitgliede der gemischten
Administration des bürgerlichen Hospitals bisher gehabten Sub
stitution wieder genommen, wenn der Substituirt in denen vorfallenden
Fällen

Herr Decan Ed. mod: Institute auf als Senior des Hospitals Admi-
nistration beauftragt werden wollen, weil sie nur Aufzeichnungen in die
für Eigenschaft anerkannt könnten, der zunächst am längsten in der
Hospitals Administration gearbeitet habe: Diese Übergebung theilte
mit Ihnen der Herr Assessor Prof. Büchner, zufolge seinem vorlie-
genden Schreiben vom heutigen Datum.
Übrigens zeigte sich aus den Protocollen früherer Zeit, daß der älteste
Herr Administrator des Burgerhospitals ohne Standesamt über andere
Personen genannt sey, als daß sie die Vorsteherschaften dieser Anstalt
zuerst angezeigt worden, um solche zur Wissenschaft und Verwaltung des
städtischen Administrative zu bringen. Auch endlich die Äußerung
des H. Coad. Dr. Varrentrapp betraf, so könnten sie — denen
nur in so fern Notiz nehmen, als solche die Vorsteher des nächsten
H. Phy: Prim: am längsten im Amt stehenden Mitgliedes der Hospi-
tals-Administration nicht beeinträchtigen.
Dem Herrn Physicii erklärten hierauf, daß sie ihren Gutachten
gemäß die Sache für erst in dem Collegio medico vorlegen würden,
um dessen Urtheil und Ansichten zu verfolgen und in dem Willen des
sel. Testators am vollständigsten Genüge geleistet werde, daß sie
übrigens auf ihrer Seite ein bereits früher erwachsenes, mit der
Stelle des Decans keine Incompatibilität verbinden, als die der
Geschäftsleitung die bei einem so kleinen Collegio und bei
einem so beschränkten Wirkungskreise in nicht mehr als einer Person
bestehen könnte, und daß nach ihren Ansichten, wenn nicht bereits
Gesetz & Gewohnheit entschieden hätten, immer die am zunächst
würdigsten von dem ältesten medicinischen Administrator
diese Gegenstände besorgt würden, der die eine Hälfte ihm obliegen
den Arbeiten, d in dem wichtigsten Theile der Andern der Krankheits
Pflegen, d und dessen gehört, so gleichfalls die nothwendige Kenntniß,
nicht am vollständigsten besitzen müsse.
Dem brief und die Ansicht des Herrn Ober. Assessor Prof.
Büchner bestätigend, so glaubten sie nicht zugleich denselben zu dem Aber

zu geben, der nur Fürst in Form und nicht im Prinzip: Meinung
entgelten.

16

Abschrift

pos: den 25ten May 1824.

An
Ein Hochlöbliches Landgericht
adren: Decr: de 5ta ins: 11. huj
Gehorsamste Anzeige, Erklärung und Bitte
Von Seiten
der Dr. Senckenbergischen
Stiftungs Administration
Implorantin
wider
die bürgerliche sogen. Administratoren des Bürgerhospitals, Implorantem.
Das Präjudicium zu
dasiger Stiftungs-
Administration betreffend.

Hochlöbliches Landgericht!

Nachdem unterthänigst
mitgetheilten Einrahmen
dasigen Administration des Dr. Senckenbergischen Bürgerhospitals vom 4ten v. M. haben wir mit Bedauren die
ja

2, 18

jenigen besondere Kenntniß zu erlangen ge-
habt, von welcher jemand öffentlich den Grad
seiner der Dr. Senckenbergischen Stiftung Ad-
ministration abgelegten, individuellen und
Verlaufs von mehreren 50. Jahren zum erstan-
mal zur Prüfung vorgelegt werden will.

Wir müssen es uns inniger be-
dauern, daß ein Gegenstand, der nach der
deutlich erklärten Willensmeynung
der verewigten Stifterin zweifel-
haft, zur gerichtlichen Discussion gebracht
werden sollen, und daß dieser Schritt von
Männern geschieht, denen persönlichen Ver-
dienste und Verehrung, unserer geliebten
Stiftung nützlich zu seyn, wir selbst zu ge-
genwärtig sind, als daß wir jemahl,
kann, das Bürgerhospital betreffenden, ge-
meinschaftlich zu verhandelnden Geschäften,
jederzeit mit der gemeinschaftlichen Harmonie
zu unterhalten gesetzt gewesen.

Dieses freundschaftliche Verhältniß

wird

wird dem Kunstliebhaber, wie wir hoffen, um so weniger unangenehm werden, als dadurch einige Mühe erspart wird, welche sonst von seinen Collegen die jetzund in wirklich Rechte [illegible] der verschiedenen Gegenstände dieser zu machen, und die mit der Natur der Sache, der verschiedenen Verhältnissen der Theile, der Benennung der Theile und mit einer richtigen Erklärung seines Nutzens verknüpft, gründlich zu überzeugen:

Daß das Praesidium, oder Vorsitz der Dr. Senckenbergischen Stiftung administriren und das damit verbundene Bürgerhospital und dessen Mitglieder, das Medicinische Institut ipso jure und ohne Wahl zu besitzen.

Der verstorbene Dr. Senckenberg, selbst Arzt, Mitglied des Collegii medici, und des Physicats beyder, da noch drei Lehrstellen zu besetzen waren, ein Capital von fl. 95000 — und erklärte sich in dem vorigen versiegelten sorgfältig verwahrt, eigenen Stiftungsbriefe vom 18. August 1763. dasjenige,

1) daß dabei seine Gesundheit auf die
beste Gesundheitspflege sorgfältig zu
wachen und Verordnung wegen Kranken
getroffen sey, §. 6. zu verfügen, daß
2) die jährliche Abrechnungen gedachten Ver,
mögens zu zweidrittheilen ad usus publicos in
re medica, zu den honorariis, so wie auch zur
jährlichen Nutzung, Unterhaltung des
Hauses, Vermehrung der Bibliothek und
sonstigen ad studium medicum gehörigen Din,
gen dienen, jedoch aber das übrige eindrit,
theil an armen Kranken durch die Physicos und
Medicos nach ihren besten Wissen und Ge,
wissen ausgetheilt werden solle, (§. 7.)
3) daß, damit solche auf diese ungezweifelte
gestiftete mögen, die sämtliche Collegium Phy,
corum die beständige sorgfältige Testamen,
tarii und executores dieser seiner zum Be,
stand des Publici abzuwartenden Stiftung
sey und bleiben solle. (§. 8.)
4) daß der Gebrauch der Bibliothek und sonsti,
gen zur Medicin dienlichen Stücken,

nun jedem Mitgliede des engern collegii mit Ausschließung der Herrn Physicorum, wie der Herrn Seniors und Decani freistehen wolle. (s.g.)

5.) Das Anfangs vollständigere Verzeichniß dieses gemeinnützlichen Instituts, und Festsetzung seiner Leitung, und Verwaltung des collegium Physicorum, wovon jedesmal der älteste Decanus perpetuus seyn soll, alle Jahre, mit Ausschließung des Raths und Hr. Zollay, die über die Verwaltung ihres Executor, und zu pflegenden Rechnung vorlegen, die über die nöthige Erläuterung zu stellen, und Hrn. Jacobi über diese Leitung zu einig, gemeinsame Beschlüsse abzufassen haben sollen.

Die das am 16ten Dezbr. 1765. genehmigten, zu haben zu dem Leitungsbrief bestätigte Herr Dr. Senckenberg sofort zum Protocoll allab, und der die zum Besten des Vaterlands und der Armuth verfasst, und welches allda auch in allen seinen Punkten und Klauseln,

in

6.

in so weit ab der jetzigen Erklärung ge-
nähert, gefallen wissentlich.

Es verfügt jedoch unter anderen weiter
wie

ad §1—14. wird von dem Collegio Physicorum,
als einem beständig fortdauernden Amt,
mit seinen und Testamentsexecutoren ge-
sprochen, auch dass sein Herr Bruder, der
dasige Kanzleirath, in dessen Abgang
aber die Herren Decanen der medicinischen
und juristischen Facultät als executores
testamenti gezogen sollen, und die gewöhnli-
chen

§15. dass, da es wegen, durch den Zuwachs
seines Vermögens die Stiftungssumme
auf fl 100,000.— zu bringen, zusammen
der von die Annuität beträgt 3½ Theil der
Einkünfte weg zu lassen dürfte, nach und
nach, wenn zumal andere christliche Stif-
tungen zu unterhalten seyn,

den

den, auf seinen Dörfern und Dorfschaften Hospital, in welchen arme und kranke Bürger und Bürgerskinder verpflegt werden, zu danken; so wollen wir seinen Executoren und Vorgesetzten solche Vorsorge aufgetragen, und dieselben sind mit angewiesen haben, auf allen Fall allhöchstes mit der selbst eigenen Quantität an Einkünften, welche nach seinem Tode für die Armen gewendet kann werden, bei solchem löblichen Vorhaben sich von der Stiftung wegen einzulassen.

Indem am 10 Dezbr: 1766. von seinem mildem Gesinnungen der Verstorbene noch bekannten seinen Willen mehrbesagtes Vorhaben hierüber ferner in dieser Beziehung §16.

„Weil man der Ungleichheit nicht zuvor
„kommen, der zeitlichen Einrichtungen
„seinen unmittelbaren Einfluß
„so haben seine sonstige Dispositi
nisten,

„nistratores aus dem Collegio der Herrn
„Medicorum erwählt, und haben diese Ver-
„waltung nicht in bestandt Hände legen
„können

„Ferner genau Absicht darauf zu machen,
„sonderlich bey dem mit Zug kommen,
„den Spital mäßig zu ziehen, damit nicht die
„jenigen grossen Klagen, wie bei
„den nechsten Visitanen von dieser Art
„einkommen können.

§. 29. Auch haben auf den Fall beliebiger
„Beiwege andern zu dem benannten Herrn,
„nemlich dem Vicepräsident und Löbl. Ver-
„ordneten wie auch Camillella Herr,
„Johann Wändlin die Herrn Bräuner,
„Münch, Balzenwadel und Schubart be-
„nannt, welche selbige in Empfang
„nehmen sollten.

Was dieselbe so deutlichen kommen sagen,

sol

sal einberufenen Disposition und
erklärten Willensmeinung jedesmal Sitz,
und Stimmrecht haben; ferner;
obenerwähnte Administrationsmitglie-
der einen jährigen Rechnungs Ablag
vor dem Collegio Physicorum zu halten, und
dann alsdann einen Senior oder Decanum
perpetuum ernennen haben, welcher, sowie
sich der jedesmalige Vorsteher dieser Stif-
tung und Verwaltung, dieser Vorsteher
sowohl des Bürger und Bürgerspital
zu gegen sein soll.

Es bleibt übrigens der Verwaltung des
Spitals selbst, und derselben vor-
behalten, zwölf Mitglie-
der und Löbl. Bürgerschaft zu gelegener Zeit
den Abgang der Administration zu
ersetzen, sind es können der-
selben nie, den Vorsitz oder das Amt

und

mal einzusehen, womit solches nach abdruck-
licher Disposition des Testaments zum Stiftungs-
brief in der Person des ältesten Hrn. Physici
als Decani perpetui, somit für einige Zeit,
ten wissen sollen.

Hiesige Anstalt mag 50 Jahre lang
die Personen dem nämlichen Gesichtspunkt
an, bis in der neuen Einrichtung in
der Administration Platz genommen hat
Novbr: 1814. als Herr Dr. Adamsdorf, von
dem damaligen Administrator und Senioral
und Decanat der Stiftung mit unter-
zeichnen übergeben hatte, beliebte es
den damaligen Landsmännischen Herrn
Mitadministratoren des Hospitals zu
erklären

„dass sie mit dem jetzigen Aelte-
„sten der Hospital-Administra-
„tion durchaus nicht könnten de-
„nächstlich zusammen kommen,

sol-

„selben zu präsentiren habe."

Da nun Klägerin unsern Befehl, diese genau zu befolgen, das Gesetz dieser Leistung und den ausdrücklichen Willen des Richters durchaus widersprechend, und sich nimmermehr, davon Gründe beizubringen, bemüssigt sehen wollen, so haben wir obliegende Klage zeigt, unsere ferner Collegen hierüber, ganz zu belehren; hierdurch wollen sie eine an sich klare Sache nicht noch durch willkürliche Ausdeutung entstellen sehen.

Ihr Ansuchen soll, wie auch der jenseit, liegen Einlage vom 15ten v. M. sattsam, gestellt, stellt auch der Anwalt zu dem Beil, Lungebein, stellt auch den vorgenommenen Scheidelis dahin: Dr. Bankenbaumer,

meint,

... mündlich zu unterhalten hat, und dennoch dem
selben zu wenden; das Einkommen der Practici müssen
den Weltlichen des Hospitals bey der Ad-
ministration concurriren können, und dess-
wegen der älteste Physicus auf Vorschlag
Decani zu ernennen wäre.

Abzuhelfen indessen wäre, wenn die Vor-
rede des Pfründbuchs von dem völligen Genuss
des Pfründbuchs selbst ausschlösse, und
nur so lang, als selbe im Spital wären, und
nur so viel; es enthalten auch die
jene zu Handen gehenden Schedulae vom 28 Nov.
ber 1766 und 11 Merz 1772. hinlänglich keine
den Pfründbuch abändernde Disposition.
Dem ersten erlaubt ja nur in den Fall,
wenn 4 Physici vorhanden, und andere lang,
liche, gelehrte und tugendhafte Candidaten
die Administration zu wünschen, und lang,
sam begehren ja dass zu wissen, die eigen,
schaft, welche die bürgerlichen Vorsteher,
welche des Hospitals haben sollen; zu dieser

Quali,

Qualificationen über Bestimmung zum Ministerialdienste wegen der Rede. Die darüber verkommende Disposition: ad Senatum appellare nequeunt, zeigt aber, wie die vorhandenen diesen Process, der bereits, zum Anfall von Litharginische ausschlägt, mündlich, der bey den gedruckten Acta Comitialia wegen dieser Angelegenheit, worauf sich selbst keinen Rücksicht und keinen Beweis denken können, und der bey den eigentlichen zu Handen gegangenen Decisionen und Gedanken vom October 1750. bis September 1772. sind, welche den auf die vollkommene Wiederherstellung Friedlichen und dessen Zeugen auf keine Art abändern können, und sollen. Zum Beweis dieser Wahrheit lege man in Lat. om. vor die Schedulae fol: 2. 3. 5. 8. 10. 17. 18. 20. 21. 24. 27. 32. 39. 40. 41—44. 48. &c.

man

darzu sogar einige von den Jahren 1758. 1759. daliren, also lange vor der Rechnung selbst niedergeschrieben worden. Dorfaber ist auch manches beizuzuandern alß und manches hinzuzuthun, wie z. E. fol: 44. wo der Fisc, der selbst die jungsthin Klage misbilligt, wann er sagt:

Handel unter Collegen sollen abgethan werden a electis paccificis et prudenti, tus quaeque ex collegio, omnium consensu werden, soll gelten. Dieses können, si velint Illum aliquem consiliarium praeditum recta, consulimus. Concor, dia crescat, discordia cadet res.

Dabey sagt der Rister in der jungsthin alten, hiesigen Verordnung selbst:

Abänderungen in der Rechnung und Zusätze der Verbesserung selbst welche die vorhandene Zweifel und Klagen nicht sich bringen mögen, und ihr wichtig sind, sollen nebst vorge-

dacht;

„ Partheyen einig von Zeit zu Zeit in dem
„ Druck ausgehen.“

Hingegen ist aber niemahlen gesehen, diese Schedulae und Notamina sind niemahl Jahrbuchmäßig beygefüget worden, und siehet es nur in der Curiae befindlichen Canzley Discretion:

concordant praemissae copiae collationatae cum schedis & annotationibus originalibus in aedibus Senckenbergio nos reperiis.

so daß man nun auf den Abfassungsbrief und Inhalt dieser Schedulae die Administratores verpflichtet werden. Da nun dieser Schedulae nicht zu Erhaltung der angestellten Klage angelangen; so kann auch das jenige nicht passiren, was darin über den jährlichen Beytrag Rechtl gesagt wird.

Dann

Dann wenn uns wahrscheinlich nicht
Physici allein die Administration bilden,
sondern die Stimmen in der Versammlung Ihr
haben. Der verst. Dr. Senckenberg war selbst
Phys: ordinar:, und dieser müßte ein andrer
an seine Stelle treten. Andre nehmen die
Stelle nicht ein, wie der Actuarius und wir Dr.
Ritmann im Jahr 1783. Gegenwärtig
können nur 3 Physici darin sein, und
wirklich befinden sich nur 2 darin,
die aber unsern ganz unwissige An-
gabe, daß der wenige Richter wünschenswerth
sind, Leben mit den Physicis und den
Physicat und mit den bürgerlichen Do-
centen des Hospitals besonders conse-
vieren; im Gegentheil lieben wir das
Lebenden in den Frankfurter Kalender
im Jahr 1771 & 1772. zum Nutz des medici
nischen Institut zu einem Administra-

tion

dem der Bürgerschaftsschreiber nach Alter und Einheit; dann aber die Herrn Kaufleute als Mitvormünder der Reihe nach abgehörlichen Vortrag einrücken, und zwar wie oben gesagt, also solche, welche die Beiträge anderer Bürger einzunehmen, und sich dann Rechnung mit zu machen haben sollen. Beide von der Polizei aber werden auch in den Protokollen immer zuerst die Aerzte genannt, und der jüngste zuerst, der dann älteren Aerzten und Medicinalpersonen Abstimmung aufgerufen. Ihre Wahl und selbst verstanden, übernehmen anstatt der älteste Arzt der Provinz, ohne daß dieß, falls einer besonderen Ernennung statt, solle geschehen wäre. Wenn indessen, bei angeführten Fall zwischen Herrn Dr. Allendorfer und Dr. Wagner einige Differenzen entstand und gemeinsam eine Entz

stand,

stimmung der damaligen Administ-
ration zur Dreimalbezahlung verfolgte; so
erklärt sich solche sehr leicht dadurch, daß die
streitige Stelle des Visitenbuchs den Phy-
sicus primarius nennt, dieses mal aber ein
Visit-Physicus allein mit medicinischer Ad-
ministration war; weil damals ein Physi-
cus die Stelle nicht angenommen hatte;
Nun hat die streitige Stelle nur so viel zu
bedeuten, daß der Physicus primarius bei die-
sen besagten Hausbesuchen Arzneien verschrieb.

Daß dieses die einzige Veranlassung
war, weshalb vorzüglich darum das Mehr
dem Rath des seeligen Dr. Wagener zu Ehren,
nahmen die Privatleute der Stadt man, sondern
solches eo ipso an den Physicus Primarius über-
ging.

Damals hat einmahl ein Mahl
statt

stall gefunden, weil sich der Visitungsbrief darüber deutlich genug ausspricht, obwohl die Herrn Drn. Pettmann, Kiszner, Behrends als Adjunctus in gleichem Akt unterschrieben und mit machen Hrn. Kaufleuten waren.

Auch im Jahr 1814. als zuerst die hiesige, schaftsärztliche Privatverbindung der ganzen Visitung dem Collegio Physicorum constituirt werden wollte, bekleidete der gehorsamste, sonstinsinnte, provisorisch diese Stelle, und übernahm solche de jure & facto als Herr Dr. Adelfelder assistirt wurde.

Wenn somit ein mehr denn 50 jähriger, ja immerwährender Besitzstand für das medicinische Institut, und dessen gesetzlicher Verwendung entspricht, so kann man allem vorgesagten

als die jemerkliche Behauptung nur in einem Widerverständniß und der ganz irrigen Ansicht beruhen, als ob namlich der jetzt. Visitator bei

Grün,

Gründung seines zweiten wesentlichen Zu-
satzes, die Verwaltung getrennt wis-
sen wollen. Dann zu deutlich springt sie
überall seine Absicht für die Wohlthätigkeit
des Medicinalwesens und die damit zu
verbindende Pflege kranker Armen auf,
und nirgends findet sich eine Spur von
getrennter Verwaltung, und wenigstens
aber ein Merkmal, das sich uns weisen
und meist mit eigenen Mitteln zu er-
bauen begonnenen Irrenhospital von
der nun zur Einnahme und Ausgabe,
nun standen Leistungen benutzten
Landesbürgerschen Deputirten allein
administrirt wurden, wohl aber das
Präsidium in diesen Fonds-Sachen,
zu stellen.

Da wenig wir überzeugt sind, daß
einer Mehrzahl von unsern Mitbürgern
finden wollen, so gewiß sind wir, daß

dem

zum zu thun ~~ist~~ fähig kann, das paral: Pfl,
lamb Pflicht überall, wo er nöthig gefunden
ist, aufmerksam zu erhalten; und so gewiß
dem pflichtlich ist, dieser Last, wenn er sich
gentlich ist, und zu unterziehen, und dann
Abweichung von dem Pflichtpfad zu ver,
laßen und dem Ansehen des Collegii medi,
ci überall nichts zu vergeben; so sicher doch
auch scheinen sich ganz natürlich, daß der
Physicus einerseits wirklich wirksamen
Instituts, solches nebst der zu Gunsten
Frankfurter Bürger bestimmten Pflege
und Heilanstalt, und den dabei zu führen,
den Vorsitz auch mit wissenschaftlich ge,
bildeten Männer seine eigenen Pflich,
ten, und nicht Kunstlehren vermehren
wissen wollen, welche letztere nicht immer
die erforderliche Kenntniß; nicht immer
das lebendige Leben und die wes,

zügliche

zügliche Eigenschaften muß er jeziger
Herr Collegen haben damit man zu Ver-
besserung des Hospitals und zu zweckmäßi-
gen Einrichtungen, hinsichtlich der Wohnung,
Pflege und Diät der Kranken, jederzeit die
nöthige Erfahrung selbst zu machen, und
darüber zweckmäßige Vorschläge der
Administration zu ~~machen~~ erstatten.

Selbst die Schedulae und Annotatio-
nen des Pillard, auf welche sich jenseits
zur Begründung der Klage bezogen
wird, und worin viele Vorschriften für
die künftige Einrichtung des Burgii,
Hospitals zur Pflege gebraucht worden,
sind meist in einer Sprache verfaßt, wel-
che vielen Herrn vom Handelsstande
unverständlich ist, und ihnen daher auch
den darin herrschenden Geist des Stifters
unverständlich läßt.

Ferner

Zu allen diesen weitläufigen Beziehungen müßte

ad 2. dann doch allerdings auf den deutlich erklärten Willen des Pfleglings, Grund genug zu finden sein, daß die eigentliche Absicht desselben nicht blos das medicinische Institut, sondern auch das weibliche Hospital, und mit dem selben auch das damalige Bürgerhospital hinsichtlich des Vorsitzes bei der Administration bezweckt hatte, und daß jede andere Erklärung eben so sehr seinem Willen widerspräche, als dem Interesse und der Bestimmung seiner wohlthätigen Stiftung entgegen sein würde.

Es gewinnt aber die Hr. Imploranten, da nur dieses patriotische Ziel vor Augen stehen kann, um so sicherer werden sie sich

ad 3

ad 3. von dem Herrschen, in welchem sie
zu schweben scheinen, überzeugen, und
sich bezeichnen, daß der verewigte Kö-
nig durch Bestimmung des ältesten Prä-
sidi zum Senior oder Decanus perpetuus
allerdings ein Directorium für die
Administration beider in dem Namen
verschiedener aber für einen Lobl.
und unschuldigen Freunde zu
stiften beabsichtigte, daß er
dazu einen Mann im voraus bestim-
men wollen, den welchen er für alle
Zukunft die Versicherung haben konnte,
daß derselbe ohne sich das Vertrauen sei-
nen Kräften und seinen Absichten
beizeiten müsse; daß er dessen sich
gewiß

ad 4. dieses Directorium keinen weg
von

von dem Gesammtwillen der Kinder, ministrieren der Jesuiten über die Welt und Seniores sabbathfänzig machen wollen.

In dem festen Vertrauen: daß die weisliche Fürsehung alles dieses sehr weisligen Commando wieder zum Besten lenken werde, Ihnen Zollegen, dem Herrn Thurn, in welchen sie sich befinden sind, schnell helfen, und den Widerstand einer gewissen Diebesbande über den Raub, spricht unter Bürgen und Verwalten einzuschlagen, diesen Bistum, zum allgemeinen Fundament des Publicum und die, der Jesuiten Gewissensstelle, selbst in den Grundsteinen werden, durchaus wie die gehorsamste Pflicht dasein richten;

Forstöblichen Rathgewinst gewünsch

die

Die jungfrau aufgetane Klage
als ungegründet zu verwerfen.

Hierüber

Die D. Pandarbarische Rich,
Königl Administration
und dieselben Rathen
Dr. Lorrenkopp

22 43

44

ad 45:37.

Comm: ad replicandum sub termino 14 dierum.

Decretum Ratisbonæ d. 31. May 1824.

Gartner

Ins: 3. Juny.

H. Comp: Fellner & Sons.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An
Hochlöbliches Stadtgericht
d. d. Decret dd. 31 May
huius. 3 Juny 1824
gehorsamste
Replicschrift nebst Bitte
von Seiten
des bürgerlich angeklagten
Herrn Administrators
Dr. Kortenbergschen
Bürger. & Buchdruckers,
Hoffmeister, Klägers

Contra
die verordnete Herren Administratoren Pfeffel hyst. Cäsar, Wellenstein
mit Anlage sub n: IV.

23 45

Ech: d 24. Juny 1824.
8. Lagen.

Hochlöblicher Stadtgericht!

Wann und durch welche verfassung Darauf die gegnerische andeutung Schuldigkeits zu den Gerichten mitgetheilt wird, und hiemit [illegible] darum zu erklären so verfehlen wir nicht hierdurch diese formarische Erklärung schuldige Folge zu leisten, glauben jedoch, bevor wir die einzelne Anzeigen des verordn. Herrn Administratoren balanciren, einige Worte über die Einleitung der ganzen Sache, so wie über unsere in derselben aufgestellte Grundsätze vorausgehen lassen zu müssen.

Vermöge wir zu der Voraussetzung berechtigt waren, daß wir bey diesem, mit offenbar sehr mannigfaltigen Schwierigkeiten und Gefahren verbundenen Unternehmen, die auf die Presse selbst Bezug haben, uns nicht allein auf unsere eigene Einsicht durch das ganze Geschäft beruhen lassen. Die hohen verordneten Administratoren haben [illegible] ein [illegible] Verfahren über die in unserer Anlage aufgestellte Klagpunkte, welche theils durch mündliche u. schriftliche Verhandlungen seit vielen Jahren bekannt genug sind, theils mit Beweis-, durch Beimittelung der Vorsteher, in den wir stehen haben sollen, das sie aber mit Einig Mühe be-

Siegen

sagen zu wollen vorgeben, — obwohl schon die
allen aufgewandten große Mühe angewandt
bis jetzt nicht gelungen ist — und endlich
dass sie mit einer gewissen Hartnäckigkeit
behaupten, dass wir uns soweit warmen
stellen, diesen Vorschritt zu gerichtlichen Dis-
cussion zu bringen, den geschäftigen Schein
nicht auf zu durfen, als ob wir, ohne vor-
herige genaueste Erwägung und Be-
rathung das vorliegende Gemeinschaftswerk
dasselbe ohne Warten zur Selbstrichtung
freylich benutzt gebraucht, und somit zu einem
dem Collegialverhältnis in allen Stellen
keinen Vortheil bringen. Der Vorschritt die
ersten und einzige Veranlassung gegeben
stellen. Da uns aber ein solcher Schein, so-
wohl vor dem Publicum, als vor diesen
hohen Gerichtsstelle in keinem Augenblick gleich-
gültig sein kann, sondern wir uns zu
der Erklärung verpflichtet, dass unser
Vorgehen allein auf Sicherheit, welche uns zu
diesem Schritte gezwungen haben, in welchem
wir weder den Verfassungen einen so grossen
Nachtheil zu Schuld kommen, da wir viel-
mehr stand zu Schutz, aber bloßen Gang, damit beizubehalten.
Dann unser Herr Collegen wird ab noch
Erinnerung sage, wie sie Falle von Einfluss
Seite und gegangen Verwicklungsschwierigkeiten
besonders lebendig, sowohl das von uns
vorgeschlagenen Compromiss an ein solches
Mittel, als das schon gleich anfangs ge-
schehen schreiben, den Herrn Fall gemeint durch
die städtischen hohen Behörden sich auf
Grunde zu lassen, und dass sie selbst den
Vorschlag trag und andauerlaben. Und nun
da wir dem ungleichen Verlangen, das sie
uns übrig lassen betreffen, wollen
sie sich berufen zu schreiben über Herrn
Senior und ein solches höhe, dass sie sogar
den Hoffnung aussprechen, dass wir allein

3.)

dass ihre grundlose Unsorglichkeit der
Lebens verwirren, ihr Widerspruch mit uns,
vor Abgang unserer Klage, Ihre Klage
und ihren Anwalt stellen zu unterdrücken, Ihre
in diesem Falle etwas gefasste, nicht genug
sorgfältige Nachgebahr machen die Vor-
würfe, welche unsere hochgeehrte Collegen und ver-
bürgen einer fragen Klage und Vorstel-
lung einer vorsätzlichen Absicht,
sie tödtlich gerathe und augenscheinlich erach-
tet werden, und Sie, Ihr aber auf
weiteres Verfahren wohl, und sie selbst
mit doppelten Gerichtskosten zurückfallen!

Wir gehen nun auf die jenseits wiederholte
Widerlegung unserer Klagschrift über, und
müssen diese für gar unzulänglich erachten.

Dann traun behaupte

A bey der von ihnen nachgestellten Geschichts
darstellung viele Blätter (von 1–5) und dem
Schriftsatz weit haben, sogeschieht das rich-
tige der geschichtlichen Wahrheit wegen, um
die Verordnungen das Schicksal bey seinem
Verspruche allein in Rüge gehabt machtlich
Institut rauhe Klage von Klagen zu lange,
dann vorsätzlich kämen sie gewiss nicht dazu,
zu Klagen, die von zwey Aerzten zu einer Zeit
niedergeschrieben sind, weil es die wohlgeübte
Hand der Feinstens und Hospitals gar nicht
hätte, die weisse der medicinische Instanz
sowohl sie durch den Spitals geadelten
Collegen das Spitzen sich aufgehoben
worden sind, beraubten, auch die Hospital
Verwaltung in Verwaltung bringen wollen.
Für solche Absicht bedarf es einer Ver-
weisung, keiner Widerlegung! Ein einziger
Fall, nämlich § 15 der Hausordnung / pag 59
der Beylage 2ª 1 / scheint indess, wo man
sie in dem Exhib. unserer hochgeehrten Collegen sich
Referiert hat zu haben, gegen uns zu

Wir jedoch sollte aber,

sprechen, allein es liegt doch nur in der Natur der Sache, daß dieser nach ganz unbekannt ge-
wissenen Arst, gesetzlich allein für eine bestimmte
anzuschaffen, selbst wenn sie gegen dieselbe
sprechen. Sie haben endlich — Herr Präsident
eine große Gewissenhaftigkeit bewiesen! —
Dem möchte Herr Präsident nur Folgendes
bringen:

4 jedoch andere einst, als wenn das Kind,
4 dessen Heilung eine Mitwirkung der
4 besonderen Aufmerksamkeit zugewendet
4 werden sollte.

Ihnen unverschuldet sind die Kinder in einer
Gesellschaft angestellten Folgenden 88 16 und 20
nur dem Vorbehalt der Kassen der verordneten
Direktoren, indem, abgesehen davon, daß
Herr, wenn das Kind über die Stiftung seine
Arbeit spricht, [illegible] von einer kleinen Da,
dauernden [illegible] Dieses 88 muß von dem, was
für ein Kranz steht, gar nicht reden. Der
§ 16 spricht offenbar von der Administration.
nach 1. Collegio medico nicht, sondern von
4 von der Oberaufsicht der Kinder der
4 Bürgerschaft und der Familie oder der
4 von ihr Halle Verbrechen, welche zu
4 allen Zeiten treffen werden, daß aller
4 in der größten Sicherheit und mensch-
4 möglicher Weise nicht versäumt
4 werden.

Wie dies mit dem Protokoll klar, als
auch dem angeführten Grund wenn seine Omission durch
eine nähere Bestimmung erfolgt. Der §§ 20/21 Satzung
haben wenn dem Publicum die Personen als
solche bekannt geschafft, und welche deshalb
sein Vertrauen schenken soll, oder von
der Direktion der Administration des Hospitals
das nächste zu reden. Und da die Kinder
Kinder ein so großes Gewicht auf

5./

die Anzeigung der Autoren zu legen schienen, so erlauben sie mir wohl gnädigst, Ihnen meine Ideen über die Vorbereitung darüber zu eröffnen, 1.) zu Anlage 20 der Anlage 1-/, wo darüber Nachricht giebt, der Stifter seine Meinung, daß dem Hospital über eine Condirection vorbehalten.

Nach dieser Geschichtsdarstellung gehe ich, klugheit ec

Nach diesen eigentlich sogenannt conclusion über, und setze hier

1) Voraus, schon in der Glaubschrift weitläuftig documentirte Absonderung, daß zur Verwaltung das medicinische Institut nicht von der Stiftung ursprünglich verordnet sondern das Collegium physicum allein, zu reden und andern practici vollständig sagen, dadurch denen Worten, daß sie sagen, die von uns allegirten Schedulae vom 27ten 28 Nov. 1769 enthalten Verfügungen keinen den Stiftungsbrief abändernden Disposition, und die Schedulae überhaupt verdienten, daß sie bloß gedruckt, und obrigkeitlich bestätigt worden, als Urkunden einer Gesetzgebung allein Maynat keine Verabschiedung. Der erste Punct erledigt sich von selbst durch Lesung der beyden Schedulen, denn es sich darin mit klaren Worten, daß nicht physiciende und singulairer, sondern auf täglich practici sein medicinisch Institut administriren sollten. Was aber den 2te Punct betrifft, so dürfen diese und spätere Nachdenken der Stifter anzuschauen und sich mehrseitig auf die erste ausdrückliche des med. Institutes zur Beise gehaben um Absicht eines Hospital, sondern Anordnungen, auf die selbe keine Rücksicht genommen werden.

Daran wenig lateinische Zeilen sind auch Muster. Classen keine ächte Römer

Dann der Stifter selbst soll in seiner Lebzeit
den Stiftungsbrief fl 17-/pag 60 Exemplar
à 1/- sich auszudrucken vorbehalten.
" Und zwar in der hierigen Verordnung wie,
" man Lazarethen nöthig scheint, auch also,
" Brüdern Johann Dessoliein, durch die
" gefügte von seiner Hand geschrieben,
" bezahlte oder unbezahlte Zettul
" ausfertigen
auch soll darselbe diese seine Schedula
auch den seinen Labzeiten obrigkeitlich
bestätigen lassen, und die von dem Stifter
selbst ernannten Administratoren schlüßlich in der ersten gedruckten
" Ihre ganze Vorschrift besteht darin,
" dass in den gedruckten Stiftungsbriefen,
" oder in besonders von seiner eigenen
" Hand beigefügten Gesätzen, und Ver-
" ordnungen. Diese Gesätze sollen sich der
" Stifter schon in dem Hauptstiftungsbrief
" vorbehalten. Sie bräuchen allerdings
" von einem Landesherrlichen Decret zu
" versichert und bestätigt, dass sie seine
" die jetzige Gesetz und Vorschrift seine die
" seiner Lebzeiten Administratoren genehmen.
Nach diese Erklärung ersuchen die betrauten Herrn
Cabinet meisters Prosessoren der Hospitäler, und
die jetzige medici Herren Administratoren
selben schon dahingegen Rechnung machen sollen
die Annotationen einmal bis zum Tod als Arzt
in grossen Spitälern, und als Bürger, der
sein Vermögen klug verwaltet hat würdig
verwandelt, in ungeschränkten Umfange zu,
standenen edlen Menschen, der seinen dem
Armen Aller angebornen seelen, als gut,
mütlich Barmherzigkeit zu zeigen stellen, wobey
er sich selbst keinen Nutzen, & keinen Schaden
jeden Dankes kömmen, dann aber den Lob und
Beyfall [illegible] zuzuschreiben

Exemplar à 1/2 2. laut [illegible]
Malaga a° IV [illegible]
[illegible]

, qui ad Senatum aspirare nequeunt bereitet, wie natürlich er erwogen hatte, daß sie durch neue persönliche Verhältnisse veranlaßter öfterer Wechsel der Administratoren der Anstalt schädlich seyn müßte.

Übrigens kann es uns, ~~auch~~ für die Entscheidung dieses Rechtsstreits ganz gleichgültig seyn, ob die Herren Administratoren das med. Institut des Decanats auch ohne seinen anfänglich beabsichtigten Zusammenhang mit dem Collegio phys. unter sich für diese Anstalt noch ferner gelten lassen wollen, solange Sie nur nicht verlangen, daß dasselbe, als solches auch für die Hospital Verwaltung beachtet werden solle, ein Verlangen, welches mit den Stiftungsdocumenten und den allgemeinsten Regeln des Rechts in dem direktesten Widerspruch steht.° Hätte die Hälfte der gemischten Hospital Administration das Recht, aus ihrer Mitte einen Decan zu setzen, und die andere Hälfte die Pflicht, diesen in Widerspruch mit seinem Amtsalter anzuerkennen, so wären die Administratoren nicht coordinirt, wie es offenbar der Wille des Stifters ist; der eine Theil würde dem andern subordinirt seyn, welches wir weder für uns, noch für unsere Nachfolger noch für die Stiftung selbst zugeben können. Denn letztere, die einen so bedeutenden Vermögens Verwaltung mit unbeschränktem Vertrauen der Administration überlassen muß, kann nicht mit Personen gedient seyn, die sich auch solche Achtung setzen lassen.

So wenig wie diesen Punct haben Beklagte nach

2) den von ihnen behaupteten 50jährigen Besitzstand erwiesen. Wir kennen zwar ihre Theorie von Verjährung nicht, wissen auch

° daß die Stelle eines Physicus primarius auf das Seniorat bey der Hospit. Administration durchaus keinen Bezug habe, wird durch die ~~[illegible]~~ des H. Dr. Wagner, der kein Physicus gewesen, aber ältester Adm. u. beyder Institutor war, ~~[illegible] [illegible]~~ gefaßte Protocoll aufs unwidersprechlichste erwiesen. Denn darin findet sich kein Wort welches andeuten könnte daß H. Dr. Altenfelder sein vermeintliches Recht als Phys. prim. habe wahren wollen, im Gegentheil leistet er auf seine anfängliche Weigerung ~~[illegible]~~ daß ~~[illegible]~~ die Stelle eines Phys. prim. in Vereinigung der Rechte Ältere ein Recht auf das Seniorat gebe, Verzicht, und zwar ohne einen Vorbehalt.

diese, was sie eigentlich unter diesen 50 jährigen Beschäftigungen verstanden wissen wollen, das sparsam sie sozial und zugeben müssten, das sie das Amt, welches sie jetzt in Anspruch nehmen wollen, bey Übernahme des Hospitals, auch dann das praesidium zu führen, wenn ein Bürgermeister älterer Administrator ist, möglich gegen und vorgesetzt haben können. Da sich Collaborator Dr Altenfelder zum Assistenten dieses Amt bey der Stiftung ernannt ist. Dann war Dr Behrens (damaliger physicus primarius) zwar auch von dem Stifter ernannt, und auf diesen waren die Dr Wagner & Altenfelder die ältesten Hospitals-Administratoren, es ist also kein Wunder, wenn jeder Administrator je bey dem Seniorat übergangen zu werden. — Es kann daher auch von einer Absetzung nicht die Frage sein, die hier vorkommt. Haben diesen Protocollen dadurch anders sein würden, dass sowohl in den Protocollen, als in d. Bürgerbücher die Administratores, sowie der medic. Institutis genau genannt würden. Dann einmal Seite gesetzt dem medic. Institute, als einer auf eigene Rechnung gestellten, wegen Gebäude der Stiftung gestrichen, also Gräfer vollkommen begründeten Anspruch der Übernahme, auch waren bis 1803, wo Herr Dr Scherbius eintrat, jährlich Ärzte Collegen im Amt, andurch jährlich mehrere oder kleinliche Handlungen nicht vorkamen, auch würden können, dass in solchen einer jährlich Rechnungsablegung und daran Aufforderung — die Übergaben wie vorkommen bey verschiedenen Gegenständen, die nicht allein das medic. Institut, oder allein das Hospital, oder bey gemeinschaftlich Inhaber

Und auf die ein Senior des Hospitals ernannt, der sich zu gleich das oberste Administrator daselbst anmaßen, mit der Einwendung, dass Dr Wagner Consulent, Dr Altenfelder Administrator des Hospitals, Dr Behrens Physicus primarius, und Dr Scherbius Arzt des medic. Instituts, dass also jeder Administrator, und zwar natürlich der Senior, das Recht der oberste Administrator, etc.

9.

Die beyden Institute betreffend, die auf Dionysii Vorfeldius wachsala Jahres folgen der Volanten [illegible] beobachtet werden und daß ein [illegible] Calendar, den [illegible] eigentlich Curatorium nicht anerkennen, die Namen der Herrn Administr. der med. Institute wiederholt einzuholen wären, um Listen zu bezeichnen, die Herr der Fähigkeiten oder Unfähigkeit sind. Da ferner die dazugehörigen medic. Herrn Adminis. Curatoren zu Protocoll der Herr Oberst seines Amtsvorgängers [illegible] Allerfelder eingetragen sind, der [illegible] die Leitung der Geschäfte seinem Collegen gänzlich überlassen [illegible], so ermangelte sie der Legitimation, in welcher Ordnung abzustimmen zur Abstimmung aufgerufen worden seyn wäre; dem in den Protocollen findet sich davon keine Erwähnung gemacht, es [illegible] besonders blos, welcher Administrator in Geschäften seines Departements referirt habe, unter Angabe der darauf ergangenen Beschlüsse. [illegible] Mit Unterschreibung sind die Anordnungen [illegible] bald von ganzen, bald von allein Administrator, auf jedesmaliges näheres Befragen und der Gesellschaft, oder auch in das Buch des Vicepräsidenten ergangen. Diese Liste hat aber seit einiger Zeit so viel nichts gewirkt, daß die Absicht einer Vorerinnerung nur in sofern darauf Einfluß haben kann, als ihre Durchsprechung allemal Anlaß gibt die Anmerkung beizufügen, daß in allmaligen förmlichen Fällen solche bey jedesmaliger Abgang einer von dem Präsidio der versammelten allein medic. Administratoren eingeholt worden sind, so daß die Aerzte

Oberste seines Amtsvorgängers [illegible] Herrn

d Baufleuts vornommen zu setzen. Wie sah
dass allerdings um deswillen unzulässig
nöthig, weil vielleicht das denselben ein
Zeugnisgeld über Mangel d. Talenten
fehlen.

Endlich bemerkten wir Vielleicht
Zu d. Zeit der Stiftung und dem
Willen des Stifters, dass ein Baumann das Prä-
dium suche, weil nur ein Medicinar die
erforderlichen Kenntnisse haben könne.
Nun allein war in dieser Hinsicht sehr Abrede
genommen worden, welche beizubehalten zu können
wünschen wir einen Blick auf die Instr.
Functionen warfen, welche nach dem bis-
her üblichen Geschäftsgang der Dr Markenberg,
dem Hospital Administration dem älteren
Administrator derselben obliegen. Und
sie fanden wir sehr einfach, dass selbe,
zum wenigsten ein Medicinisches Studium er-
fordern. Da bestehen darin, dass der-
selbe vor den Pflegern einen Vorgesetzten,
Rathe in Hinsicht steht, worauf jeder
der hies Administratoren Vorzeigung, was
er und seinem Geschäftskreis vorzutragen
für nöthig erachtet, dass er der Protocoll,
welche führe der deshalb einzuberufenden
Protocolle halten, wie auch die in hies.
Anstalt darüber vorkommenden
Beschlüsse d. Schreiben Einsicht nimmt, und
dass er die an das Hist. gerichtete Schrei-
ben erbricht, und welche, falls eine baldige Be-
solution befolgen müsste, Umlauf
zur Abstimmung circuliren zu lassen
oder falls dies nicht der Fall wäre,
in der nächsten Pflegs Sitzung vorzulegen
Bedacht war ferner auf, dass Wider
den Vorsteher, wobey der notarius und d.

ministrator immer die erste Stimme hat, auch bey irgend einer andern Gelegenheit der älteste Administrator irgend ein Prärogativ genieße, so daß bey Gleichheit der Stimmen selbst Loos entscheiden würde, u. bey Angelegenheiten die außer den Sitzungen verhandelt u. abgeschlossen werden jedesmal eine gemischte Commission erwählt wird, ~~und daß selbst im Fallen, wo das Stift vergrößert werden soll, dies~~ so muß man sich in der That höchlich wundern, wie die ~~bürgerl.~~ Deputirten einer solchen Unterfertigung sich herausnehmen erwähnt werden sollen.

nach dem Willen des Stifters unter Compromiß oder

kaufmännische

Die Entscheidung der Fähigkeit derselben in dieser Beziehung überlassen wir daher ruhig der Beurtheilung eines jeden ×. Allein daß es auch die Absicht des Stifters war, die Administratoren seines Hospitals gleich zu stellen, liegt vor Augen. Wenn die medicinischen Herren Administratoren u. den Interessir des Stifters nachlesen, wie bescheiden derselbe erklärt hat, daß die Errichtung des Hospitals eines Mannes Werk nicht seyn könne, und erwägen, daß, da er im Verhältniß des Bedürfnisses nur ein unbeträchtliches Kapital dazu widmen konnte, er die mildthätige Hülfe seiner Mitbürger in Anspruch nehmen mußte, so würden sie ihm die Unklugheit nicht aufbürden, daß er bey der angeordneten gemischten Administration des Hospitals, Männer seines Standes habe präordiniren und durch einen subordinirenden Beysatz einen andern Stand, von welchem er in einer Handelsstadt die kräftigste Unterstützung erwarten konnte,+ seiner Absicht habe entgegen ... die Ansehn der Administratoren denjenigen habe verleiden

× und um so weniger, da ein Blick auf die Verwaltung des hiesigen Hospitals zum heiligen Geist, der nur aus Kaufleuten besteht, leicht die Überzeugung giebt, daß ein solches Institut, auch wenn kein Arzt den Vorsitz dabey führt, auf das kräftigste gedeihen und blühen können.

+ wie die Erfahrung bewiesen hat.

wollen, und welchen bey der Casse, bey der Verpflegung und Oekonomie Verwaltung die meiste Last, und das bedrängte Tagewerk, belegt liegt. Diesen sollten sie ihr Belohnungen vorbehalten, als derselbe zufolge seines Schreibens medicinische Präsente nicht nur damit von Dankbarkeit vergolten sey, so mehrere Ursachen darüber haben, dass die jüngsten Administratoren am wenigsten genaues wüssen, und durch Fleiss zuvorderst Willen zu gewinnen und sich genauer Kenntniss abzuthun. Uebrigens sey der Pfister die medicinische Administratoren daran nicht als natürlicher Verpflegter bey dem Hospital angestellt wissen wollen, weil wissend, dass dann mit Geschäften jene Kandidaten beschäftigen, wenn Physicis Pflegern Arbeiten zu dringend sey übrig bleibe, in diesen Vorfall die Verpflegung, Pflege u. Wird der Hospital brauchen zu widmen.

Uebrigens schaint mir schädlich in der Verordnung das jetzt Dr Senkenberg, dass mit Verlassung seiner Familien die Decane der Universität Giessen in ihre Aemter treten sollen, ein abänderbares Verlangen zu sein, dass er die Administration seiner beyden Institute ganz gewiss wissen wollte, so dass [illegible] sie, dass wenn gleich die Leitung wissenschaftliches Angelegenheiten der ganzen Universität selbst, und in specie auf insbesondere einer neuen, wichtigen Facultät gestatte sey, der einen Theil einer städtischen Praxis verstatt, welche es selbst nur unbeträchtlich vermehren könnte, so für welche die Bürger

13.

[illegible] würden, sollten, ein Comma[illegible],
[illegible] sein, welcher [illegible]
von den [illegible] bleiben
müßte, eine Wahrheit die auf die Medici
welche das Fürsten Primat [illegible]
haben, als sie zu Clinicum zum Vortheil
der damals dafür errichteten Medicinisch
Lehranstalt das ganze Gebäude,
[illegible] in das Bürger[illegible] Hospi-
tal setzen wollten.

Diesem muß entgegen [illegible] von dem
Bürgerspital. das medi. hies Ordinariat,
[illegible] das Bürger[illegible] Hospitals
daß sie auf dem [illegible] Bilden
des Pfleger[illegible] Vallen adelmüßigen Hoff
Statt[illegible] Mitbegründer dieser Anstalt
die Institution [illegible] Verwaltung der medi-
cinischen Pfleg[illegible] als man ganz abgesehen,
darin Anstalt [illegible] und dafür
das Seniorat der Stadt an Ordinariat
sein, nicht weiter bey Visitirung der
Hospitäler Zuflucht [illegible] würden.
Wir [illegible] daher, allen Special
Vacatur[illegible] allgemein [illegible]
und ad salutarem Gentium [illegible]
nichtsdestoweniger, [illegible]
Klagbitte.

Hierüber [illegible]

[illegible]

X [illegible] Directorium [illegible]
[illegible] Magistratum
[illegible] Statt finden.

V bey welchem [illegible]
in [illegible] Sinn ein Directorium
also kein Magistratum
vorn. ein ministerium
statt finden.

56

30 5½

58

Abschrift

pf: den 16ten September 1824.

An

Ein Hochlöbliches Medicinal-
Collegium: Decr: de 3 & inf: 8: huj
Hochpreißliches Amt, Ein-
schließlich Dr.
Klinkerfuß und wiederholte
Bitte
von Seiten
der Dr. Senckenbergischen Stif-
tungs Administration Empfe-
hlen
wider
den bürgerlichen Herrn Mstr.
Administratoren des Bürger
Hospitals, Impleaten

Hochlöbliches Medicinal-Collegium!

Auf die Hochpreißliche Amts-
Eingabe Seiten der Dr. Senckenbergischen Stiftungs Administration gehorsamst dien-
lich, was gestalten wir uns auf
jenseitige Replik vom 24 Juny
l. J. duplicando geschwindlichst
anzumelden, daß dasjenige ge-
gen die unbegründeten und in
der

der erklärten Intention der Kirche und
in seinem wahrhaften Absichten,
so wie in der Verfassung und Natur
unserer Institute gegründeten Verhältnisse
nicht mit Bestand Rechtens nimmer werden
können; dass demnach auch den in unserer
Einverleibungsschrift vorgelegten unseren Bestim-
mung zur Vita stehenden Rechtsgründen nicht
wesentliches entgegengesetzt werden.

Erwiedert dessen auf die jenseitige Replik
um so weniger einer bedenklichen Ein-
lassung bedürfen, als der allda enthal-
tene Vortrag beinahe wörtlich jenem
welche beide im Druck erschienen sind,
und die Jedermänniglichen Darstellung er-
halten haben, der Richtigkeit unserer An-
führungen das Wort reden. Und ist gegen
eine Verfassung der Einigung und über-
zur Inhalt jenseitiger Schrift einzu-
gehen, weilen wir uns mit den Inhalt-

pto,

pleasantem die gewisse Hoffnung, dass
wir uns dieses schönen gemeinschaftlichen Kreises
entschlagen werden — dennoch deshalb was
das wünschenswerthe collegialische Freundschaft
noch das Fortdauern und gelingen möge, die
zur Zufriedenheit beider zusammen
Welt und Gedeihen unserer Pflanzung dienen
und keinen Einhalt thun werde.

Wir die ganz- und halbsamen
zum Rathe unsers Bundes wohlgeneigt und
kommen wir keinen andern Vorschlag
von Wichtigkeit, ein mehr als 50. jährigen
Herkommen, im Führung der Administration
Praesidii und Beisitzen zu haben, als die Ge-
wohnheit, dass Herr Dr. Senckenberg dann
Rande, welchen er selbst angeführt, diese
Führung: wenn das Seniorat wohl mehr
eine Last, so genannt werden könnte;
mit dem Medicinalcollegio bestimmt wird,

den

sen wollte, sowie §. 13. der Fürsorgsordnung dürfte
und daß, wenn es nach seinem Hinscheiden,
welche nemlich unter den Mitgliedern zu
suchen wären, welche selbst Executores &c.
ministratores nennt, und vorzugsweise,
nemlich welche ebenso in der medicinischen Ju-
stitut aufgenommen sind der Bürger- und Brüder-
spital aber mit verwalten, und welchen
also ebenso in de jure die Direction der ganzen
Stiftung Administration zustehen.

Dieses Argument dürfte allein genügen,
die jenseitige wiederholte Absicht zu
widerlegen, besonders aber der ganz eigene
und sachenden widrigen Sinn zu bezeugen,
als könne der Wille des Testators einen Einfluß
in den Hof seiner Anstalt, und den Gang
der sachigen Rechtsangelegenheiten
der Administration der medicinischen Ju-
stitut und den Bürger-Hospital entstehen
entstehen werden.

Was nun jenseits zu vermeintlicher Beweis,

sen,

fertigung dieses Vorschlags in den gesam-
melten Bemerkungen, so der Stifter theils
vor theils nach Errichtung des Hauptstiftungs-
briefs und der ebenfalls obrigkeitlich bestätig-
ten Zugabe niedergeschrieben finden will,
geht doch sicher daraus nicht hervor.

Denn abgesehen davon, daß man den
Beweis der obrigkeitlichen Bestätigung
dieser Bemerkungen jenseits schuldig ge-
blieben ist, und daß wir daher solche mit
Recht immer nur als wohlgemeinte Wünsche
und Ansichten des Stifters betrachten kön-
nen, welchen er selbst kein besonderes Ge-
wicht beigelegt; so ist auch aus keiner
Stelle derselben mit der ausgedehntesten
Interpretation zu entnehmen, daß Dr.
Senckenberg jemals eine solche Trennung
habe beabsichtigen wollen; vielmehr verei-
nigen sich alle und jede dort gemachte Be-
merkungen in dem Hauptgrundsatz: daß

beide

beide Institute und eine einzige Stiftung bilden, und einen Administrationsmodus geben zu sollen, der laut §8. der Stiftungsbrief das hiesige Collegium Physicorum die beständige, fortwährende Testamentarii und Executores dieser seiner zum Besten des Publici abzumachenden Stiftung zu sein und bleiben sollen, und der laut §13. dasselbe

zu vollständiger Execution dieses gemeinschaftlichen Endzweckes und Festsetzung seiner Stiftung muß, damalsdas Collegium Physicorum, wovunter jedesmal der älteste Decanus perpetuus, laut §9. gleichfortdauernd mit Senior oder Praeses, solle Jahr die Herren Oberzuspectoren zu sich ersuchen lassen, die über der Herren Administratores Executor-Rechnung

nung

nung vorlegen, und darüber die nöthigen
Erläuterungen ertheilen, auch über die hiesige,
und sonstigen zum besten dieser Stiftung
gereichenden Vorschläge abgeben
und sich über Alles in besonderen Vorfallen,
gutachtlich vernehmen lassen.

Wann wir dieser ohne weiters behandlung nur
mit allgemeinem Widerspruch lacendo müssen
einzuwilligen zu haben, den Fall der
Einwendungsschrift und darin gestellten Bitte
unsererseits Folge geben wollen; so können
wir ad salutarem sententiam gehorsamst
submittiren.

Frankfurt a/M. Die Dr. Senckenbergische Stiftungs
Administration
und in deren Namen
Dr. Varrentrapp.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

66

ad 7066.

Comm: ad noticiam und sind die hiermit
gnädigsten zum Akten zum Abtrag sowohl
zuzugeben.

Decretum Carlsruhe d: 4t Oct. 1824.

Jans: 7. Oct.

Hanau d. 30 Nov. 1821

67

P. P.

Beiliegend empfangen Ew. Wohlgeboren Sich in der Senckenbergischen Angelegenheit ergangenen Decret. Meine Herren Collegen sind so wie wir nicht der Meinung sich in die mit nur 1365 Rthlr. Baarschaft ausgestattete Stelle für einen Rechtsconsulent eine feste Besoldung ausgesetzt und den bürgerl. Administratoren eine Minderheit der Administration zugetheilt hat, durch diese Beschränkung sich die Administratoren der medicinischen Anstalt beschwert. Zur Begründung dieser Angabe liegt das Decret der 97 à 98 Rthlr. Stiftungs Brief an, wo sowohl von dem an einen Rechtsconsulent (medicorum Willebrand) zu Weissen, dem alten Schreiber (Medici) für nothleidenden ½ seines Stiftungs Capitals die Rede sey könnte — sowohl Titel 4 der Urkunde etc., worinnen D. Senckenberg nur von den 4 nächsten Anverwandten seiner nehmen Verwandten der Lobl. Bürgerschaft und sich selbst, und nur auf den Fall seines Ablebens auf die von den Executoren und seiner Familie zu nennenden Deputaten und das Collegium medicum, spricht. Die Bestimmung das das Bürgerhospital mit der Medicinischen Institut verbunden, und das Rechnungswesen der Administration des Bürgerhospitals gänzlich sey möchte, wenn die Verwaltung der medicinischen Institut ganz auf der Last ihres Stifters als eine abgesonderte Anstalt betrachtet werden sollte, ist ganz auf der Lage der Sache, wie 15 à 16 der Zugabe zu dem Stiftungs Brief, begründet, wo das medicinische Institut als eine abgesonderte Stiftung die sich mit der Zeit mit der Zeit zu ohngefähr zwanzig tausend Rthlr. Capital bey dem Hospital anlaufen kann, wenn sie jährlich eine Mehrere zur besseren Aufrechthaltung gewinnt werden wollte.

Eben der abgesonderte Titel mußte dem auf die Rechnungs Führung zu einer jeden Zeit sich bey den abgesonderten Administratoren über seine Verwaltung legenden Rechte sowohl die medicinische Administratoren in ihren Sein Einverstehenden Rechte sowohl (Duplik) zu Rechnungs Führern haben, indem die jetzige 3/4 der jungen Stiftungs Administratoren sowohl für allein administriren und diese ihnen zu; denn auch der medicinische Stiftung, welche sie allein administriren und welche die bürgerl. Administratoren des Hospitals keine Rechnung machen können und wollen stehen nicht mehr als die ½ der in Rang stehenden Hospitals Administratoren zu.

H. Consul. D. Stock ist der Meinung das die Ernennung an das Hospital appellat. Gericht zu machen sey, welches dann auf die jeweilige bürgerl. Administratoren Rücksicht, und den Rechtsspruch dieser Schrift zu seiner einrichten.

Ihr ganz gehorsamster Diener
Constantin Hallenberg

68

36 69

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An

Hochlöbliches Stadtgericht

dd.

ven. Decret. dd. 22 Mrz 29 Nov. 1824

Vollziehungen

Kryallabtheil. Einlagerung nebst

Bitte

von Fischer

der bürgerl. Hospitäler Administ.

Curatoren der Dr Senckenbergischen

Bürger- und Bürgerwaisenhospitäler

Gläubiger und Kryallanten

Ex: d. 14.ten Dec: 1824

Die Medicinischen Hr Administra-
toren dieser Hospitäler
Gläubiger d. Kryallaten.

Hochlöbliches Stadtgericht!

gegen dieselben

Da mir uns durch das Fabrici,
sa, sonst sehr nachtheilige
Decret bestimmt angestellt,
permangala wir nicht in
unserm benannten Hauptrecht
das Zeitmittel der Kryalla,
sion hiermit einzulagen
und gehorsamst zu bitten!

Hochlöbliches Stadtgericht
wolle diesen Zeitmittel
den rechtlichen Lauf zu
lassen gefallen.

Hierüber zc

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Exh: d 18.ⁿ Dec: 1824.

38
73

An
Hochgräfl. Appellation Gericht
Hochverordnete
Appellations Räth. v. Glaubrecht
von Fulda

Der bürgerlich deputirten Administratoren des Hessig. Dr Senckenbergischen Bürger. & Hospitals, Hospitals Klägers & Appellanten

Die medicinischen Hh Administratoren dieses Hospitals, Beklagte & Appellaten

wid Klagen Lib. no 1 no 2

Hochgräfl. Appellations Gericht!

Die gehorsamst unterzeichnete bürgerliche deputirte Administratoren des Hessig. Senckenbergischen Bürger & Hospitals, sind der Abänderung einig, daß bey der neuen Verwaltung des Hospitals einige und allein Dasselbe Oberhaupt bestimmt werde. Die medicinische Hh. Administratoren bestreiten diese pto behauptend, daß der jedesmalige Senior der medicinischen Facultät und Senior des Hospitales, Verwaltung sey. Da alle von unserer Seite in Vorschlag gebrachte Vereinigungsvorschläge erfolglos abgelehnt wurden, so waren wir genöthigt, diesen Streitfall zuerst der Hochpreislichen Facultät Hochgeneigter pto zu unterbreiten, die wieder alles Vermuthen, sich dieser Angelegenheit

o/ unter sämtliche Glieder der Administration

oo/ wegen seiner innern und äußern Beziehungen

nicht annehmen und diese, ohnerachtet pto selbst dahin ein- und zu den Ihrigen gehörenden Institut

4 mus

zur Entscheidung sonstigen Streitpunkte Klägerin
vorlagen, so glauben wir nicht des
Widerspruchs entbehren zu dürfen, als
ob eine uns fremde Competenz die
Einleitung zu diesem Prozesse sei, dem
innerhalb erfüllen wir Fürderung
der Klägerin Antrag, und wenden,
theils sind wir fast überzeugt, daß
Klägerin Anforderung sowohl durch
die aufgestellte, als erklärten Willen
der Beklagten, als auch durch
die Beschaffenheit des Objects, als auch durch
die Verhältnisse, wie überhaupt durch die klagende
Partei begründet werde.
Und diese Überzeugung zu rechtfertigen,
sind die Entscheidungsgründe des
vorherigen Urtheils beizubehalten.

Wir müssen daher in Bezug
auf die Anlagen Fol 45 bis 52, etc.
weiter sich in Wiederholung mit sagen,
daß Klägerin Verfassung der Appella,
seine Formalien an sich rechtlich,
gegen, durch den am 11 Nov. a.c gnädigst
22 Nov. a.c gnädigst Materialia und
Beweisen sich so gravirt erachten,
daß
wir mit der gegen Beklagten
angestellten Klage lediglich
ab, so sich darüber werden
wollen sollen.
Zur Entscheidung dieser gravamina
sollen wir, um an sich Gerichtsamt
nicht durch unwölfig Weitläufigkeiten
zu erschweren, auf die allerdings
auf die in der Vorakten vollständig
enthaltene Begründung Bezug
nehmen, ohne unsere eigene
Ansicht durch die gründliche
Widerlegung aller von Beklagten
vorgebrachten Argumente Klägerin
Anzugründe bestätigen, und uns
für allein auf unsere früheren
der Entscheidungsgründe des Urtheils a quo

und die wechselseitige Absicht
des Vertrags, als auch der
Vertragsstätte, welche durch
Verabredung d. Contrahenten den
vorliegenden Fall zu Gericht
Zeug einer Beschädigung in Folge
Lieferung gesetzt,
Zeugniß gegeben.

beschränken. Nachdem hierbey glaubwürdig
dafür halten, wir so lange daselbst zu
~~thun~~ können, bis dieselben uns
durch einen gerichtlichen Nothfall nicht
begründeten Vorstellung beyder
Facultäten berufen, die mit darinnen
gelesen in der Klagsschrift anführen,
selbst und durch deren Klagen
über allen Zweifel gesetzet werden,
in diesem Stücke Widerspruch thut.
Obgleich wir beyden aber einer
rechtlichen Entscheidung Statt lange
werden weichen, wird nicht lange
Zweifelhaft bleiben.

Die entscheidenden Gründe des
Rotuli a quo sagen eigentlich in
Zusammenhang folgendes: das Hospital
der Fratres ordinis S. Spiritus
vor die Medicinam und Medicinalsachen,
hat ein Hospital dafür angewiesen,
die Mitglieder des Collegii Physicorum
für Medicinalsachen und den jedesmaligen
Senior Physicus primarius zum Se-
nior des Decands Collegii, dieses
medicinische Hospital mit einem
Hause ausdrücklich Beysatz des besondern
Hospital verbunden, und dabey ein
Medicinalbuch und väterliche Ge-
setzen angeordnet. Da es nun
über den Besitz bey diesen letztern
Anordnungen, weder Collegium Phy-
sicum noch der Obrigkeit der
Stiftung zuwider seyn würde,
die Verwaltung beyder Hospitäler
zu trennen; so müsste ab bey der
Stiftung Dissensionen, wovon der
älteste Physicus beyden medi-
cinischen Hospitäl den Vorsitz habe
auch bey der Hospitäler Verwaltung
das mit Verwaltung des spätern

Patahor das Hospital Sebastian werden,
dass die Wahl des Executors einst
muss auf das Collegium physicum ver-
bestimmt werden solle.

Dann wir nun mehr darüber,
wenn die zu den Baarfüßigen Ge-
fällen gehörige Zusammenstellung
der Verfassungsänderung unterlagten
Gegenstand betrifft, daran Dringlichkeit
nicht vorhanden, so müssen wir doch
in Erwägung auf die Billigkeit der
dabey supponirten historischen
Thatsachen ungern dagegen Einwendung,
wie auf die Folgerung, die daraus
gezogen werden will, den sonsten
Zweifel setzen, da einerseits alle
der Stiftung Verbundene dawegen
widersprechend, und auf diese Art
Gedanken der Salvation ganz nicht
gegründet wäre als wenn von
selbst Holland supplicirt kann
werden kann, andererseits sowohl
dem Willen der Stifter zuwider,
als auch dem allgemein Besten,
gemäßigen nicht zuträglich ist.

Dann wenn

I die gesetzliche Verbindung der
Testamente a quo betrifft, so müssen
wir darin folgende Punkte bejahen,

und zwar

die Frage nicht zuträglich
Klagen, dass der Stifter mit seinen
Verordnungen allein die absichtlichen
medicinischen Institut des Hospitals
zu Staad gehabt habe?
Ob das Hospital so verbunden sey,
dass dasselbe als seine Stiftung zu
betrachten sey, und dass zur Ver-
waltung des Hospitals billig
Vogtlich gezogen werden müsste.

Nuscam beschwerde sind
dann noch folgende:

I Foramen

Die ganze Schuld der Stiftungsurkunde selbst enthält hierüber nichts, als daß der Stifter den Ort der Errichtung des Hospitals auch gar nicht vorschreiben wollte, sondern diese Verfügung der Obrigkeit überließ, welche die Gesetze der Gerechtigkeit zu beobachten, das Hospitals Vermögen nicht beizutreiben wurden. Die Stiftungsurkunde ist in der Latein. Sprache abgefaßt, und ist zu Begründung obiger Behauptung angeführt worden, daß diese darin gebrauchte Benennung hinlänglich anzeige, daß der Stifter das Hospital nicht in der Stadt, sondern außer derselben errichtet wissen wollte, weil es sonst nicht hätte heißen können, Hospitale extra muros civitatis. Es ist aber auch in der Stiftungsurkunde selbst ausdrücklich gesagt, daß das Hospital in der Vorstadt Sachsenhausen errichtet werden solle. Diese Stelle lautet: Hospitale in suburbio Sachsenhusen. Es ist also kein Zweifel, daß der Stifter das Hospital in der Vorstadt Sachsenhausen errichtet wissen wollte, und daß die Worte extra muros civitatis nur so viel sagen wollen, als außer der Stadt, und nicht innerhalb der Stadt. Diese Worte können also nicht zu Gründung der Behauptung gebraucht werden, daß der Stifter das Hospital nicht in der Vorstadt Sachsenhausen errichtet wissen wollte. Es ist auch in der Stiftungsurkunde selbst ausdrücklich gesagt, daß das Hospital in der Vorstadt Sachsenhausen errichtet werden solle. Diese Stelle lautet: Hospitale in suburbio Sachsenhusen. Es ist also kein Zweifel, daß der Stifter das Hospital in der Vorstadt Sachsenhausen errichtet wissen wollte, und daß die Worte extra muros civitatis nur so viel sagen wollen, als außer der Stadt, und nicht innerhalb der Stadt. Diese Worte können also nicht zu Gründung der Behauptung gebraucht

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

bringen wollte. Inzwischen stellte
zieht er seine Executoren d. Executoren
den Auftrag sich bey der hospitäler
Verwaltung, was solche wirklich Beytrag
beytrags der Bürger zu Stande bringen
sollte, mit Inhalt der dort unter
Zeichnete Verkündigung von der
Stiftung wegen (unter welcher Namen
er sich, wie in vielen andern Stellen
allein das medicinische Institut be-
zeichnet) eingelaufen. Er schreibt
dieser sein Vorhaben d. 1. Juni beim
Herrn Anfang beyder Institute und
fordert beyzeichnet in Gegenheit
das medicinische Institut als seiner
Stiftung, der er anbefohlen einen
andern Stiftung, das hospitäl,
mit Beytrag zu unterstützen.
Als möglich aus deutlicher Schrift
er in der oben angezogenen Stelle seines
Vorhabens, sich verbeten er mit
Worten, die gar keine andere
Deutung zulassen, nur von
der das medicinische Institut
ganz absonderte Administration
man, ausnahm dass er allen
vorzüglich die bürgerliche Angelegen-
heit, das Institut, dass auf seinem
Tod die Executoren und Familie
d. die Deputati aus dem Collegio
medico (wie physicorum) zugezogen
werden sollen. Aus der Rede
das Herrn Bahrdt sieht d. sein
Verbrechen ganz le de Valz n.l.
indem er sagt:

„es scheint schon das löbliche
Stadt Regiment sowol der Bür-
gerschaft dass (zu Unterstützung des
Hospitals) dann, und besonders seinen

d. Spital und dort nicht
voll wenn die Stiftung
Zeichnis einen Widerspruch
zu seinem Absterbefall,
dann zugegen werden
wollte.

Stiftung [illegible] medicinisches Institut
[illegible] Condition vor.

Das Professor-Institut, davon
jeder sein Vaterland selbst ar-
halten soll, verfolgt beyde
Stiftungen absonderlich ihren
ihnen eigenen Zweck. Das Zweck
des medicinischen Institute soll
der Vikar in den 12 Punct
Stiftungsbriefe aufgestellt
und die Mittel zu dessen Erreichung
in den §§ 7, 9 und 10 angegeben.
Die Bestimmung des Bürgerhospi-
tals findet sich in § 15 der Ur-
gabe zum Stiftungsbrief be-
zeichnet, wo es heißt:

„Inmaßen auch der vor das Ar-
„meine bestimmte dritte Theil dem
„Hilfsamen wohl anlaidan dürfte
„auch zu manch, wie zu mal nadem
„Spitalischen Gebäude [illegible]
„Kranke zu behalten erbitten, auch
„einen Bürger- oder Bauernknecht,
„der in ordentlichen Ehren und
„ordentlich Bürger- oder Bauern
„vorgestellt werden können, zu
„haben,

„und in der Absicht die vorgeschrie-
den Stiftung, daß die Gaben, welche
dem Hospital zu Ehren gemacht
auch der gemeinste, auch dem Frey-
willig aufgegeben Bestimmungen an-
gewandt werden sollen.

Die einzig dauerhafte Garbin,
dem Zweck dem medicinischen
Institut in dem Hospital ist
Immer diese: Das Genie das
gnug an Scharfsinnigkeit Fleiß
Kraft

„Durch Verbesserung der
„Medicorum in der Medicinalwissen-
„ein Vorzügl angewachsen möchte, auch
die Heilung der Kranken das

Hospitals dessen Heilsamkeit
wurde kennen; es möglich aber
konnte das Institut der medicinischen
Schule bey ihrer Errichtung, das
Hospital als ein Clinicum zum
Grad bestimmen Krankenplätze
bestimmen, dann damals wollte
er das Verhältniß der Einwohner
dem d. Physicus d. Medicos an
arme Kranke, insbesondere an
alte Personen d. Badenfleiß medi-
cament denen Bütteren d. Klöster
verschaffen lassen.

Die Verwaltung des medici-
nischen Instituts ist demnach alles
dings als eine ganz abgesonderte
Stelle zu betrachten, welche
mit der Verwaltung des Hospi-
tals nicht genauen Zusammen-
hang hat, so müssen d. Deputati
der Cathedra nur an der Ver-
waltung der Lectionen Theil
nehmen.

Ebenso ist auch nicht aus
dem Rang zu präsumiren, daß
nicht allein die Aufnahme ab,
sich das Institut, vielmehr nach
der aufgestellten Norm dasjenige
welche das Hospital nächstdem
zur Verpflegung armer Kranker
Bürger und Beysassen bestimmt haben
diese Abscheidung oder Absonderung
gebieten. d. diesem nach hat
das Seniorat des medicinischen
Instituts nicht ohne Anomalie
bey dem Hospital gestanden
genommen werden. —

Ebenso unstatthaft ist
2/ der Observanten II, die Bestimmung
der Lectionen a quea, daß die früheren

Dispositionen, nach welcher das Collegium
physicorum die Verwaltung der
medicinischen Institut-Gelder, und
der jedesmalige physicus primarius
senior dieser Stiftung sein
soll, wozu zwar, wie mit dem
von Gesetz der Stifter, bestimmt
daß die Wahl der Curatoren
auch auf Frauenzimmer vorgenommen werden sollen.
Doch ist bey dieser Disposition
auch bey der hospitals-Verwaltung, bey welcher der Stifter
in Beziehung auf den Vorsitz
nichts verordnet habe, zu
beobachten sein. —

Als der Stifter im §8 der Stiftungs-
briefes die Mitglieder des Collegii
physicorum zu Vorlesungen
Testamentarii und Executores
den jedesmaligen physicum pri-
marium zum Decan seines und
dieser Institute einsetzte, wollte
damit an den physicum
primarium, der ipso jure der
Decan seines Collegii ist, bey
dem Executorischen der medici-
nischen Stiftung nicht das seines
Stellung zu diesem Collegio,
denn wohlbestand Frauenzimmer
stellte, sondern blos an den physicum
primarium als seinen Decan
angewiesen.

Diese Dispositionen verstehen aber
auch der Stifter in seinen Zusatz
zum Stiftungsbrief §11. so verordnet
daß der Senior seines Col-
legii vorzüglich die Executo-
ren zu Lebzeiten, solle,
welcher dieselben in §12 dieses
Zusatzes noch deutlicher ausdrückt.

§ solle [illegible] ledigliche maiora
§ [illegible] Brüder Familie [illegible]
§ [illegible] in Executione per [illegible]
§ [illegible] zeit nachgesetzten [illegible]
§ Physico zum [illegible]

Das Praesidium [illegible] das Physicus primarius ging also dannahe sen verloren. Platz sie nahe das Physicat die Stadt nicht nach das Physicii beschränkt, sondern auch auf gerichtliche Aemter ausdehnt wissen wollte, und die Administratoren Jenaischer milden Stiftung mit Übergehung des Physici ordinarii selbst de facto das über das Physicus primarius als solchen Jenaischen Collegii [illegible] gehabte Patronat auch

Es bleibt also nicht, wie das Landesherrliche Verlangen, dass der Fürstlichen Dispositionen [illegible] auch das medicinische Institut dergestalt gehalten [illegible] haben könnte, weil bey dessen Errichtung von Fürstlichen einer Hospital auch nicht die Rede war, [illegible] Der Stiftung auch in der Folge weil er bestehen im Stande sein wollte, die Administratoren [illegible] beyden Institute vollkommen gehalten [illegible]

Nach dem [illegible] das Stiftungsbeschluss das medicinische Institut mit einem in § 15 des Fundata zum Stiftungsbey [illegible] Baarquantum [illegible]

zum Hospital einzulassen und
anstatt dessen aus Mildtraeden
bey diesem Zustritt des Deputati
aus dem Collegio medico / beamb
jene präsens Dispositiones nicht
in Observanz gebraucht werden
Protocolla darüber nöthig
dass diese nie zur Sprache ge-
kommen. das Curatorium be-
stimmt die Folgereihe der Ad-
ministratorum Officiorum, so in
Hausshaltung desselben stunden
die Deputati ernannten Administra-
torem das Hospital durchaus
bestellen Administratorem
das medicinische Wesen in der
Visitation reassumiren sollen.

Sodann die zum Herrn Dr
Wagner das Seniorat statt auf
den ältesten Administratorem
zu ziehen auf dem vorhabenden
weil er darein wöllig wären,
dass jene präsens Dispositiones
Verstand nicht mehr zu haben,
Nachsichtigen sey / so würde
es sich eine neue Schwierigkeit
veranlassen; denn der Dr
Wagner wäre ein physicus,
der Dr Altenfelder physicus
primarius, kunte also ganz
Administrator dasselben im
Vorsitz vorstehen.

Ad Gravamen III müssen wir
es / die ganze Ruhe der Leute,
die a quo dazu einen, dass das
Absehen der Stiftung gehindert sey
würde, die Warnung dagegen
Hospitäler zu bauen, Ursach in
andern sey dass Absehen ihrer

84

Wenn diesen allen unsere sämtliche
Entscheidungsgründe der Sache
sei es quoad meritum der Leistung so
einmalen, wie der allgemeinen
Entscheidungen widerstreitend
sich darstellen, so unser Gut-
achten unterwerflich anheim-
stellt,

1) dass auf der Landstraße beiden
das Land Stiftung die Ordnung stra-
ßen der beyden Institute, wie sie
selbst von einander abgesondert
sind, getrennt werden müsse, und

2) dass die oberste Leitung
der aufgehobenen Deputation des
Klosters über der Oberamt
des medicinische Institute über alle
beim praktische Abdachung auf
die Hospital-Verwaltung gehört,
jedoch diese Entscheidungen in
Verbindung mit unserm Präsi-
dio zugehen, den Inhalt wie bisher
wörtlich wiederholen, nicht als
genügend sind, den Grund,
sichtlich der Sentenz a quo
zur Liste zu setzen und die
Besorgung bis zu der rechtsförmig-
hoffentlichen Appellat. Gericht
Erstellung gerichten, Contra Fall Wie-
derausfertigung der Sentenz
a quo reformatorie zu er-
klären, dass bey dem Stiftungs-
der jetzigen Vorsteher zu
bürgen in das Hospitals
Verwaltung ohne Vorschuss
der Rechte der Armen Kasse
selbem entscheidend sei, in
rechtsgut.

Frankfurt
S.

45 - 87 -

Abschrift.

pfr. d. 13. Februar 1825.

Hochwürdigsten Appellations-
Gerichts-Präsident und Räthe
von Wiesen

der Dr. Senckenbergischen Stif-
tungs-Administration, Kläger,
Provokaten und Appellaten
wider

die bürgerlichen Herren Mit-
administratoren des Bürger-
Hospitals, Provokanten und
Appellanten

Das Präsidium oder
Seniorat der geistlichen
Stiftungs-Admini-
stration betreffd.

Forschriftliches Appellationsgesuch.

Indem wir den Ver-
lauf der jungsthin
Verhandlung endlich sachlich
beschloss. Beurtheilung ec.,
hiemit allerunterthänigst
zu

zugleich puncto materialium und auf den Fall, daß der Herrschaft beizutreten, und alle diejenigen Gründe beizubringen haben, welche die jenseitige Klage als unstatthaft darstellen, und das Endurtheil vom 22ten November v. J. überall vollkommen zu bestätigen.

Die jenseitige Appellations-Rechtfertigung vom 18ten Dezbr. v. J. enthält nichts mehr und nichts weniger; als daß sie vorgeben, daß den sogenannten Klägern das freie Disposition-Recht zustehe, daher sollen die nachfolgenden Documente, zur besonders dazu dienen, zu beweisen, daß jenseits vorgebrachte Vorgeben und sogenannte Klagen zu verwerfen, und zu widerlegen. Auf die Mitglieder der unterzeichneten Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administration, von dem unterzeichneten Rich, der überall als die eigentliche Testamentarii

und

und Executores dieser zum Besten der Publi,
ci abzuwartenden Disposition bezeichnet, wurden
dieselben durch keine Rangstreitigkeiten, wenn
sie sonsten im §13 der Disposition deutlich
ausgedrückten Willen

daß der älteste Physicus, Senior und De,
canus perpetuus seyn solle,

nicht irre halten sich wechselsweise zu assi,
stiren alle dienliche nöthige Amts,
pflichten zu erfüllen und insonderheit die sonn Fei,
ertage, welche einzuhalten, in dem
Disposition, nach in den Codicillen ein
Inhalt und den Umständen zu gestatten wird,
sein.

Damit da, wo der Wille des Testators sich
so klar und bestimmt nicht äussert, wie in vorlie,
genden Fall, da kann von einer deutli,
chen Absicht und abweichenden Meinung
zum Nachtheil und Schaden ohne Noth die
Rede seyn, vielmehr bei Lebzeiten des Testa
tors solche problematische und zufällige Sa,

da

die Benutzung durch Verunreinigung und
Gefährdung muß nicht an dem Plan und der Art,
der baulichen Einrichtung, sowie an seiner Ueber-
wachung abändern können, daß er eine solche
Anstalt unter die Leitung und Direktion
eines Polizeybeamten könne, der sich höchstens,
kenntnißmäßig Polizeydirektor selbst nennt.

Der Sinn so ganz unterscheidender, und so
bestimmt erklärten Willensmeinung des
Verordneten Collegii, dann auch
die ganz gleiche Logik der Unterschei-
dungsgründe gar nicht
abzuändern, wenn solche ohne alle unge-
hörige Künstlichkeit, lediglich aus der Na-
tur der Sache, den Gründen dieser Ver-
fügung und ihrer deutlich aus ihr gezogenen
Bestimmung dem allgemeinen Wohl,
besonders aber der laut bestimmten Willens-
meinung des Collegii selbst gemäß, und
abgefaßet sind. Dieser Einwurf

Da

ad Grav: praet: I, der jurisdiction Widerspruch
der academischen Wurde nicht entkräften,
das innerhalb Dissertationibus, zwar ursprüng-
lich nur der medicinische Inspicient beobachtet
worden, und erst später bey näherer Ein-
sicht seiner pecuniairen Mittel zum
Dr. Promoviren damit ein Bürger und
Bürgers Sohn Hospital verbunden, und zu
dessen Verwaltung
einige bürgerliche Deputirte beizuziehen
wollen. Wenn nun dawenn im Dis-
sertationibus selbst nichts enthalten seyn soll,
so ist dessen nöthig zu erwähnen und Dom. Judex
a. quo sah die Sache an der beygelegten Akt,
da allerdings sehr richtig bemerkt, daß schon
im J. J. 5. 7. 10. gedachten Dissertationibus das
Titul seines Ansuchens für ~~ein~~ Examen
in welche die Zimpan durch die Physicos
und Medicos nach ihrem besten Wissen
und

und Genüssen ausgetheilt werden
sollen, bestimmt worden, und das diese
Bestimmung und Zweck jedermann bekannt,
dadurch die Zugabe zum Stiftungsbrief
vom 16.ten Dezbr. 1765. im §15. dasin angeordnet,
dass worden, das künftighin nämmehr die Ver-
theilung auf obgedachte §§. der Gnadenstiftung,
dieses dermahlen ist:

das der von der Armuth bestimmte
3te½ Theil denen Einkünften, welche an
Kinder dieser, auf einem Bürger
und Beisassen Hospital zu dienen
jedoch hinzugezahlt werde:

wann zumal andere christliche ge-
sinnte wohlhabende Leute gutes
beitragen; so sollen seine Ex-
cellenz sich solcher Zeugnisse unter-
ziehen und sich wegen der Stiftung
wegen einlassen jedoch wenden
muss, alsdann der Stiftung zu
gleichem Nutz Direction zu besor-

gen

[illegible] Einrichtung zugänglich machen,
damit wollte.

Wir kann also jemand gegen diesen klaren Thatsachen behaupten, wenn, der Arzt habe seine Gedanken auf die Errichtung eines [illegible] Hospitals gerichtet, um [illegible] Hospitals [illegible] Hospitals zu [illegible]. Wer nimmt an, ganz unbefangen Hospitals gründen, und dann die Verwaltung [illegible] wissen wollen? Ist denn nicht gerade der ganze Zweck der Stiftung auf Verbesserung des Medicinalwesens im Lande, zur Noth eines Hospitals in wissenschaftlicher Hinsicht, und somit auch über auf die Errichtung eines [illegible] und Hospitals gerichtet? Und sollte dann diese wichtige Frage wohl unter den zufälligen Umständen [illegible]

[illegible]

gesinnter Personen abhängig gemacht werden? Wer könnte überhaupt die Absicht des Vereins fördern, soviel und in ihrer Lehre, sonst schon zwei Institute wieder stumm zu machen, welche wir beide zu gleichen Zweck und in der innigsten wechselseitigsten Vereinigung gegründet hatten, und wo, wenn für das Hospital somit Beiträge nur verwendet und solche im Fall der Gelingung wesentlich eine bürgerliche Wirksamkeit, sonst gehalten würde.

Ferner bemerke man noch, daß die Pflanzung und die medicinische Institut als zum Verein bezeichnet, und dieser nur erlaubt habe, eine andere Richtung?! Das Hospital mit Beiträgen zu unterstützen, sein zu erwägen, das das Gesamtheit dieser zum bestimmten Bezeichnung auf jeder Seite des Vereins

Lungbrüch und der Zungwa ins Kuyn-
yring, und daselbst die Anwendung welche
man jungsibsein ganzes Teil zyt, der jungei-
tigen Behandlung abweichung, als das man
in dem angeführten, und dem Kapitel über
verschiedene Verbrechen enthalten ist, das Wort
redet. Auch über diese Kasse selbst in der
jungsib vorzunehmen Falle: sein Gein
sabe seiner Richtung eine Sordirection vor,
behalten, so bezweifle ich nicht, wie die
seine Klagen beantworten zu können,
sabe 2. ganz verschiedene Institute zu wünschen,
und deren Vereinigung zu bewerkstelligen
wollen?

Das Lild von Schweizer Institutan, da,
wenigstens sein väterliches Erbteil erhalten
haben sollen, scheint mir gegen den Sinn
und den Willen des Stifters vorgenommen zu
sein. Auch ihnen ihre eigene Zwecke sollen

für

für Arme, Kranke, Säuglinge und Kinder, für Bestimmung, welche durch beständige Aufsicht, Leitung, Gesundheitspflege und sorgfältige Beobachtung und Behandlung gesetzlicher Krank heiten von Wundärzten und geschickter Aerzte besonders in einem hohen Grad vor Fall, kommen erhalten; und wie es durch diese wenige Versuche dermalen der Fall ist, eine Zierde der Stadt, eine wesentliche Zuflucht, falls der leidenden Menschheit werden, und diese sollen durch eine so zweckmäßige Verbindung der Krankenwohnung, mit Krankenhaus und zweckmäßige Lage eine Benutzung finden, welche die wohlthätigsten Resultate, zu der reinsten Patriotismus bestrebt, falls der Kaufmännischen Verwaltung sich einst zu rühmen kommt.

Warum also der Herr Klägers diesem besseren allgemeinen Zustand einen seine wohlthätigen Absichten so allgemein verbreitenden Gesichtspunkt bestreiten, warum

sie

für zu diesem Ende nöthigen Collegien die Stiftungsbriefe mit seiner Unterschrift und Insiegel ausfertigen zu lassen? — Dabey stimmen sie ein, einige zu bezweifeln, ob sie sonst so patriotisch und wohlmeinende Denkungsart bekannt ist, und sie gleich im Eingange ihres Briefs, zu den Verordnungen einer fremden Regierung [illegible]. Und kommt es dann der Absicht des Stifters, der selbst Arzt war, wohl entgegen zu nennen, einen Professorem Physici und Medici, auch das Hospital in clinischer Hinsicht benutzen, und durch Besetzung der dasigen Krankenstelle, nöthig zu erweitern.

Die zweifelige Bemerkung, daß wenn die Verwaltung des medicinischen Stifts nicht als eine abgesonderte Anstalt zu be-

trach-

brauchen wäre, so müssten die Deputati des Hospitals unsere besten Verwaltung theil nehmen, entscheidend mitt. Dann fiel liegt die Trennung in dem undeutlichen, klaren Willen des Stifters, indem es sonst wohl nicht einen Anstand finden könnte, Männer von allerdings wenig zu sagender wissenschaftlicher Bildung und den Bürgerlichen Deputirten gewählt, Kenntnisse zu besitzen; und welche in re medica, der Chemie, Anatomie, Botanik, Mineralogie nützliche Kenntnisse besitzen, zu den Vorlesungen des medicinischen Instituts zuzulassen.

ad grav: praet: II, soll der Stifter, als es das Collegium physicorum zu immerwährenden Vollziehung seiner Stiftung einsetzte, den Physicus Primarius der ipso jure der

den

eine feine Zeitung sei, bei dem Gericht,
und der Visitirung nicht eine feine Zeitung
zu diesem Zeitung haben sie zu vollen; die,
so Einkünfte aber sei verschweigen, oder in
der Zuzahe zum Visitirungsbrief verändert,
der Senior familiae, solle vornehmlich die Ge-
richten führen, und als damals schon das Ge-
richt = Amt der Physicus primarius der,
lassen zugegangen.

Wenn verzieht aber jemand im Text ganz,
dass im §. 4. der Zuzahe bestimmt, dass der
Familien-Aeltesten nur zugleich diese Ge-
richten führen könne; dass nirgends aber die
Disposition, dass der älteste Physicus das Amt,
nur führen solle, aufgehoben worden, und dass
bis auf den heutigen Tag der jedesmal nächste
abgehende Familien-Aeltesten dieses Amt,
jung nach mir in Ordnung genommen habe.
Wenn man aber jemand zur Beweis geht

zu

zu besänftigen: das Mensch der Liebe hat das medicinische Institut beschlossen habe, sich mit einem im J. 15, der Zugabe zum Stiftungs-
brief angedeuteten Geldquantum bei dem Hospital einzulassen, und dadurch eine Wildniß anzulegen habe; so mag dieser Besänftigung wohl ein Irrthum zu Grunde lie-
gen, da es bei dem Zwecke und der wirk-
lichen Lage der Sache klüger gehandelt wäre, das sie gesetzlich eine Anzeige haben sagen und die Sache so ein-
fallen zu lassen, als ob man das Stiftungs-Brief das medicinische Institut gegen den Leistung von
½ des zum Stiftungsbrief angelegenen Capitals ei-
ne Wildniß am Hospital erhalten habe.
Ihr Willekam ist ja nicht gegen das Mit-Ver-
waltungs-glied einer Stiftung, die der Mann
und Kamerad liegt, der in seinem Leben für
Krankheit Dürftige und Kranke, und der
Gründung des Hospitals den Zweck, die Mass-
[illegible]

seit mit stellen, und dadurch zugleich seine
Wundarzte schuldlos zu machen.

Die Bankenberg sah, wie wohnlich das Hospital
gegründet, und gebaut, und die medicinische
Einrichtung, durch bedeutende Opfer während
10 Jahren die schlechte Art des früheren Zustands
vollendet haben. Was durch milde Beiträge
und neue Einnahmen hinzukommt ist dankenswerth,
und sah die jetzige Aufnahme allein möglich
gemacht; aber einem Frankfurter Arzt gesetzt
die Zeit, die Aufopferung und die Ehre.

Im Rechnungsbuche kommen die Bürgerlichen
seinen Deputirten zur Einsicht vor; und §21. das
von Kassen Herrn von Bankenberg wegen seinen
Vorbringen, sollen die eingehende Gelder bei
[illegible] schon abgethan so viel, als bey ihnen niedergelegt
[illegible] werden können, und sollen die Kassen vor
[illegible] jährlich, vor allem die einfließ
[illegible] nehmen, denen Rechnungen beizuthun
[illegible] um, und so viel als diese Geschäfte erlauben, sich

dabey

1821

„daß niemand mehr stehen."

Im Frankfurter Kalender von 1771.72.73.
werden die Mitadministratoren des Hrn.
Hospitalschaffners, und dieses ist die einzige
völlig öffentliche Anzeigung, welche die zu
Zusammensetzung der Administration bestimmt,
und solche aufgelöste Art bisher erschienen,
aber sie ist ausdrücklich genug um den Fremden,
worin man jemand beschwerd zu bestätigen, und
aufzuhalten und die fälschlichen Fassungen,
sowohl Abänderung der bisherigen Besitzstand
zu bestärken, die Behauptung zu widerle-
gen, daß nur durch das Kuratelamt die Wahl,
gemäß der Administrationsglieder bestimmt
werde,

Hiervon fällt endlich zu bemerken, warum
ad grav: praet: III man jemand die so nöthige, und
dem Geist dieses Instituts und der Absicht und
dem Willen des Stifters, und dem allgemeinen
Wohl der Bürgerschaft Vorsehung

ge-

geschöpften unter rechtlicher Entscheidung
nicht stehen, und nachdem Verschiedene
will, der Absicht des Richters zuwider,
die Verwaltung beider Institute zu trennen,
nun. Diese Idee ist dieselbe in alle adiegn,
möglich beraubt und wieder legt, und sowol,
bei Kinder und auch die dazu vorzubringen
Gründe lediglich beizufügen, über zeugt
das Gericht auf keine Weise weiter zu Kosten,
Eigung der sententiae praeterse aequa bedingen
werde.

Da ferner vorzusehen wahrscheinlich, daß die
jenen Appellanten sich durch die unbegründete
Entscheidung niemand beschwert erachten können,
da die Mitglieder der untersuchenden Rich,
Lungs Administration aber wünschen wen
der constitutionellen Befugnisse der Abtheil,
verfindung an einen unbefangenen Lobl: Juristen,
facultät ad concipiendam sententiam Gebrauch
zu machen, so erzeigt sich unterthänigste Bitte:

Ein

Ein Hochpreisliches Appellationsgericht
gewolle praevia transmissione actorum ad
concipiendum sententiam mitzutheilen,
ob Berufungsbeklagten das eingelegten
Appellationsmittels das Hochpreisliche
Dekret vom 22ten Novbr: 1824. pure
sofort einzuhaltlich zu bestätigen sei quaere: eaq:

Gnädigen pp

Die St. Paulskirchliche Stiftungs
Administration
und in deren Namen
Dr. Varrentrapp

54 – 105 –

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Comm: ad notitiam, und wird der Citta und Adamsersuchung auf Kosten der Sammlungs pflichtigen Theile, statt gegeben.

Wiesbaden und Appellation binnen acht Tagen die Succumbirens-Gelder einzulegen und für Insinuations-Gebühren Gulden, drey und 30 Xr entrichten, so sind Acta, praevia inrotulatione et obsignatione, in rem concipiendae Sententiae zu reponiren.

Decretum, im Appellations Senat zu Frankfurt den 2 Febr: 1825

" ins " 7 " " Dr Thester

An
Hochlöbl. Landgericht
gehorsamste
Anzeige und Bitte
Stumpf

Ey.

...lichster Rathgeber!

...ation wird durch den
...s Ludwig Lokal
...der Communal und die
...s Verwaltung der
...Fonds Geschäfte in
...ziger Verhältnisse
...sache. Also wo ist
...ung der Gerichte
...steht zu erwarten sind
...haltung in Preußen
...der Verbesserung
...ruhig Abhilfe und
...serung der Justiz
...der auf der Hand
...ist wie allein durch
...durch die ungestörte
...mit sich selbst und
...der Stand die allen
...gebotenen Mittel
...der sie vor ganz
...ritte kommt
...der Plan in Bezug
...die Mittel für ein
...rundung der Ver-
...g.

Vollständige II R

Prozeß-Acten

über den A. 1824

und 1825

geschehene gerichtliche Verhandlung

zwischen

den Kanzleimäßigen und Medic: Administrat

für D. Senkenb: Gerichtsh.

56 1824 1.

An
Hochlöblichen Stadtphysikat
zu Frankfurt
Abgeschlossene nebst nachtlichen
Liste
über
die [interkurrirenden] Ergänzungen
der Administration des Senckenbergischen Bürger- und Bürgerinnen Hospitals, Klagen

a
die medicinischen Praxin der Administration dieses Hospitals, die Praxin Doctor Med: Varrentrapp, Kestner, Neuburg und Kleef, betreffend

Das Praesidium der Administration dieses Hospitalsbetr:

Mit Beilagen sub No. 1.–3.

Hochlöblichen Stadt-
Physikat.

Mit dem Ableben des Herrn Dr Altenfelder, des bisherigen Seniors der Administration des Senckenbergischen Bürger- und Bürgerinnen Hospitals ergaben sich über die Nachfolgerin der Frage: ob das collegium medicum

über

1 1.

2.

wahlungen können, der Chirurgischen Klinik
gleichen bey der Administration
des Krankenhauses Hospitals
ipso jure das Präsidium haben, oder
nicht?

Wegen der Trennung, die medicinischen
Fächer Administrationen der gemeinschaftlichen Fächer
Kasse beizubehalten die beyfalle, wie die
bürgerliche Hospitäler Administrationen
die practicirende Aerzte.

Die alle von einigen Aerzte wünschungen
und gütlichen Übereinkünften ohngeachtet
fortbey Aergernüsse bleiben, eine freywillige
Einräumung der gewünschten Vortheile
der medicinischen Fächer Administrationen
neben gegen einige Abwechselung mehrere
und selbst einige Gemeinschaftliche wahrgenommen
würde, so glaubten wir einen Vorschlag
Vorzüge die Entscheidung obigen Streits um
so mehr wahrgenommen zu müssen — weil uns von

den

den Verblichenen mit diesen Feierlichkeiten begraben
werden, wenn der Widerspruch nicht dauernd
gültig bleiben sollte.

Also um die Entscheidung dieser ganz
einzig und allein mit der natürlichen Abs
sicht des Stifters die Grundsätze der Humanität
bey Ehren, so folgt für uns durch die ver-
nunftmäßigsten Documente bekräftigt und
somit völlig zu mißbilligen Gerichtsver-
stellung.

adj: 1. Der verl: Dr Senckenberg gründete zufolge
seines in der Anlage sub No. 1. beygelegten
den Stiftungsbriefes vom 18.ten Aug: 1763. ein
medicinisches Institut zur Aufnahme junger
der Medicorum mit der Medicinischen
in Frankfurt a/m, und nahmte für diese
seine ausgesetzliche Stiftung das Collegium
physicorum zum Beystand mit den jedesmal
ligen physico primario zum Senior und

Der

4.)

Decanus Arnoldi.

vide pag: 48. und 45. des Kirchenbuches

Zu der Folge unterschreibt sich mein guter Freund Weidmann, und mein Findus unterschreibt sich Wachsmuth, nicht minder unterschreibt sich Schmidt und Lehmann in Folge und Ordnung, wie sie nach einander

in der Zunft zu dem Kirchenbuche

d.d. 16.ten Decbr: 1765. pag: 59.

in der Wachszieher Zunft Carta mit

Datum d.d. 10.ten Dec: 1766. — pag. 20.

in seiner eigenen Hand d.d. 25. Dec:

1767. — pag: 4.

warum beyfolgend letztes Document in Abschrift mit pag: 59. der Zunft in Betreff Seiner Wiedereinsetzung in das Decanat-Amt der medicinischen Facultät bey der Hochfürstlichen Regierung Hochfürstlich-Fuldischen Hofgerichts-Advocatur folgendes besagt:

„und Wachszieher sich mit unserer „ihnen sonst zustehenden Freyheiten

3 Wo-

„von Lobl: Dünaburgischen Land mit — so lange
„mir Gott das Leben giebet — mögen neben
„mir meinen Kath von denen Executoribus
„und meinen Familien und denen übrigen
„bey Kurländischen Dünamündischen Depar-
„tement bey dem Collegio medico, bestehende Ver-
„mögen des Dünaburg. Hospitals zu

Dem zeml: Rigischen beystimmen wohlgesinnt mit denen
übrigen Mitgliedern von dem medicinischen
Justitut zwar nebenhero Memorialium des
Hospitals, und beweglichste Bitte die Worte
Collegio medico, und dasselbige durch die Worte
des Conclusi vom 28ten Dec: 1773. com-
mittiren, jedoch nun 7. Jan: 1770. bey Lebzei-
ten der selben obrigkeitlich mitmittiren, scha-
dulich befunden hatte, nemlich unterm 27.
Nov: 1766. und 28. Nov: 1769.

adj: II. vide Beilage No. II.

und nemlich bey der Benennung des medici
nischen Justitut nicht, wie es ausdrücklich
verordnet hatte, das collegium physicorum al-

lein,

6.)

chin, sondern auch andere practici consilia
consulten, — welche Willen der Pfister auf
das seine Lebzeiten entschlagen, indem dem
selben nur einen einzigen auf dem damen
einen collegio physicorum unter die Medici
verwandten das medicinische Institut
wüssten.

Allezeit seinen Lebenszeiten conferirte
der Pfister mit den Apothekern darüber Jus
stitute abzuschneiden, und da finden sich im
Hospital-Archiv keine Protocolla über die da
mals vorgenommene Abhandlungen. Erst nach
dem, am 15.ten Nov: 1772. einzetretenen Todes
Pfisters consulte sich das Medicinische Institut
mit einem Beitrag seinen Abschluss durch
das Hospital einlassen, und die gemisch
te Administration vorstunden mit Protocollirung
ihrer Sitzungen am 19ten März 1773. wovon
von dem auf seinen Lebzeiten des Pfis
ters auf dem Collegio physicorum für sein da
mals einzig und allein im Lande vorhan medi
ci

cinische Institut, hervorzugehenden Seniorat
und Decanat, keine Rede war, und nach dem der
von abweichenden Bestand der medicinischen
Deputirten ehehin die Sprache nicht mehr seyn
konnte. Auch in der Folge, als Hl: Dr J. C.
Kißner eintrat – welcher niemals physicus ward –
und bey dessen am 3.ten febr: 1781. erfolgten Ab-
leben, als Hl: Dr J. A. Behrends, welcher schon
früher physicus ordinar: war, seinem Amtsal-
ter nach die erste Stimme erhielt, sind nie-
mals diese durch abgeänderten Willen des
Stifters beseitigten Prädicate zur Sprache
gekommen und in keinem Protocolle findet
sich davon Erwähnung gemacht.

Dieses Amtsalter und der darauf gegrün-
dete Vorsitz gab übrigens kein Vorrecht; der
Senior konnte sich so wenig, als die übrigen
Administratoren irgend eine Verfügung er-
lauben, ohne vorher bey Amts Sitzungen, oder
in urgenten Fällen, durch Zirkel-Schreiben,
die Genehmigung sämtlicher Administrato-
ren eingeholt zu haben. Bey gleicher Stimmen-

zahl

8.

ganze wurde ihm nun nur eine doppelte Stimme
zugestanden.

Dem nun 12.ten Febr: 1811. erfolgten Vorschlag
gemäß wurde Herr Senior zum
Physicus primar: ernannt; Hr Behrends, und
Hr: Dr Altenfelder in letzterer Falle nun, und er
gewählt, der diese ihm Recht gebe, nun
den Vorsitz bey der Hospital, Administra-
tion in Aussicht zu nehmen, imgl Hr: Dr
Wagner, der älteren Administrations Herr,
mittels physicus ernannt. Nachdem ihm
aber der Antrag seines Schwiegervaters
weiter vorlag, und die
auf Hr: Dr Wagner vereinigte Einstimmig-
keit der Wahl wurde wie folgt im dem
Protocoll vom 28.ten Febr: 1811. aufgezeichnet:

" wurde durch Hr: Dr Altenfelder und
" durch Beystimmung Räml: Administ-
" rations Hr: Dr Wagner höflichst
" ersucht das Seniorat und Decanat der
" Stiftung gefälligst zu übernehmen.

Dem

Dem 5ten März 1814. stattb Hyl: Dr Wagner [illegible]
dem Hyl: Dr altenfelder statt als Senior und Decan
aus der Pfalzburg ein, führte ihr das Büro
bis die Geschäfte, die, mit abgelesenem Pro-
tz, dem Hyl: Dr Varrentrapp das Seniorat und
Decanat zu übertragen, worauf das Büro der
in

adj: III. Beilage No. III.

mit liegende Protocoll, Belegung betreffend, die
selben von letzterem vicariando übernom-
men wurden.

Mit dem Ableben des Hyl: Dr altenfelder
erklärten die bürgerlichen Deputirten,
Verbindung des Beamtenen dem Hyl: Dr Var-
rentrapp nicht zum Vorsitz bey der Hospital-
Administration bewegen, so bestimmte sie
das das Mehrheiten, welches sie dem Hyl
Dr Varrentrapp widmeten, denselben zu ver-
pflichten den Vorsitz zu nehmen, in so ferne
diese freywillige Wahl mit gleichen Vor-
ten, wie bey der Ernennung des Hyl: Dr Wag-

ners

ners zu Protocoll genommen werden muß.

Allein diese Vorschlag, so wie der, einen gemeinschaftlich abzufassenden Entwurf einer der gegründeten Gründe zur gänzlichen Entscheidung an den Rath, würden von den medicinischen Facultäten abgelehnet, und wir würden in die Nothwendigkeit gesetzt, die Acten durch Remittirung an die ordentliche Behörde zu senden. —

Eine dritte Vorschlag Entwurf einer Verordnung wegen Anlegung neuer einer gemeinschaftlichen Gründe, um die Grenzen genauer festzusetzen; denen Edictalien Inhalt, und denen Verordnungen selbst folgende Dörfer betreffend:

1.) Der Rath hat Anfangs bey der Gründung seiner d. von einander gemessen, sondern Justitiae, nach denen Grenzen gesetzt worden, und denen ja der Expedition nach begründet und nöthig

unzuverlässig; für seine medicinischen Institute be-
stimmte er mit seinem ganzen ausgedehnten
Hospitalwesen die medicinischen Lehrer, für
das Hospital neben einzelnen Aerzten,
mit Einsetzung ständiger Administratoren
des medicinischen Instituts.

Es ist somit
zu hindern und abzuwenden, selbst in dem Fall,
wenn der objective primat: mag immer des
Senior des medicinischen Instituts betreffen
wenden sollte, beim rechtlichen Handeln eines
jeden, Verschiedenheiten, die der Richter
bey der Anwendung des einen Instituts
nichts, noch mit die des andern zu beziehen
sey; die Aufgabe der Pf: medicinischen
Administratoren wäre — dass nämlich der
Decanus im medicinischen Institut mag der
vorsitzende Administrator bey dem Hospital
nothwendig und immer sey —, dürfnis ge-
setzlich nicht abgeändert;

Es muss ist

3.

3. in den Pflichten Medicinalpersonen
ihrem nächsten Directorio die Acta, soweit
dieselben betreffen, das gerichtliche Medicinal
gutachten des medicinischen Facultäts mit
den Akten, die wöchentlichen Hospital
visiten, consilia etc. des Hospitals,
und die Medicinalrechnungen des Selben sind.

Folgendes endlich

4. was selbst folgt, daß falls nicht der Hospi
talmeister alle Medicinalpersonen
des Hospitals über die Kassa sind Senior
d. i. sind ~~Vorgesetzten~~ Medicinalpersonen
die ältesten, der älteste Medicinalperson,
— so kann nun bürgerlicher Arzt oder
Medicus — auch der Medicinalperson sey, welcher
die meisten Stimmen erhält.
Wenn nun durch alles dieses die Aemter
der medicinischen Herrn Arzten, ob man
beyzählt oder nicht somit ist bezeu
get das Letztere nach demselben dem Willen
des Stifters gelegen ist; so stellen
wir diesen geehrtesten weitläufig Leider

dasse:

Euzin:

Hochlöblicher Rath ist ersucht worden
ersucht com: com: zu ersuchen:

1) dass Alexandrinen bey dem Senior
und der hiesigen Senckenbergischen
Stiftung und Senckischen Hospitals
Administration, ihren nicht der Ge-
meinte alle Mitwirkung
gemeinschaftlich hinlänglich Mittel
zum Unterhalt bestimmen, ohne Verän-
derung des Fundi, und dasselbe
der allen entsprechend sey.

2) dass Ihnen Deputirte alle Studenten die
sich durch ein allein ausschließendes Zeugniß
bereits allein zu diesem Gebäude
sagen.

Hochachtungsvoll

Ihr

ganz gehorsamster

Dr Beuß

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

64
Z. 4. 1824

Nr 2902

Auf Klagschrift der hiesigerlich bestätigten Administratoren des Pantenburgischen Bürger und Leprosen Hospitals Klägers c. die medicinischen Hr Administratoren dieses Hospitals Beklt. de ps. 1mo nov: mit Anl. N:o I – III. sit tabr:

Comm: rem ad. ad excipiendum binnen 3 Wochen bei Vermeidung, daß der Inhalt der Klage für eingestanden angenommen werden soll.

Decretum Marburg d 27. April 1824

Jordan

Echt d 6. May 1824.
Herzoglich ...

Elapso termino bitten wir ...

für ... ...

Kr 2.

Frankfurt
no. 13. April

302
2

Fr Constantin Zeiner

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

65 4/5.5.1824

Ergebst. Anzeige.

Die vielfachen Geschäfte des Lehrerstandes wegen, die auch, erlaubte Erklärung von Ablauf der privilegirten Zeit nicht mehr, nicht annehmen konnte; sahen wir uns veranlaßt,

um eine weitere Fristerstreckung zu gestattende Frist von 14 Tagen zu gedachtem Zweck

gehorsamst zu bitten. Die Dr. Vandenhoeck'sche Stiftungs-

Administration

und in deren Namen

H. Varrentrapp.

Hinüberpp.

Nr 3

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

– Cad. 3860.

Commt. Ad notitiam, und wird die gebetene 14 tägige Frist zum Elegat.

Decretum Marburg d. 5. May 1824

Gaertner

Resc. d. 11. May.

11. 4 May 1824

Abgen. decr. de Jetins. 13. m. pr.

Gesuch

Verpfändungserklärung und Fürbitte

von Seiten

der St. Quentinischen Stiftungs Administration,

Employirten

wider

die bürgerlichen Herren Mitadministratoren

des Bürger Hospitals, Employirten.

Das Präsidium gedachter Stiftungsadministration bittet und

Duplicat

Fr. Conrad: Fellner

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

66 12.5.1824

Ad 3974

Auf Anmelden in Sach der burgerl. Deputirten Administrationen bei Senkenbergischen Bürger- und Beysassenschaftswesen E. E. die medizinische Administration betreffend Schultheiß Gerh. Heyl. d. 8. mens: ist die

Comm: ad notitiam mit Anmerkung
daß statt dem 5ten H. nunmehro Herr
Decretum Rathsprotocoll d. 12. May 1824.

Gerlach

Nr 4.

Fm. 18. May.

Zu Constantin Fellner Frankfurt

30d

67 25/34.5.1824 1.

Hochedelgebohrner Herr Stadtgerichts-Director!

Auf das uns gefälligst mitgetheilten Ansuchen des Curatoriums der St. Bartholomäischen Bürgerhospitals vom 15ten v. M. haben wir mit Befremden diejenige besondere Absicht gewahrt, von welcher jenes Curatorium hinsichtlich des Präsidii der St. Bartholomäischen Stiftungs-Administration ausgegangen, und welche nach Verlauf von mehr als 50 Jahren zum erstenmal zur Sprache gebracht werden will.

Wir müssten es uns zu einer besondern Gedienung, daß ein Gegenstand, der nach der deutlich erklärten Willensmeinung des verewigten Stifters gar nicht zweifelhaft ist, ~~[illegible]~~ zu gerichtlicher Discussion gebracht werden wollen und dass Einer Hochedlen Rath von Männern besteht, deren persönliches Ansehen und Character, unsere schöne Stiftung möglichst zu heben, wirksam zu schützen, und mit welchen wir von jeher in allen, das Bürgerhospital betreffenden, gemeinschaftlich zu verhandelnden Geschäften, jederzeit uns das freundschaftlichste Einvernehmen zu unterhalten gewohnt gewesen.

Dieses freundschaftliche Verhältniß wird auf keinerley Weise, wie wir hoffen, um so weniger unterbrochen werden, als es wenige Mühe kosten wird, den verehrungswürdigen Herrn Collegen die Gegründete zuversichtliche Ansicht des ganzen Gegenstandes klar zu machen, und sie aus der Natur der Sache, den vorliegenden Verhältnissen, der Willensmeinung des Stifters und einer richtigen Erklärung seines Stiftungsbriefs vollständig zu überzeugen:

daß das Präsidium oder Patronat der St. Bartholomäischen Stiftungs-Administration und der damit verbundene Bürgerhospital nur dem ältesten Mitgliede der medicinischen Facultät ipso jure und ohne Wahl zustehe.

Der seelige St. Bartholomäi, selbst Arzt, Mitglied des Collegii medici, und das Hospital bestimmte nach die Lehrer zu verpflichtigen Aemtern ein Capital von f 95000.– und erklärte sich in dem von ihm errichteten hochobrigkeitlich bestätigten Stiftungsbriefe vom 18 August 1763. dahin

1. daß dabei seine Hauptabsicht auf die beste und gesundheitspflegende Einrichtung und Versorgung armer Kranken gerichtet sey, d. h. es soll nach wie vor,

2. die jährliche Abnutzungen gehörig verwendet,

etc.

stella ad usus publicos in re medica, zu den honorariis, so wie auf gute jährliche Besoldung, Unterhaltung der Gebäude, Anschaffung der Bibliothek und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen dienen, jedesmal aber der übrige dritte Theil zu einem Capital, davon die Physicos und Medicos auf ihren Lebens Zeiten und Gutachten ausgetheilt werden sollen, (§. 7.)

3.) daß, damit solches auf diese ungezweifelter geschehen möge, das hiesige collegium Physicorum die beständige Vorsehung testamentarii und executoris dieser seiner zum Besten des Publici abzwendenden Stiftung haben und bleiben solle. (§. 8.)

4.) daß der Gebrauch der Bibliothek und sonstigen zum Studio dienlichen Stücke einem jeden Mitglied besagten collegii mit Vorbewust des Hr. Physici, rum, oder dessen Hr. Seniors und Decani frei stehen solle. (§. 9.)

5.) daß zur vollständigen Vollziehung dieses gemeinnützigen Endzwecks, und Erhaltung seiner Stiftung niemahlen das collegium Physicorum, worunter jedesmahl der älteste Decanus perpetuus gehören solle, alle Jahre einmahl, als Ostern auf dem Rath und Hr. Colleg, die über die Verwaltung ihres Gutachtens, nicht gehaltenen Rechnung verlangen, darüber die nöthige Erläuterung erfordern, auch über Beliebung, was jenseits zum Besten dieser Stiftung gereichet, gemeinsame Schlüsse abzufassen haben solle.

In das am 16ten Dezb. 1765. gemachten Zugaben zu dem Stiftungsbrief bestätigte Hr. D. Dankenberg sonderheitlich allda, was er darin zum Besten des Verbandes und der Armuth angesehen, und verlangt allda es auf in allen seinen Punkten und Klauseln, in so weit da der jetzigen Lage gemäß, gehalten wissen wolle.

Es erfuhr jedoch unter andern weiter was

ad §1 – 14.) was von dem collegio Physicorum, als seinen beständig fortwährenden Administratoren und Testamentarien geführen geschehen; auch sey sein Hr. Syndicus, oder sonsten Rechtskundiger, in deren Abgang aber die Hr. Decani des mündigsten und juristischen Facultät als coexecutores zugegen zu ziehen, und disponirte ferner

§. 15.) daß, da es verspürte, daß der Zuwachs seiner Stiftung und die Stiftungssumme auf 100000 fl. zu bringen, wahrenden der von die Armuth, fünfte 3te Theil deren Einkünfte weit mehrere Kosten, was und was zumal andere christliche Gemüther & und wohlthätige Leute zu thun sollen, auf einen Bürger und Bürgerin Hospital, in welchen arme und kranke Bürger und Bürgerin aufgenommen werden, zu thun;

so

so wollen wir seinen Freündtvern und Collegen solche Wege eröffnet-
gen, und dieselben hiermit ermächtigt haben, in allen Fall allhiesiges
mit der Gelbsicht Jahrmiegen quarte zu einkünften, welche nach seinem
Tode für die armen Freündtvern wären, bei sothanen Leblichen Ab-
trennen sich von der Stiftung wegen einzulassen.
So Wien 10 Sept. 1766. von seinem mit den Gesetzungen d. Stiftard wohl
bekannten Herrn Kasten verfasste Verbericht findet die Kaiser Entscheidung §. 16.
" Weil man der Gewissheit nicht zuversichtlich können, dergleichen Wege,
" sogenannten unmittelbar zu besorgen, so habe seine K. Majestät Ad-
" ministratores und dem Collegio der seinen Medicorum anbefohlt, die sothe
" Verwaltung nicht in anderen Hände legen können.
" Ihre gnädigste Absicht dürfte nunmehro, sonderlich bey dem mit dem
" kommenden Frühjahr nöthig seyn, damit nicht diejenigen gewöhnlichen Wege,
" wie bei den anderen Stiftungen von dieser Art eintreten könten.
§. 20. " Anbefehlen wir auf den Fall beliebiger Einrichtung andern gut den,
" und Personen zu deren Dürftigkeit und Lebs. Umgangsfähigkeit eine
" weil unmittelbare Personen nämlich die H. Canonici Minist. Collegii,
" dal, und Physicat benannt, welche solche in Empfang nehmen soll,
" dem.

Aus dieser so deutlichen, keinem Zweifel unterworfenen Disposition
und wahren Willensmeinung des sel. Stifters kann der weiß nicht
mehr Frage seyn; ob demselben die Administration seines so schö-
nen hiesigen Stiftung dem Collegio Physicorum anvertraut,
und dessen ältesten zum Senior oder Decanus perpetuus ernannt habe;
wenn auf, hinsichtlich der wilden Einkünfte andrer Einger, es auf
eine derselben zur Mitverwaltung und Anwendung dieser Einkünfte
für die Einger und Einkommenden gehört hatte.
So bleibt es während der Lebenszeit des Hospitals selbst, und auf nach dem
Tode der gegenwärtigen Stifters, wo die 4 Mitglieder des Lebs. Umgangsfähig
regelmäßig zu den Sitzungen der Administration zugezogen wer-
den, sind es keinem derselben ein, den Vorsitz oder das Seniorat
anzusprechen, weil selbes nach ausdrücklicher Disposition des Gesetzes
zum Stift angehört in das Person des ältesten H. Physici als Dea-
nus perpetuus, sonach für wenige Zeiten ruhen sollte.

Auf

Auf gleiche Art sahe man sich sofort bey der Lage und Form unsers Geschäfts, genöthigt an, bis in der nächsten Zeit und erst in der Administrationsordnung vom 17. Novbr. 1814. als Hr. D. Altenstein wegen seiner andern Aemter das Seniorat und Decanat der Stiftung an untergeordnete übergeben hatte, beliebte es dem damaligen Vorsteher Hr. Administrator das Hospital zu erklären:

„daß sie und Ihnen allein als Senior des Hospitals Administra„tion zustehen könnten, der wirklich am längsten in demselben „gearbeitet habe.“

So viele Klage auch unsere Seite angewendet wurde, diese ganz unverwerfliche, dem Geist dieser Stiftung und dem erklärten Willen des Stifters durchaus widersprechende, und auf einem offenbaren Irrthum beruhende Erklärung zu widerlegen, so sehr sie auch Recht haben mochten, wie vorliegende Akten zeigt, unsere Hr. Collegen einen Vorsprung zu behaupten; viel, mehr wollen sie einen so sichtbaren Sahe auch auf unsere Stiftungsurkunden sich vorfinden sahen.

Der Anfangsfall, wie auch der jüngsthin eingabe vom 1sten v. M. hervorgeht, stellt auch die Lösung zu dem Stiftungsbriefe, stellt auch den ganzen weiteren Schedalis des seel. D. Cantenberg unzweifelhaft zurechtfertigt, und darauf dargethan werden; daß nach unserer Praxis unter den Mitgliedern des Hospitals bey der Administration conferiren könnten, und daß nicht immer der älteste Hospitalis auch Senior und Decan gewesen wären.

Abgesehen indessen davon, daß die Lösung des Stiftungsbriefs gegen den deutlichen Inhalt des Stiftungsbriefs selbst streitet, und nicht bewandt, sein sollte so enthalten auch die jüngsthin allegirte Schedulae vom 28 Novbr. 1769. und 11 Merz 1772 Umstände, die Stiftungsbrief abändernde Dispositionen. Denn erstern erlaubt ja nur auf den Fall, daß nicht 4 Hospitalis vorhanden, auch andere tüchtige, gelehrte und tugendhafte Praktiker in die Administration zu wählen, und letztere beziehet ja dasjenige nicht als die Eigenschaft, welche die beyzuhohlenden Mitadministratores des Hospitals haben sollen; von einer Qualification oder Bestimmung zum Seniorat ist aber nirgends die Rede. Die daselbst vorkommende Expression: qui ad annos, tum aspirare nequeunt, zeigt aber, wie so viele andere dieser Schedulis, daß sie mit dem Inhalt vom Stiftungsbrief gar nicht genau gemacht gewesen, daß der jüngsthin alte Herr einen Irrthum begangen, wenn er sich selbst einen Richter und einen Grund setzen könne, und daß selbiger nicht genau gewesen. Ausserdem

ge-

Quartanten vom Octbr. 1750. bis Septbr. 1772 sind, welche Uns auf die vollkommenste Weise verfaßten Stiftungsbriefe, und Fassion Zugaben auf die, in Art abhandeln können, und sollen. Zum Grund dieser Verfassung lege man instar omnium die Schedulas fol. 2. 3. 5. 8. 10. 17. 18. 20. 21. 24. 27. 32. 39. 40. 41–44 46. deren gegen einige von den Jahren 1758. 1759. Datum, also lange vor der Stiftung selbst niedergeschrieben worden. Daselbst ist uns manche befremdende und unverständige Weise enthalten, wie z. E. fol. 44 wo der Stifter in seinem die zukünftige Wahl mißbilligt, wenn er sagt:

„Gandal inter Collegas solle abgethan werden electis pacificis et „prudentibus quatuor ex collegio, omnium consensu, qui die vacans, solle „gelten. Diese können, si velint, Ihnen aliquem conscientia praeditum „recta, consulieren. Concordia crescet, discordia cadet res.

Dabey" setzt der Stifter in der jenseits allegirten Formel selbst:

„Abänderungen der Stiftung und Zusätze der Verbesserung halber „welche die verwendete Zeit und Umstände mit sich bringen müßte, „und ist nöthig finde, sollen nebst vorgedachten auf von Zeit zu Zeit „in dem Fond verfassen."

Dieses ist aber niemals geschehen, diese Schedulae und Notamina sind nicht niemals besonders richtig bestätigt worden, und sonst ist nur in der Quartanten befindlichen Sanzung videmur eine:

„concordant praemissae copiae collationatae cum Schedis & annotationibus originalibus in archivo Senckenbergiano reperiis.

so daß auf nur auf den Stiftungsbrief und Fassion, nicht auf diese Schedulae die Administratoren verpflichtet werden. Es wäre daher diese Schedulae nicht zu Ausfertigung der vorgestellten Regel anstatten; so kann auf solchen sich niemand berufen; und kann über der jeweiligen Seniorats Conseil gesetzt wird.

Denn wenn auf verschiedentlich nicht Physici allein die Administration bildeten, so lag der Grund in jene verschiedene Ursachen. Der sel. Dr. Senckenberg war selbst Phys. ordinar. und daher mußte ein anderer zu wählen seyn, Andern wenn die Wahl nicht an, der treten auf den Fr. Hofmann im Jahr 1783. gegenwärtig können nur 3 Physici darin sein, und wirklich bestehen sie nur 2 davon. Es ist aber auf eine ganz einfache Art Angabe, daß der verewigte Stifter während seinem Leben mit den Mitgliedern des Physicats und mit den bürgerlichen Inquisitoren der Hospital besonders conferirt habe; im Gegentheil sind es noch lange Jahren in die Frankfurter Kalender im Jahr 1771 & 1772. zuerst das neue die innere Institut zugleich als Administration des Lazarethospitals

auf

nur alter und sintritt, dann aber die Hr. Curatoren als Mitadministratores selbsten wechselsweise Ordnung einführen, und zwar wie oben gesagt, als solche, welche die Einleitung andere Tüchtige einzunehmen, und sich dann Ernennung mit zu unterziehen haben sollen. Bei dem tod des Stifters aber werden wir in den Protokollen immer zuerst die Aeryte genannt, und der jüngst receptirte wendet immer vor dem ältesten nicht medicinischen Administratore, zur Abstimmung aufgerufen. Ohne Wahl und selbst verstandener Uebereinkunft ist immer der älteste Arzt des Convents, ohne daß deßfalls einer besonderen Erwähnung im Protokoll geschehen wäre. Wenn in dem jüngsten angeführten Fall zwischen Hr. D. Altenfelder und D. Wagner einige Eifersucht entstand und gleichsam eine Entscheidung der damaligen Administratoren zur Präcedenzbestimmung erfolgte, so erklärt sich solche hinlänglich, da die jüngste Stelle der Stiftungsbriefe den Physicus primarius nennt, dieselbe aber die Stift-Physicus älteren medicinischen Administratoren war: weil keiner ein Physicus die Stelle nicht angenommen hatte, dieser die jüngste Stelle nur so viel andeutet, daß der Physicus primarius bei diesem Collegium auch seine Amtsthätigkeit nicht ausdehnte.

Daß dieses die einzige Veranlassung war, erhellet vorzüglich daraus, daß nach dem Tode des Hr. D. Wagner von keiner neuen Wahl oder Ernennung zur Administration die Rede war, sondern selbe eo ipso an den Physicus primarius überging.

Demnächst müssen wir noch einen Blick auf die Stiftungsbriefe werfen, weil sich der Stiftungsbrief darüber deutlich genug erklärt, obwohl die Hr. D. Pettenkofer, Fischer, Schmidt als Administratoren in gleichem Rang mit uns, und mit unsern Hr. Curatoren waren.

Auch im Jahr 1814. als zuerst die Eigenschaft des propetuirlichen Universitäts der jungen Stiftung dem Collegio Physicorum constituirt werden wollte, bestimmte der hochseelige Intriganten, provisorisch diese stelle, und übernahmen selbe de jure & facto als Hr. D. Altenfelder ernennet wurde.

Wenn sonach in unsere dann 50 jährige immerwährende Sachbestand für das medicinische Institut, und dessen perpetuirliches Vermögen entsteht, so kann nach allem vorgesagten

ad 1.) die jenseitige Aeußerung uns in einem Mißverständnisse und der ganz irrigen Ansicht befangen, als ob nemlich der hochs. Stifter bei Gründung seiner zwei verschiedenen Institute auf die Personalität gedacht wissen wollen, dann es deutlich spricht sich überall

für,

seine Absicht für die Verwaltung des Medicinal-wesens und die damit zu verbindende Pflege Talentes treue sei, und wie endlich eine Spur von getreuester Verwaltung, und wenigstens aber die Merkmal, dass sie nach von ihr und nicht mit eigenen Mitteln zu erbauen, genannte Bürgerhospital von ihr nur zur Einsicht und Besorgung fremder Entwürfe benutzten, bis männlichen Depositen allein administrirt werden, weil ihr das Präsidium in ihren Hände gelegt sein sollte.

Da wenig wir übrigens in Ansehen einen Vorzug vor unseren H. Collegen finden wollen; so gewiss es und nie Ernst sein kann, das ganze Wirken Stiftung allein, wo es eingeführt ist, aufrecht zu erhalten, und so gewiss es und Pflicht ist, dieser Last, wenn sie drückend ist, und zu entgehen, und seine Abweisung von der Stiftungsbrief zu nehmen und den Rathen des Collegii medici überall nicht zu vergeben, so ist es doch uns schon an sich ganz natürlich, dass der Stifter einen wirklich wissenschaftlichen Institut, selbst nebst der zur Curation Bürger bestimmten Pflege und Heilanstalt, und den dabey zu führenden Verkehr auf uns wissenschaftlich gebildeten Männer seinen eigenen Wunsch, und nicht Kaufmann anvertraut wissen wollte, vollbegten nicht einer die erforderliche Kenntnisse; nicht einer den edelmüthigen Eifer und die vorzügliche Eigenschaften unsere jetzigen H. Collegen haben dürften, um zu Verbesserung der Hospitals und zu gemeinnützigen Einrichtungen, hinsichtlich der Wohnung, Pflege und Diät der Kranken, jedesmal die nöthige Erfahrung selbst zu machen, und darüber gemeinnützige Vorträge an die Administration zu erstatten.

Selbst die Schedulae und Constitutiones des Stifters, auf welche sich zur Begründung der Klage bezogen wird, und worin viele Vorschriften für die künftige Einrichtung des Bürgerhospitals zu Spruche gebraucht werden, sind nicht in einer Sprache verfasst, welche vielen H. vom Handwerkstande unverständlich ist, und diese auf den darin herrschenden Geist und Absicht des Stifters unverständlich lässt.

In allen diesen wichtigen Angelegenheiten müsste

(ad 2.) dann vorallendings auf den deutlichsten Willen des Stifters, genau genau zu studiren sein, dass die eigentliche

Ob.

Absicht derselben nicht blos das mendicinische Institut, sondern auch das von ihm gestiftete, und mit demselben enge verbundene Bürger-Hospital lediglich das Vorsitzrecht bei der Administration begreifen sollte, und dass jede andere Erklärung eben so sehr seinem Willensmeinung als dem Interesse und der Verbesserung seiner wohlthätigen Stiftungen entgegen seye würde.

Je gewichtiger aber diese Angelegenheiten und dieses patriotische Ziel vorzüglich scheinen, um so sicherer werden sie sich

ad 3.) von dem Irrthume, in welchem sie zu stehen scheinen, überzeugen und lassen begreifen, dass der verewigte Stifter durch Bestimmung des ältesten Physici zum Senior oder Decanus perpetuus allerdings nicht, entweder für die Administration beider in dem Namen vorstehenden, aber für einen löblichen und unverfänglichen Zweck gestifteten Institute beabsichtigte, dass er Jedem einen Mann in voraus bestimmen wollen, von welchem er für alle Zukunft die Ernennung haben kann, 4., dass derselbe ebenfalls das Vertrauen seiner Obrigkeit und seiner Mitbürger besitzen müsste; dass er dieses auf gewisse

ad 4.) dieses Privilegium keinesweges von dem Gesammtwillen der Mitadministratoren des Hospitals über die Stelle eines Seniors haben, genügig erachtet werden wollen.

In dem festen Vertrauen: dass die weise Prüfung aller dieser höchst wichtigen Momente und der gute Wille unserer hr. Collegen, den sie, in welchem sie begriffen sind, schnell haben, und dem Mehrstand einer gewissenhaften Diskussion über den Gegenstand unter Einigung einer Freiwahl und Verweisung einer wohlthätigen Stiftung, zur allgemeinen Zufriedenheit des Publikums und dieser hohen Gnadestelle, selbst in der Geburt erstickt werden, dürfen wir die gehors. Bitte daher richten:

Hochobrigkeitl. Rathgeber geruhen die gemachte Einwendungen
zu Klugen all ungegründet zu verwerfen.

Frankfurt pp.

Die St. Bartholomäische Stiftungs-
Administration
und in deren Namen
H. Barrentrapp.

10.

D 15.37

Sonnt ad replicandum sub termino 14 Dierum.

Decretum Rathhauß d 21 May 1824.

Jno. J. Imhof

p/25 Maii 1824

Ad vener. decr. de 5 et insf. 11 huj.

Hochsamste
unterthänige Vorlage und Bitte
von Seiten

der St. Katharinischen Stiftungs Administration,

Supplicatin
wider

die bürgerliche Herrn Administratoren des
Burger Hospitals, Supplicatin.

Das Fürsichtige gnädigste Stiftungs-
Administration betr.

Duplicat

J. Conr. Fellner & Cons.

72 2461824 I.

Lobenstein pf. d 24.ten Juny 1824.

An
Hochlöbliches Kurfürstl
adven: Decret. d.d. 31.ten May
insin: 3. Juny 1824.
gehorsamste
Replik-Schrift nebst Zeitz
von Zeitz
der bürgerlich. Physikatus
Physicum Administratorem
und Dr. Senckenbergischen Leib-
und Land-Physicum Hesse-
cassel, Klägers

Contra
die medicinische Physicum
Administratorem dieses
Physicats, Beklagte
Mit Beilage sub No. IV.

Hochlöbliches Kurfürstl
Justiz.

Wenn und dieß gehorsamen
den Antrag: Decret die
gegnerische nochmahlige
Contestationsschrift zu dem
Zwecke mitgetheilt wird,
daß binnen 14. Tagen der-
selben zu erklären, so wer-
fehlen wir nicht sie dieß

ein-

Nr 6.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

dieser Fortsetzung: deßwegen schuldige Folge zu leisten, gleichwie wenn mir die einzelnen Verrichtungen der medicinischen Praxis administrativen beschäftigen, mir zu Ehren über die Einleitung der jenigen Einzelnen, so mir über meinen in denselben entstehenden Einschränkungen nothwendig, darinnen durch, damit die jenigen zu mir sich wenden, und dadurch genöthiget schuldig zu sein.

Sowohl wir zu der Ehrerbietung verbunden sind wenn wir bey diesen, daß wir sich in nothwendigen Verhältnissen, mir Freunde zu behalten suchen, die mir die Treue selbst einigen, so müssen wir uns davon mir einen gute Meinung erwerben suchen durch das Freundschaft bezeugt fühlen. Die medicinischen Herr

der

Lehmitzschkau früh um halb drey
mathematischen Lehrstunden über die im
Finstern Klang mitgetheilten Lehrsätze, und
so ihnen den ganzen Tag mündlich und
schriftliche Aufgaben für die nächste —,
Tages bekannt und für früh mögte —,
Lehrstellen und Zeichnen, in den
wir schreiben sollen, den sie über mit
ihrer Feder bezeichnen zu sollen wer-
den, — obgleich ihnen die alle mög-
lichen Feder bekannt bis
jetzt nicht erklärt ist — und endlich den
ihn mitzutheilen Lehren Lehrer
über Lehrsätze, den wir ihn schrift-
lichen Lehrsätzen, die sie schrift-
lichen Lehrsätzen zu bringen, den
früh Lehrsätzen sie mit ihn zu schreiben,
und ob wir, ohne Lehrsätze erklären

über,

Übersetzung und Herausgabe des wirklichen
den Inspektorats, dasselbe abzutreten
und zur Entscheidung Hochlöbl. Synodi
gebracht, und damit zu einem, dem Volk
einmal Wohlgefälligen in allen andern Stücken
Verhalten ermuntern, obgleich unsere
Wünsche und Freundlichkeit nicht einen
wirksamen Vollmachten, Christbarkeit die rechte
und einzige Verwaltung ungerne hätten
sehen. Sie sind aber nicht solche Pflicht, so
wohl wie den Publicum als wir diesen
hohen Synodalen in keinen Zweifel
ehrfurchtlich zu sein, welche wir uns
zu der Erklärung nothgedrungen, dass
unsere hiesige Collegen alle so sind, welche
sind zu diesem Posten ungeeignet seyen,
in welchem wir dieser um so weniger sie
nun so ungerne Weisheit zu sehen wer-

mö-

mäßen, da wir viel wissen, als blosse
Dinge damit vorgehen. Denn sonsten
seyen Collegen wird es uns in Ehren
dinge stehen, wir sie, als wir denn Herr Dr
Parrentrapp das Seniorat vicariando zu üben
nehmen unternehmen, wir das Klug
schrift einen Consens No. 3. beyliegende
Protocoll für Augen möchten, das
also das selbe Einverständ de jure et facto
mehrere und sichere Kunde und Lehre, als
es von einigen Orten beschehen könnte,
einigermaßen erlangt, somit das wir
in Ihrer Gegenwart Ihnen selbige,
den Innhalt durch die gehörigen Ehren
Ehrenwürden nochmahls zu lesen,
und dass sie selbst den unterschriften

Herr

Ihnen und verbinden. Und nun da wir den einzigen Heilmann, den sie uns geben sollen, haben, welchen sie sich wünschen und haben ihre Erwartung auf eine solche Hülfe, daß sie seinen die Hoffnung und Ihnen, daß wir allein durch ihre unmittelbare Dazwischenkunft erwarten, im Widerspruch mit unseren Überzeugung und unseren Gewissen und ihnen Opfer bringen. Wir in diesen Fall einen zweifachen, nicht vereinbaren Feind unserer Ruhe, welche unsere Hülfe Vollzug und uns Ihnen einen falschen Frieden und Ihnen Opfer eine solche Verleugnung, vollen den sie wirklich erhalt und unzweifelhaft erwarten, und haben, in jeden Fall aber, den aber nicht haben Ihnen

Ihnen

Lage war, mit sie selbst mit doppelten Gewicht zurückfallen!

Also haben wir die jenseits vorgeschlagene Abänderung unserer Klagschrift über, und müssen diese für unser ausschließlich erachten.

Denn wenn Verklagte

St. drey der vorigen widersprechenden Herrschaftsverhältnisse Fälle (wie 1.–5.) mit dem Rechtsbegehren wählen, so ist sicht diesmal mit der sichersten Vollständigkeit wegen, um die Akten dem Richter drey sämtlich ausschließlich im Lauf gehenden medicinischen Instituts wegen klar zu Lage zu legen, denn ausfällig können sie gewiß nicht diese Fälle, die wenn dem Richter zu einer Zeit widersprechen sind, wo die wesentlichen Form der Existenz

sind

8.

einen Hypothek zum noch nicht stelle, die mir
für mir das medicinische Zeugniß, worin
sie dieses von früher gründlichen Theil
len das Recht nicht entgegenstehen werden
sind, beizufügen, auf die Hypothekbestä-
tigung im Grundbuch dringen wollen.
Ein solches Verfahren kann nicht einer Be-
stätigung, keinen Widerspruch! Eine ein-
zige Stelle, nemlich §. 15. der Zusatzspezi-
59. der Anlagen No 1.) spricht indess, wenn
man sie in dem Exhibito deutschen Text
Collegen liest, dafür einzutreten zu sehen
und zuerst und zu sprechen; allein es liegt
dies nicht in der Verordnung, und bisher noch
ganz unbekannt geblieben Text, Gesetz-
stellen für eine Bestätigung anzuführen,
selbst wenn sie zuerst dieselbe sprechen.
Die sehen nemlich — freilich ohne zweifel Ge-
wiß

9.

Wissenschaftlichkeit und Treue! — den nächsten Zweck der Visitation umzugrenzen:

„jedoch niemals nicht, als wenn der
„Visitation gänzlich eine Widersetzlichkeit
„zur Verhinderung Aufsehen zu
„nehmen wollte.

Einige Anmerkungen sind die mir in ihren Ausführungen zu §§. 16. und 20. über den Umfang der Befugnisse der Aerzte, die wissenschaftlichen Verein, insbesondere, und der Presse über die Visitation eines Hauses spricht, für sich allein nichts von einer Verordnung zu ihnen, die §§. nichts von dem, und sie in Ausführung zu stehen, nicht werden. Der §. 16. spricht offenbar von den Administrativbehörden und dem Collegio medico nicht, sondern

„von der Oberaufsicht des Staats, der
„Landespolizei und der Familie oder

oder

„ der in ihre Rolle gehörig,
„ zu allen Zeiten ihrer Pflicht
„ und selbe in der gehörigen Ordnung
„ bei und wegen gemeinschaftlichen Dingen
„ stets gehorsamst thue.

Wie dann auf der Versammlung, auf welcher der Deputirten Wahl geschehen, ein Protocoll aufgenommen worden, welches der Wahl-Commission zur Nachricht, und wie der Herr Deputirte sich zu verhalten habe, zugestellet worden; Als ist es auch nöthig, daß der Herr Deputirte sich mit einer Vollmacht, welche von der Wahl-Commission unterschrieben, und mit dem Stadt-Insiegel bedruckt ist, versehen, damit er sich darüber gegen die Collegia legitimiren könne.

§. 20. 21. Wenn nicht der Publicum die 4. Herrn Deputirte, welche der Wahl-Commission beigeordnet worden, als welche der Wahl Verrichtungen beigewohnet haben, ohne daß der Herr Deputirte einen oder mehrere dazu ernennen darf. Damit der die Herrn Deputirte sich so genau als möglich nach der Meinung der Wahl-Commission richten, so ist ihnen nöthig, einen von ihre Wahl

und

und dem Vorbericht desselben zu citiren,
§. 10. (pag. 20. der Beilage 1–), wo derselbe
ausdrücklich sagt, der Fisker habe seine
Stiftung bey dem Hospital mit einer Con-
direction verbunden.

Ueber diesen Hauptpunct stellen wir
den Verklagten
B., auf ihre rechtliche Cognitionshand-
lung vor, und führen für
1. unsere, schon in der Klagschrift mehr-
mahls deutlichste Behauptung,
daß zur Errichtung des medicinischen
Instituts nicht, wie der Fisker ausdrück-
lich verordnet hatte, das Collegium phy-
sicum allein, sondern auch andere
practici concurriren, darüber zu
vernehmen, das Sie sagen, die von uns
allegirten Schaedulae vom 27.ten Nov. 1766.
u. 28.ten Nov: 1769. ausführen überflüssig

ex den Fiskalibus exhibenda Visitation, und die Schedulae überhaupt medicinales, die sie wieder produkt, nach obrigkeitlich bestätigt werden, als Exempla eines gründlichen Verfahrens. Der erste Punkt erfordert sie von selbst durch Lesung der beyden Pfarrbücher, denn sie sind mit klaren Worten, daß nicht physici rude und simpliciter, sondern nur tüchtige practici für medicinische Institut examiniret sollen. Was den 2ten Punct betrifft, so dürfen sie diese als gründlichen Kenntnissen des Fiskals richtig und sie examiniren, auf die erste nach Errichtung des med: Instituts zur Krise gekommen, als ein Hospital Errichtung beginnen

Den

Denunciationem dessen wegen bekannter Hexerey für mich Kirchgelassen bisshero gehegten Bedencken, wie solche Weiber billig verfahren werden. Dann der Richter selbst hat in seinen Fragen zum Reichsabschied §. 17. — f. pag: 60. der andern No. 1. — sich wörtlich verlauten:

„ob, und wie der meinen Unterthanen „mag mehr zu vermuthen, oder „ob, mich eine solche Hexe „sey, durch verzauberte Mittel „gethan, durch verzauberte Mittel „seine Hand verschrieben, verlohren „oder sonsten verborgene Zeichen „finden.

Mich hat derselbe diese seine Schaedulae nach bey seinen Lebzeiten obrigkeitlich verhaltigen lassen, und die wie denn Richter selbst nunmehro Administration sonsten erklärten in der nechsten gedruckten

den

den Entwurf von dem Fortgang und dem
Stand der Dr. Senckenbergischen Stiftung S. 1.
u. f. laut Beilage No. IV.

ad h. No. IV.

„Ihre gnädige Vorschrift befohlen die
„sämmtlichen in den gedruckten
„den Stiftungsbriefen, oder in
„besonderen von seinen eigenen
„Hand hinzugefügten Schätzen
„und Verordnungen, diese Schät-
„ze selbst für der Stifter schon in
„dem Hundertstiftungsbrief vorbe-
„halten. Die Wörter allerdings von
„einem Theologen und Juristen
„Rath zusammengetragen und bestätigt,
„und sie sind bis jetzo Gesetz und
„Vorschrift für die sämmtlichen
„Administrationen gewesen.

Durch diese Erklärung zeigen die be-
sondern Stiftungsbriefe weder Modifi-

den

des Hospitals, und die jetzigen medicin
schen Praxin der administrirenden Herrn
Doctoren darinnen genauer prüfen,
die Annotationen sind bis zum Tod des
Herrn im ganzen Manuscript, und des
Herrn, der sein Memorial klug ver-
fasset und würdig unterschrieben, in ei-
ner gewissen Ordnung gesammlet, des
Herrn, der sich des Physici Amts
anzunehmen hatte, des gütigen Ver-
trauen einzustellen, worbey er sich selbst
seinen Witz und seine Arbeit sowohl
denen Kranken, als auch des des Herrn
Physici, dann auch des des Herrn
Apothekers

qui ad Senatum admitti nequeunt,

bemerket, wie weitläuftig er gearbeitet hatte,
der sein Amt mit gewissenhafter Treue
nicht verwalten könnte. Wegen des
Administrationes die Anstalt schädlich

Herrn

zu nützen.

Ebenfalls kommt es mir, für die Entscheidung dieses Anstandes ganz gleichgültig zu, ob die Herren Administratoren der milden Stiftung das Decanat ganz ohne meine ausdrückliche beywilligende Zustimmung mit dem Collegio phys. medico für diese Anstalt machen wollen, so lange sie mir nicht Wartungen, das dasselbe, oder solches, mir für die Hospital Verwaltung benachtheilig werden wolle, wie Wartungen, welche mit der Stiftungsordnung und den allgemeinen Regeln des Rechts in dem direktesten Widerspruch steht.

Daß die Stelle eines Physici primarii mit dem Seniorat bey der Hospital administration dermalen keinen Anspruch begründet, wird durch die bey Gelegenheit

seit

seit der Amtsentsetzung des Hofr. Wagner,
der beim Physicat gewesen, neben älteren
Administratoren in beyden Justizämtern gear-
beitete Protocoll mit den Amtsverrich-
tungen. Denn da sich findet
sich beim Amt welches wahrlich kümmer-
lich Hr. Altenfelder sein provisorisches
Amt als physicus primarius haben gewesen
wollen, im Hexenprozeß beistehen mit seiner
rechtswidrige Weigerung, daß die Akten
eines Phys: prim: mit in Examinirung des
Lamb Aufsatz ein Amt mit des Seniorat ge-
be, Anzeigt, und zwar ohne einen Vorbehalt.
Hätte die Hälfte der gemischten Hospital-
Administration des Amt, und ihren Wille
einen Decan zu setzen, und die andern
Hälfte die Gelist, diesen in Widerspruch
mit seinem Amtsbruder neuzunennen,
so würden die Administratoren nicht
constituirt, wie es offenbar der Wille des

Hofr

18.

Stiftung ist; der eine Theil würde gar
der andern subordinirt sein, welches wir
weder für uns, noch für unsere Nachfolger
noch für die Stiftung selbst gänzlich kön-
nen, denn letztere, die eine so beträch-
tliche Vermehrung mit jedem
jährlichen Vortheile der Administra-
tion übersteigen muß, kann nicht mit
Personen gebunden sein, die sich höchst-
be Leistung setzen lassen.

Es meint wir diesen Punct haben Verklä-
re wird

2.) den von ihnen begehrten 50. jährig
gen Besitzstand verwerfen. Wir kön-
nen zwar ihre Thränen wenn Vermögen
nicht, wissen wohl nicht, wenn sie eigentlich
unter diesem 50. jährigen Besitzstand
verstanden wissen wollen, doch werden

sie

die Zeit, welche sie jetzt im Lazareth
zubringen, bey Übernahme des
Hospitals mit dem das praedicat zu
führen, wenn sie Entbindungen besorgen
administriren ist, imgleichen gegen das
Honorar haben können, das mit Lebrecht
der Hr: Dr. Altenfelder zum maximum die
für Fall bey der Visitung einzunehmen
ist. Dem Herrn Dr. Behrends (magnum
ex physicis primarius) wird noch von
dem Rathe empfohlen, und mit diesem
wollen die Hr: Dr Wagner und Altenfelder
die übrigen Hospitals, Administrationen,
so ist also kein Entbindungsinstitut admini-
striren zu bey dem Seniorat übernommen
werden. — Es kann dann mit einer
Besoldung nicht die Summe seyn, die, wie

Der

Verbindung vorzubereiten, die dazu nöthig wäre, das Vorurtheil in den Köpfen aller, wie in den Verordnungen die Verbindung der medicinischen und chirurgischen Facultät gänzlich gehoben würden. Denn einerseits gebührt dem medicinischen Institute, als einer mit eigenen Mitteln ausgestatteten und selbstständigen Anstalt, welche seit dem Anfange, nämlich bis 1803, wo Herr Dr. Scherbius eintrat, ständige Lehrer im Amt, andererseits möchte es wohl ohne klinische Gemeinschaft nicht vorkommen können, die Fächer einer gründlichen Einrichtung und deren Fortpflanzung — die übrigen nur markiren — bey wechselnden Curatoren, die entweder allein das medi-

ci-

ärztliche Institut, oder allein das Herzogthum, oder bey gemeinschaftlichen Interesse die beyden Institute berathen, die nach die neuen Verhältniss umgestalten sollen; die Vakanten ärztlich besetzt werden, und dass im Herzogthum Polen, den wir abwarten und beschreiben müssen, die Namen der beyden Administratoren des medicinischen Instituts widerholt eingereicht würden, um Eintrittsjahre zu bezeichnen, die für das Publicum ohne Interesse sind. In überdem die verschiedenen medicinischen Herren Administratoren nun erst unter dem, Namen Herzogthum selbst über ihre Verrichtungen, Seniorat und Vic: Dr. Altenfelder eingetreten sind, die die Leitung der Geschäfte seinen Collegen

gen

gen gänzlich überließ, so vermengten sie der Erfahrung, in welcher Ordnung ehedem zur Abstimmung aufgerufen worden seyn mag; denn in den Protocollen findet sich davon keine Erwähnung gemacht, es besagt bloß, welcher Administrator in Geschäften seines Departements referirt habe, unter Angabe des darauf ergangenen Beschlusses. Mit Unbefangenheit sind die Meynungsäußerungen bald zuerst vom jüngeren, bald vom ältern Administrator, nach jeweiliger näherer Bekanntschaft mit der fraglichen Sache, oder auch in der Reihe der Sitze angegangen. Diese Sitze sind aber seit unserm Gedenken so vermischt gewesen, daß die Absicht eines Vorranges nur in sofern daraus hervorgehen kann, als ihre Durchkreuzung allen-

falls

selb auf die Abnutzung bringt, daß in
gewissen gewissen Zeiten selbst bey
gewissen Bewegung eine von dem Pfeffer
gewachsen Theile medicinischen Medium
gewissen unzugänglich werden sind, so daß
nun Säure und Laugensalz gewachsen sitzen.
Alle geben diese Collation um deswil-
len zu prüfen nöthig, weil Verbindung mit
denselben ein Zeichen zu einer Säure
nung zu enthalten pflegen.

Endlich begnügten uns Verbindung
Zeit für dem Geist der Pfeffer und dem
Willen des Pfeffer zu wissen, daß ein Laug-
nen das Medium fixen, weil nun ein Me-
dicum die gewachsen Bestandtheile
sinzu geben kann. Dem selb, wenn in die-
der Verbindung sehr bald zugegen wären,
zugleich würdigen zu können, müßen wir
einen Blick auf die Bestandtheilen wer-
fen,

fen,

sen, welche mit dem löblichen Ge-
schäftsgange der Dr. Senckenbergischen Stif-
tung, als Administratione dem übrigen Ad-
ministrato derselben obliegen. Zudem
finden wir sehr nöthig, daß jemand,
wenigstens ein medicinisches Fundum appro-
birende. Die beyden dann, welche derselben
mit der Visitirung eines jedesmaligen
Jahrs im Jahr selbst, wenigst jeder der
drey Administratorum wenigstens, und
mit einem Geschäftsfreund mündlichen
für nöthig erachtet, daß ein Protocoll,
welches seiner der drey selbst conscribirende
Protocolliste nehme, wie wir die im Gemüth,
seit derselben mündlichen Conferenz
und Schlusse unterzeichnet, und daß der
um den Stift geneigten Disciplina gehörig,
um selbe, falls eine baldige Resolution
erfolgen müßte, unverzüglich zur Lebstim-

mung

mung einzuleiten zu suchen, oder selbe die
nicht der Fall wäre, in der nächsten Sitzung
wenigstens, berathet man hierüber nun, durch
welche neue Vorsicht, welche der gegenwärtige
Administrator immer die nöthe Räumung
hat, und bey eingetretenen andern Hyderung
sich der älteste Administrator eingedrun
gen[illegible] so derselbe Hyderung
sich der Räumung nach dem Willen des
Klosters durch Compromiss oder das Los
entscheiden würde, indem Compromiss
seiten die Mönche den Sitzungen gegen
delt und beygestanden werden, jedesmal
eine gemischte Commission ernennt wird,
so müssen sie in der That förderlich thun
dann, wie die Landesämmisse Instanzen
einen solchen Verhinderung nicht gemacht
gemacht werden sollen.

Die Entscheidung der Gültigkeit derselben

in

in dieser Verzeichnung übersehen kann wie dieser
nöthig der Verzeichnung eines jeden, und
um so nöthiger, wenn Klient mit die Ver-
weisung des hiesigen Hospitals zum frei-
en Spital, die meist nur mit Empfehlung
besteht, keine die Übernahme gibt, und
eine solche verstellt, ganz wenn sie dem
den Wohnsitz davon führt, mit den Krüppeln
so andern und blöden können. Selbst wenn
es nun die Absicht des Pfleges wäre, die
Administration eines Hospitals gleich
zu stellen, einzig wer Ausgaben, — wenn die
medicinischen Praxen Administrationen
in den Imposten des Pfleges mitgehen,
wie beschrieben derselben vollkommen ist,
und die Existenz des Hospitals eines
Mannes Werk nicht sein könnte, und wo
wären, und, da wo im Verhältnis des Ver-

dürfe

dürftigste mit in das Landschaftliche Hospital
dazu widmen kann, so die mildthätige
Hülfe seiner Mitbürger in Anspruch neh-
men müsste, so werden sie sich die Erklä-
rung nicht verbergen, dass bey der neu
errichteten gemischten Administration
des Hospitals, Männer seines Vertrauens
gewählet und durch seine Subordi-
nation Ruhe in seine Handlung, von
welcher er in seinen Umständen die Erhal-
tung seiner Familie erwarten kann,
wie die Erfahrung bewiesen hat, seine
Gesinnungen und die Grundsätze der
Administrationsstelle denjenigen gewe-
sen wollen, die welche bey der Casse,
bey der Verwaltung und Oeconomie, Unregel-
mäßigkeiten die meiste Last, und seine bedrängte
Umstände Verantwortlichkeit liegt. Diese sollten sie
um so weniger zurückweisen, als dasselbe

zu

Fürsorge seines Schaedlich, medicinische Für-
sicht nicht als Verschrift von Gerichtswegen
genommen hat und weitere Erkundigung
darüber geben, wie die ärztlichen
Administrationen und weiteren gerichtl
gemacht, insbesondere zu Theil gewordene
Pflege und Fürsorge und sofortige Für-
sorge als medicinische Hülfe dem
gemachten nicht als wünschenswerth Gegen-
satz von dem Hospital ausgestellt wissen
wollen, wobei wissend, wie denn mit
Geschäften sehr Remedio baldigstens Hr.
Physicio und älteren Aerzten zu weiter
Zeit übrig bleibe, um sehr Vorgesetzt der
Wohnung, Pflege und Diät der Hospital
Kranken zu widmen.

Übrigens schreibt sich gleichlautend in der
Anmerkung des Prof. Dr. Senckenberg, wie

mit

mit Erlaubniß seiner Familie die Decane der Universität Giessen in ihre Rechte treten sollten, und sie mit Privilegien, die Administration seiner beyden Institute und Alumnate wissenschaftlich, ökonomisch und disciplinarisch der ganzen wissenschaftlichen Welt, und in specie mit jedem der einen würdigen Candidaten zu seinem Amte, der einen Freibettel seiner Landeskinder begehrt, welche er selbst mit Privilegien versehen kann, und für welche die Decane gewissenhaft wirken sollten, ein Tabular Signalement sey, welches dann beyzufügen wen würdigen Einwirkungen bleiben müßte –, sein Wesen sey die ganz die Medicinal Räthe der Provinz Hessen haben, als die in

Ele-

Clinicum zum Verkehr der damit verbundenen administrativen medicinischen Lehranstalt für das innere Krankenzimmer in das Lehrer- und Lehrlings-Hospital gelegt wollten.

Diesem anzuführen wir von dem Lehrer-Collegio der medicinischen Facultät bestimmten das Lehrer- und Lehrlings-Hospital, das sie nach dem wohlgemeinten Willen des Stifters und allen erläuternden Gesetzen und Verordnungen der Verband der Facultät die Inspection und Verwaltung des medicinischen Fonds wie auch einige wenige damit verbundene Anstalten besorgen, und der der das Seniorat der ärztlichen Section, mit welcher wir bey dem innern des Hospitals, bey welchem wir in innerlichen Sinn ein Directorium, wo kein Magistratum, sondern ein Ministerium statt

finn

finden, gehorsamst anheim stellen.

Wir verharren übrigens, allem specziell mit
bemerkten allerunterthänigst widerspruchsvoll
und ad salutarem sententiam submittirend,
unsere gnädigen Herren.

Ihre gehorsamste

Conscribenten sollen,
Carl Ferdinand Hallwax

Johann Friedrich Schmidt

Carl Friedr. Pfeffel

.88 2.7.1824

ad 5134

Auf Vorstehenden und Seiten der bürgerlichen Herrn Deputirten & Administratoren des D. Senkenbergischen Bürger & Hospitals Allhier & die medizinische Herrn Administratoren dieses Hospitals Deputirte. de pres. 2h m. pr. mit Rub. No. IV. ist hier:

Commt: ad duplicandum sub termino 14 dierum

Decretum Frankfurt d 7. July 1824

Hallwachs

Jna. [illegible] Fuchs.

Joh

Fr Constantin Fellner & Com.

14/16.8.1824
89

Hochlöbliches Kuratorium!

Da die mittelst unterm heutigen Datum
unterbreitete Vorstellung wegen Hinausstellung
des Verkaufstermins und Ablauf der peremptorischen Frist nicht
gutgeheißen werden konnte, so sehen wir uns genöthigt
gehorsamst zu bitten:

Hochlöbliches Kuratorium geruhen uns zu vergönnen,
daß eine weitere 14 tägige Frist hiezu
hoch zu bewilligen.

Die St. Gallische Stiftungs-
Administration
und in deren Namen
H. Warrentrapp.

Hiebey etc.

Nr 8

ad 6243.

Commt. ad notitiam und wird die gebetene Ab-
fuhr zu willigst.

Deputation Wallgraviat 3 16 Augt 1824

Jan. 19. Aug.

pr/14 Augst: 1824

Ad vendeer de Fet inst. 14. m. pr.

Gubernium

Verfügung gnädigen und Fürstlich

vom Fürsten

der Hr. Fürstlich regierenden Stiftungs-Administration,

Entlassen

wieder

die burgerliche Herrn Mitadministratoren

der Burgerschaftlich, Steiger.

Duplicat

H. Lust. Fellner & Corr.

43. 9. 1824

90

Hochlöblicher Stadtgericht!

Da der diesseitige Sachwalter Dieß unverrichteter Sache
le und dringende Geschäfte an Abhaltung der auf
velegten Tagfahrt verhindern, so sehen wir uns
genöthigt:

um eine anderweitige Frist von 8 Tagen

gehorsamst zu bitten.

Hochachtungsvoll.

Nr 9

D 6712

Comm.t ad notitiam, und wird hiergebetten Stägnja Excell
gewilligt.
Decretum Charlottenhof d 3. Sept. 1824

Gaudlucaaaa

Jas. B. Sept.

pd 2 Sept. 1824 P. ven. decr. de 16 et ins. 19 huj.

Geschäfts
Anfündigungs Empfangs und Fürbitts
Anwalts
der K. Pantaleonschen Festungs Administration
Entlassung
und
die bürgerliche Administration des
Pantaleonschen Bürgerhospitals, Hagen.

Duplicat

H. Fellner Secr.

16.9.
91 4.10.1824

Hochlöblicher Stadtgericht!

Da die hochpreißliche Innwilligte Fürsten gehorsamst Verlaut, verfehlen wir nicht auf jenseitige Replik vom 24 Aug. l. J. duplicando gehorsamlichst anzuführen, daß Sein gegen die Verlassenschaftsbrauer in der ordentlichen Intention der Stiftung und in seinen nützwesentlichen Objecten, so wie in der Hochpreißlichen Natur unsers gestiftete gegründeten Verhältnisse nicht mit Bestand Anstand verbunden werden könne, daß sonst nicht dem in unsern einwendungsfrist vorgetragenen unsern Behauptung zur Seite stehe, sondern Verpflichtungen nicht verfahrtlichst entgegengesetzt werden.

Es wird daher auf die jenseitige Replik um so weniger nöthig sein, über Wiederlegung zu verfallen, als der alle entscheidende Stiftungsbrief und dessen Zugaben, welche beide im Druck erschienen sind, und die hochobrigkeitliche Bestätigung erhalten haben, der Richtigkeit unsers Anführen laut das Wort redet. Ohne irgend eine Verfehlung der Einwendungsfrist übrigens seitens jenseitiger Schrift

nigen können, bleiben wir nur mit der Hr. Impetranten der gewissen Hoffnung, daß - wie auf Dieser schon zweimahlen geschehen - Dennoch Derselbe wieder unsere billigen gnädigst entscheiden werde - Dennoch Derselbe wieder unsere billigen, diesen Landesfürstl. auf die Fortdauer unsers pflichtmäßigen Gebens, Zusammenwirkens und zum fernern Best und gedeihen unsers Stiftung Dienstes keine Eintrag thun werde.

Und da gesetz- und statutenmäßigen Rechte unsers Standes nothwendig, können wir keine andere Notion unsers Einwilligung, wie unsere ab 50 jährigen Jubiläum, in Hinsicht des Administrations Präsidii unterbringen zu lassen, als die Gewißheit, daß Hr. Dr. Fankenberg den Stand, welchen er selbst angehört, diese Prärogative: wenn das Interesse weg unsere und Lust, so genannt werden könnte: und dem Administrationsbau stand wissen wollte, laut §13. der Hauptstiftungsbriefs, und daß, wenn er wegfiele wieder besetzt; er selbst genannte und den Mitgliedern zufallen würde, welche er selbst Executores & Administratores ernennt, und vorzüglich einen Mitgenossen, welcher ebenfalls das medicinische Institut ausschließlich der Augen und Ohrenkrankheiten aber nicht verwalten,

und

Nr 10

und alsdann also ohnstreitig de jure Jure Dominii die ganzen Stift-
lungs Administration zustehen.
Diesen Argument dürfte allein genügen, die jenseits einlaufende
Einwendung zu widerlegen, bescheidet aber die ganze Stiftungs-
und Testatur widrigen Sinn zu beymessen, als könne der Wille
des verewigten Stifters dem Wohl seiner Anstalt, und dem guten,
weise hiesiger Stadt eine gänzliche Trennung der Administration der
medicinischen Institute von dem bürgerlichen Bürger Hospital nat-
türlich verursacht haben.
Wird nun jenseits zu mehrerer Bestätigung dieser Behauptung
in den gesammelten Bemerkungen, so der Herr Advocat Hilb vor Hilb
mir Einsicht der Hauptstiftungs briefe und der ebenfalls obrigkeit-
lich bestätigten Zugaben niedergeschrieben finden will, gar sehr
irren nicht irren.
Dann abgesehen davon, daß mir der Inhalt der obrigkeitlichen
Bestätigung dieser Bemerkungen jenseits schuldig geblieben ist,
und daß wir dieser falsche mit Fug immer nur als wohlgemeinte
Wünsche und Ansichten des Stifters betrachten können, welchen
er selbst kein besonderes Gewicht beigelegt; - so ist es Stand Stal,
der dieselben mit der ungezwungensten Interpretation zu ver-
einen, daß St. Landenberg jemals eine solche Trennung habe be-
wirken wollen; würde sie vereinigen sich alle und jede dort ge-
machte Bemerkungen in dem Hauptgrundsatz: daß beide Institu,
te nur einer einzigen Stiftung bilden, und einer Administra-
tion unterworfen seyn sollen; daß aber nach §. 8. der Stiftungs briefe
das hiesige Collegium Physicorum die beständige, perpetuirende Testa-
mentarii und Executores dieser seiner zum Besten des Publici abzwe-
ckenden Stiftung seyn und bleiben solle, und daß nach Inhalt §. 13.
desselben:

zur vollständigen Vornehmung dieses gemeinschaftlichen Fun-
direns und Erhaltung seiner Stiftung meine obbenannte
Collegium Physicorum, worunter jedesmalen der älteste
Decanus perpetuus i. e. nach §. 9. ohnfehlbar und mit Senior
oder Praeses, alle Jahr die Herr Obervorsteher zu sich
erbitten haben, die über die Verwaltung ihres Exec-
tor-Amts gepflogene Rechnung anlegen, und darüber

die

die nöthigen Solennitäten anstellen, worüber Related
ge, und sonsten zum besten dieser Stiftung gereichet, ge-
meinsamen Cassisten abfassen und sich über dieß in be-
sondere Vorfallenheiten bedienen solle.

Wann wir dieser ohn weiterand und uns mit allgemeinem Leider,
sprüch lacendo nicht einräumend zu haben, den Fall der sinvaden,
stirbt und darin gestellten Bitte unsere widersetzt haben wären; so
können wir ad salutarem sententiam gehorsamst submittiren.

Die Hr. Frankenbergische Stiftungs Administ-
ration
und in dero Namen
H. Barrentrapp.

Hierüber etc.

ad 7066.

Comm. ad rotulam und sind die seinerseit gefaßten Acten zum Vortrag herbeizugeben.

Decretum Rathszimmer d 4ten Oct. 1824

Gaßmann

Jun. 7. Oct.

M16 Sept. 1824

Ab ven. decr. de 3et inst. 8 huj.

Hochlöbliche Deputation und wiederholte Citta

von Seiten

der St. Bartholomäischen Stiftungs Administration,

Impetratin

wider

die bürgerlichen Herrn Mitadministratoren

des Bürger Hospitals, Impetranten.

Duplicat

Dr. Advocat. Fellner Secr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

(N. 2 Fg) Betreff Acta: N. 91. 3/12 24 22.12.1824 93

In Sachen der bürgerlichen Medicinalverfassung des Doctor Senckenbergischen Bürger- und Beisitz- Hospitals Inspectoren, Curatoren der medicinischen Administratoren dieses Hospitals Inspectoren, wider die gesetzliche Verfassung der Stadt

Frankfurt

betreffend:

Hierüber

1. die bürgerliche Verfassung, ob das Collegium medicum verbunden kann, dasselbe Präsidium oder Seniorat der Dr. Senckenbergischen Stiftung, Administration und des damit verbundenen Bürger- und Beisitz- Hospitals mit der ältesten Mitglieder des medicinischen Instituts über jene und deren Angel zustehe?

2. sowohl lediglich mit der nächstkünftig erledigten oder mit allen des Stifters die Inspectorum benennen könne; sowie

3. dessen für Erreichung seines wesentlichen Zwecks der besten Oeconomie zweckdienliche Verfassung des Instituts und der Verordnung seines Vermögens für Unterhaltung der Medicorum und des Medicinalwesens dahin zu [2.], in Folge dessen und demnächst bezüglich Collegium medicum die Verbindung seines Vereins mit den im §. 7. bestimmten Aerzten zu wünschen hat, und damit solches dessen ursprünglichen Absicht gemäß, im §. 8. meiner Verordnung, dasselbe sowohl Collegium Physicorum die beständige Commission testamentarii und Executores dieses zum Besten

des

des publici abzweckenden Stiftung seyn und bleiben
sollten, auch nach §. 13. der älteste Physicus Senior
und Decanus perpetuus seyn und bleiben soll;

4.) Diese seine Dispositionen zwar dereinst in der Zu-
gabe zu seinem Stiftungsbriefe Zusätze erhalten
haben, daß er Personen aus seiner Familie zu Mit-
executoren, und nach deren Abgang die beiden Herrn
Decanos der juristischen und medicinischen Facul-
tät zu Giessen ernannte, auch sein Augenmerk
auf ein aus dem Zuwachs seines Vermögens und
sonsten zu gründendes und späterhin zu Stande
gekommenes Bürger= und Beisassen=Hospital
richtete, welches, mit jenem medicinischen Institut
verbunden, den angegebenen wohlthätigen Zweck
noch mehr befördern sollte, wobei zugleich eine
Mitdirection aus bürgerlichen Deputirten zur
bessern Aufrechthaltung statt zu finden habe,
welche, nach Inhalt der Vorrede §. 4. mit den De-
putatis aus dem Collegio medico die Administration
des Bürgerhospitals versehen sollen, allein was
den Vorsitz bei ~~dem~~ dieser Administration betrift,
hatte er nichts verordnet, damit es bei der frühern
Disposition, wonach der älteste Physikus den Vorsitz
haben soll, belassen, außer daß er späterhin
laut [3.] die Wahl der Executoren nicht mehr auf die

Phy-

Hospitäler beschränkt, sondern auch weiter practicirende Aerzte examiniren und prüfen wollte;

5.) hiermit beauftragt, der Physicus allein, oder das Collegium Medicum oder Senioratus der Dr. Medicinischen Facultät, oder die Administration und der damit verbundenen Lehrer- und Beisitzer-Stellen des Hospitals mit den ältesten Mitgliedern der medicinischen Facultät ipso jure auch jene Wahl zu treffen, durch welche oder der Besitz des Rechts zu diesen Aemtern würde, ohne auf den Antrag der Angehörigen die Verwaltung der medicinischen Stelle weiter ganz besonders darauf bedacht, und dafür das Decisum der letzteren Administration nicht weiter bei derjenigen des Hospitals selbst einholen wollte.

Dero wir uns allen diesen Gründen die Genehmigung mit ihrer unterfügten Klage bedingen und die Sache zu Recht sprechen.

Decretum Recognitionis d. 22. Nov: 1814.

(L. S.) Gantzmann

pr. Dec. fl. d.

Jno. 29. Nov.

H. Lautenschlein Fellner & Cons.

Dal.

Copia ad 9065. (Nr. 3044) Decl: N.o 2.

Auf Eggellenz hohe Einberufung der hiesigen Deputirten des Hr. Entrubergischen Land- und Lehnsherrn Hrobzi- tschen Allodial- und Eggellenzen & die mandatarischen Vollmachten dieses Hrobzitschen Lehn- und Eggellenzen, deps. d. curr. ist dero:

Comm.r ad notitiam, und mir der einzuhaltende Ge- gellation zuvor Erklärung wegen d. Statt der Lehn- Obsequien der weltliche Lauf gelassen.

Decretum Rudigowitz d 8. Decbr 1824.

Schneider.

Dero Befehlen mündlich eggellentischen Orts nachgelebt, den 13.n Decbr. 1824.

Schneider

Exp. 10. Dec.

H. Lonstantin Fellner 30 xr

Abschrift

4/8.12.1824

Exh: d. 1ten Dec: 1824. 95

An
Hochlöbliches Landgericht
dessen Decret d.d. 22ten inst: 29 Nov:
1824.

Rothgerbungs Appella-
tions-Einlegung nebst Bitte
Von Wegen
der Bürgerlichen Deputirten
Administratoren des D. Sen-
kenbergischen Bürger- und
Bürgerlichen Hospitals Klägers
und Appellanten
@
die medicinischen Hr. Ad-
ministratoren dieses Hospi-
tals Beklagte und Appel-
laten

Hochlöbliches Landgericht!

Da wir uns durch das
anbei circa, gemachte Urtheil,
dieses Hochpreislichen Land-
Gerichts, zusammengehalten, wir müssen
in unserm laufenden Roth-
gerbungs Gegen Verfahren durch Recht,
mittel der Appellation fort-

und

mit einzulegen, mit gehorsamster Bitte:

Hochlöbliche Direktion wolle diesen Kostenbetrag den nächsten Lauf zu bestreichen.

Ergebenst

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Abschrift

ad 9065.

N. 30 Xr

Auf Appellationseinlegung der bürgerlichen Depu-
tirten des St. Pankratzischen Bürger- und
Bürgerspital-Klägers und Appellanten &
stiftungsmäßigen Administratoren dieses Spi-
tals Kl: und Appellaten, depss. 4 extr. ist decr.

Comm. ad notitiam, und wird der heutigen
Tagsatzung Appellationseinlegung
vom 13. laufs der Akten Abschriftlich
zustellen Lautsprachen.

Decretum Radtyzbonae d. 8. Decbr: 1824.

Schroeder

Zwey Gulden wurden Appellantischer Seits
entrichtet, den 13. Decbr: 1824.

Schröder

Jus. 10. Dec.

H. Constantin Fellner 30 Xr.

97. 6.12.1824

Euer Wohlgeboren

habe ich die Ehre, beyliegend den Entwurf zur Cryptella, einer Gesellschaft zu übersenden, die sich die Verewigung alles erhabenen Naturforschungen unserer Gründer, alter Bezeichnung gemäß und den unendlichen Möglichkeiten entsprechend zur Aufgabe macht. Kurz gefaßt ist die Cryptella eine Gesellschaft von 111 Einzelnen, die sich der Heilegung angenommen, das Gebeine des Gesellschafters, und aufgefaßt werden. Ich ersuche Sie daher höflichst, mir das Ihrige, mit Ihrer gefälligen Bemerkungen, in Ihnen zurück gestandenen, damit dieses Schriftstück vervollständigt werden kann.

Hochachtungsvoll und

Ergebenst

Dr Kerner

Weinsberg d 6 Dec 1824.

Nr 13

13.12.1824

98

Euer Wohlgeboren

erhalten beyliegend die nach Ihren mir gefälligst mitge-
theilten hochschätzbaren Bemerkungen abgeänderte
Appellationsschrift, die nun, bey der Vollständigkeit
der Beweise gegen Appellationsbekl. hoffentlich ihren
Zweck nicht verfehlen wird.

Durch eine kleine Nachlässigkeit wurde ich verhindert
dieselbe, unserer Abrede gemäß, dem Hl. Consul Stark
mitzutheilen. Ich überlasse es daher Euer Wohlgeb.
ermessen, dieß nachzuholen; doch muß ich Dieselben
höfl. ersuchen uns das Concept in Händen zur Be-
sorgung der Abschriften zukommen zu lassen, da das
Original zur Unterschrift noch einmal circuliren
~~muß~~ muß, u. doch spätestens bis kommenden Dienstag
Morgend eingereicht seyn muß.

Hochachtungsvoll und ergebenst
Dr Reuss

Fft d. 13. Decbr 24.

Nr 14

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Cab: № 18. Dec: 1824.

18.12.24 (1.)
106

An
Hochpreißliches Appella,
tions Gericht
Gehorsamste
Appellation sinnend Ver,
führung
von Seiten
der bürgerlich dotirten
Administratoren des Hos,
pitals Zum Heil- und Pfleg,
befohlenen

Hochpreißliches Appel,
lations Gericht!

Wir gehorsamsten,
bürgerlich dotirte Administrato,
ren des Dr Senckenberg,
schen Bürger und Bür,
ger-Hospitals sind der
Verordnung, daß Bür
ger

@
die medicinischen Herren
Administratoren dieses Hos,
pitals, Doctoren und Pfleg,
befohlene.

Mit Anlagen sub N. 1 u. 2.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

dasigen Verwaltung das Seniorat einzig
und allein unter sämtliche Glieder der
Administration durch das Ludwig be-
stimmt wurde. Die medicinischen Ge-
Administratoren bestellen hingegen be-
sonders dazu, das jedesmalige Seni-
or des Senckenbergischen medicinischen Insti-
tuts auch Senior der Hospital-Verwal-
tung sey. Da alle von unserer Seite in Vor-
schlag gebrachte Verbesserungsvorschläge,
dadurch abgeholfen werden, verworfen wur-
den, so ersuchen wir
gnädigst, diesen Innhalt durch
gütige Hochlöblichen Rath Gutachten zu
unterstützen, die wider alles Erwar-
ten gegen uns ausfiel.

Wenn wir uns nun bey diesen
Punkte nicht beruhigen und diesen, so
sie wegen seinen innern und äussern
Beziehungen sehr delicat und von

und

und wir ungern ungerechten Rechtsstreit
hinsichtlich Entscheidung Gerichtlichen
Appellations-Gerichts verlangen, sowie
dem wir nicht der Widerlegung unsere
Ansprüche zu sagen, also sind und standen
Anspruch in Zweifel zu diesem Theil
da sagt, dann einerseits unsere Antrag
sind unsere unsere Antrag, und
andererseits sind wir verpflichtet, dass
unsere Entscheidung gerechtfertigten
und deutlichen Willen und die
wesentliche Absicht des Richters, als auch
der Wortlaute, welche durchaus Klarheit,
Kürze und Genauigkeit der wesentlichen
Klauzel Existenz und Hospitalbin
Vollbringung gesetzt, wie überhaupt durch
die klaren Rechtsgrundsätze begründet
wird. Hinsichtlich Verletzung zu
sehen.

4.

[illegible] sind die Entscheidungsgründe
des [illegible] Urtheils beizufügen,

Wir müssen dasselbe in Beziehung
ad 1 & 2. auf die Anl: sub No: 1 & 2. zurückbringen
Verbindung mit gegnerischen Akt,
[illegible] die Appellationsformalien
von selbst wahrgenommen, indem die
[illegible] Beschwerde vom 22 Novbr:
a. c. quoad Materialia und die Anzeigen
für sich gewürdigt werden, weil
wir mit der, gegen Beklagte er-
gangenen Klagsabweisung nicht
zur Sache verurtheilen sollen.

Zur Rechtfertigung dieses Gravamens
wollen wir, und in sofern Rücksicht
auf die [illegible] Bindungen

zu

zu erwünden, und von allen Dingen
auf die in den Acten vollständig
enthaltene Erörterung und Beur-
theilung unserer obenerwähnten
Anfrage und auf die gründliche Widerle-
gung aller von Beklagten vorgebrach-
ten vermeintlichen Exceptionen, end-
lich, und bis hier allein auf einen
Prüfung der Entscheidungsgründe der
Sententia a quo abgesehen. Und wir
sind bey gleichen wir uns so kür-
zer fassen können, da dieselben nur
auf einer gründlichen überall nicht be-
gründeten Darstellung beyder Instan-
zen beruhen, die mit derjenigen welche
in der Klagschrift aufgestellt und durch
denen Acten über allen Zweifel er-

so

haben würde, in die nächsten Blätter
hineingehört. Welche von beyden aber
einer weitläuftigen Entscheidung unterlegt
werden müsse, wird nicht lange zweifel-
haft bleiben.

Die entscheidende Gründe der Sen-
tentiae a quo sind nämlich im Wesentlichen
folgende: Der fund. Artic. habe ursprüng-
lich zur Verbesserung der Medicorum und
des Medicinal-Wesens ein Institut
dahin gegründet, die Collegia medico-
legii physicorum zu Administratoren
und den jedesmaligen physicus prima-
rius zum Senior und Decanus constituirt,
dieses medicinische Institut mit einem
später errichteten Lazareth und Lazaret-
hen Hospital verbunden und dabey eine
Medicinische und chirurgische Lehr-
stelle angeordnet. Da nun über diese

Abre-

Vorsitz bey diesen beyden Administra-
tionen bestimmt habe, und da es über-
haupt der Absicht des Stifters zuwider seyn
würde, die Verwaltung beyder Institute
zu trennen; so müsse es bey der fünften
Disposition, wornach der älteste physicus
bey dem medicinischen Institut den Vorsitz
habe, auch bey der Hospital-Verwaltung,
dessen Darstellung der späteren Inhalts des
Stifters belassen werden, dergestalt die Wahl der
Executoren nicht mehr auf das collegium phy-
sicorum beschränkt werden solle.

Wenn wir nun auch sonsten, und
hinzu dem beabsichtigten Vorschlag genau,
in Zusammenstellung der, der Entscheidung
unterlegten Gründe betrifft, deren Richt-
igkeit nicht verkannt, so müssen wir doch
in Beziehung auf die Richtigkeit des beyby
supponirten historischen Zusammenhangs

beyz

beyden Instituta, so wie auch die Volya, wenn die Sache zugegen werden will, muss zuvörderst gegen die erstere und den Richter Klage angebracht werden, und, nachdem Kenntniss der Sententia a quo eingeholet, wie solche von selbsterfahrenden Umständen beurtheilet werden kann, und letztere sowohl den Willen des Richters zu wissen, als auch diesen selbigen, und Rechtsprincipien mit zu unterhalten ist.

Unsere Beschwerden sind dann, nachfolgende:

Gravamen I. Die durch Klage gesuchte, peinliche Anklage, welche der Richter mit sich, nach ursprünglich allein beabsichtigten medicinischen Institut, dahergegen Stand gekommen Einigen und Beyden, den Hospital gemachten habe, daß beyde als eine Rich-

ters

kung zu bekommen zu sein, und das zur
Abwendung der Hospitals bürgerliche Dien-
ste zugezogen werden müssten. Der
ganze Inhalt des Reskripts beschäftigt
sich von nichts, als kümmerlich, da der Rekurs bey
Abfassung desselben die Erinnerung eines Hy-
pochondristen nicht war Augen fallen, Dass
mangen dieser Kalamität, ohne die Gesetze
der Vernunft zu verletzen und die Hospital-
Verwaltung nicht bezogen werden. Die
§§. 7 und 8. die der Beyziehung des Se-
natus a quo zur Begründung obiger An-
stellungen, dürften daher zu die-
sem Behufe wohl keine Anwendung finden,
die Frage aber, wie der Inhalt des §.
deutlich bestehe, nur, wann der medicorum
„Wissen und Wissen, item adhibitis
„ihren und bedürftigen medicis." [illegible]

bey

bey der Hoffnung daß sein Vermögen
sich vergrößern und der Wißbegierde Ge-
nüge geleistet werden, wisse da
der Richter seine Gedanken auf die Erzie-
hung eines vaterlosen medicinischen Juri-
sten, der ganz unbemittelten Eltern und Ver-
wandten Hospitals, und die beyden einzigen
Töchter, welche nur von dessen Administra-
tion speisst, nämlich

„ in der Zugabe zum Replikschrift
pag. 59. in der Anl: N: 1. z. L.

„ in seiner eigenen Vorrede pag. 4. der
Anl: N: 1. z. L.

widerlegen auf das bündigste die An-
sicht der Sententia a qua indem sie klar und
deutlich den Irthum in der Klagschrift wi-
derlegt, daß der Richter 2. von einander ganz unabhängige
Instituta gründen und davon Vermächtung

ge-

gekommen wissen wollte. In der zweiten
Rolle giebt er seine Executoren und Execu-
toren den Auftrag, sich bey der Hospital-
Verwaltung, wenn solche wirklich durch
Ableben der Pfründner zu Stande kommen
sollte, mit 3. Theil der durch nähere Bezeichnung
der Einkünfte von der Pflegung eines
Curirenden Kranken, wie auch die
benöthigten Kosten allein der medici-
nischen Instituts Bezeichnung hinzulegen,
jedoch anders nicht, als wenn der Pflegung
zugleich eine Medication zu besagter
Aufwartung gegönnt werden wollte;
wogegen aber die übrigen 2 Theile
mancherley besagten Institute und sonderbar
zu einem Beytrag der medicinischen Insti-
tuti Pflegung
und auch zu einer Pflegung, der es an solchen einen
andern Pflegung, das Hospital mit Pfründ-
ern zu versehen. Wo möglich muß dann
Leser

liche Sprache in der oben angezogenen Stelle seiner Worte. Hinzu kommt noch mit Worten, die gar keine andere Deutung zulassen, seine wunderbare, dem medicinischen Institut ganz absonderliche Administration, nemlich die Verwaltung und Verzüglichen Depositorum, und bestimmt, daß nach seinem Tod die Executoren und seine Familie und die Deputati und dem Collegio medico: nicht physicorum: zu gezogen werden sollen. Auch der Rescript aus Wien bekräftigt dieß in seinem Vorbringen pag 20. der Act. N°1. z. K. indem es sagt:

„Nachdem sodann das löbliche Rath-Regiments-Amt der Einrichtung des, zu: zur Unterstützung des Hospitals: an, und besonders seiner Stiftung

: dem

des medicinischen Institutes: seine Con-
directionen.

Als Director des Institutes, dessen jedes
seine wöchentliche Arbeit zugetheilt hat, wechsel-
weise die Visitungen abzuhalten und die
Kranken. Den Kranken des medicinischen
Institutes hat der Visitor in den 12 St. seine
Visitungsbesuche einzustellen und die Mittel
zu den Verordnungen in den §§. 7. 9. u. 10.
vorzuschreiben. Die Bestimmung des Con-
sesspitals findet sich im §. 15. der Hinweis
zum Visitungsbesuche, wo es heißt:

„welchem nach der [redacted] vor der
„Armee bestimmte dritte Theil der
„Einkünfte wohl erhalten dürfte,
„nach und nach, wenn zumal andere
„schicklich gesinnte wohlhabende
„Leute zutreten wollten, auch ei-
„nen Director und Beysitzer so,

wie

„ spital, in welchem arme und
„ kranke Bürger und Bürgerskinder
„ unentgeldlich curirt werden können, zu
„ danken,"

und in der Absicht P. 4. mit einigen der Artikel, daß die Gebühren, welche dem Hospital zufließen mögten, auf die Art, wie sie mit den freywillig angebotenen Bestimmungen übereinstimmen, verfallen.

Die einzig dankbare Verbindung zwischen dem medicinischen Institut und dem Hospital ist demnach diese: daß so wie der jüngere Chirurgus schuldig seyn soll

„ durch Verbindung der Medico,
„ cum und der Medicinal Wissenschaft,
„ die Verlegenheit zu mindern, welche die

Chi-

Heilung der Kranken das Hospital dass,
zum Heilschaffen werden können; inmöglich aber
konnte der Plan der medicinischen Anstalt
bey ihrer Existirung, das Hospital als ein
Clinicum zum Zweck bester Gesundheits-
pflege bestimmen, dann damals wollte es das
Heilschaffen der Einkünfte durch die Physicos und
Medicos an armen Kranken, und besonders an
alten schwachen und bedürftigen Medici zum
davon Willigen und Weisen verschaffen
lassen.

Die Verwaltung der medicinischen
Plans ist demnach allerdings als ein ganz
abgesonderte Anstalt zu betrachten, welche
mit der Verwaltung des Hospitals nichts zu
meinschaft; wären dieselbe nicht, so müssten die
Deputati des Collegium einen an der Ver-
waltung des andern Theil nehmen.

Übrigens ist nun nichts weiter

Dazu

Kinder zu warten, das nicht allein die nothwendige Absicht des Hospitals, viel, mehr noch der wohlgesinnten Willen die, jenige, welche das Hospital wohlthätig zur Verpflegung armer kranken Bürger und Bürgerskinder selbst haben, diese Entscheidung oder Absonderung zu bewirken, und die nothwendigen das Seniorat des medicinischen Theils nicht ohne Anomalie bey dem Hospital gehalten gemacht werden.

Ebenso unhaltbar ist

2. als Grav: II, die Behauptung der Herren, sie a quea, das die früheren Dispositionen, welche das Collegium physicorum die Verwaltung des medicinischen Instituts, und ferner, und der jedesmalige physicus primarius Senior dieser Stiftung festgestellt, welche nur, nur mit dem Consens

von

von Zuziehung des Physicus beschah, das Medicinal-
der Executoren einen auf practicirende Aerzte
vereidigt werden sollen; und das ob bey dieser
Disposition auch bey der Hospital-Mannual-
Cur, bey welcher der Physicus in Beziehung auf
den Vorsitz nicht wesentlich sey, zu beobachten
sey. —

Als der Physicus im §. 8. der Dienstinstruction
die Mitglieder des Collegii Physicorum zu
verpflichtenden Testamentarii und Executo-
ren, und den jedesmaligen physicus pri-
marius zum Decan sind medicinischen
Instituts einsetzte, wollte und konnte er
den physicus primarius, der ipso jure der
Decan sind Collegii ist, bey dem Exec-
tiv-Amt der medicinischen Dienstinstruction nicht
und seiner Stellung zu diesem Collegio,
zur, dann wo letzterer functioniren sollte,

mußte

mündlich vor dem Physicus primarius als
seinem Decano anzubringen.

Diese Einleitung verschiedene über als
der Richter in seiner Anzeige zum Richtig,
beim §. 4. und 5. anordnete:

daß der Senior seiner Familie vor,
nämlich die Execution haben und
führen solle;

welche derselbe im §. 12. dieser Anzeige
nochdeutlicher wiederholt:

„solle solchergestalt einzig und allein
„Herrn Decano Familiæ und der
„selbigen in Executione per §. 8. sei-
„ner Zeit nachgesetzten Herrn
Physicorum Gehorsam leisten.

Das Praesidium hatte der Physicus pri-
marius gänzlich damals schon verloren.
Ja selbst der Richter die Wahl nicht mehr

auf

auf die physici beschränkt, sondern auch
auf geweihte Aerzte ausgedehnt wissen will,
sie, und die Administration primar medici,
wissen Rücksicht mit Abänderung der phy-
sici auswählen, sob dasselbe de facto auch
auf den Physicus primarius oder Oberstamter,
und Collegii Lazari gehabt Decret auf.

Es bleibt also nicht, wie das Landgericht
sie Urtheil bezeugt, bey der früheren Dispo-
sition, welche ohnehin durch auch das
medicinische Institut Lazari gehabt hatte, und
haben könte, sondern bey dessen Aufhebung wer
Exemtion sind Hospitäler nur nicht die Ar-
me war, und der Richter nur in der Folge,
oder letzterer ins Mark fahren wollte, die
Administration beyder Institute vollkommen ge-
kommen hat.

Nach dem Tod des Richters beschloss das
ans,

medicinische Institut sich mit einem im §. 15. der Zugabe zum Stiftungsbriefe angedeu-
teten Geldquantum bey dem Hospital
einzukaufen, und in solchem Falle dadurch eine
Wildfreiheit.

Bey diesem Zutritt der Deputa-
ti aus dem Collegio medico kommt seine
fernere Disposition nicht in Anregung
gebracht werden, die Protocolle beyzu-
schicken, die zur Sprache gekommen.
Das Kuratorium bestimmt die Polizey-
der Administration Glieder, und in Ge-
mäßheit derselben standen die spätern an-
statt Administratoren des Hospitals
den ferner bestellten Administratoren
des medicinischen Stifts in der Zusam-
mensetzung nach.

Es kam bis zum Herrn Dr. Wagner

Tab

das Seniorat selbst nicht dem ältesten Admini-
strator und wenn mehrere verbunden sind
ein Dienstbefehl wäre, das jene früher Di-
position durchaus nicht mehr zu beschränken,
zu sey, so würde doch sich immerhin
vorstellen; denn Herr Dr. Wagner wie
ein physicus und Herr Dr. Adenfelder ebenso
physicus primarius, müsste ab jüngere Ad-
ministrator dem selben im Vorsitz weichen.

3. Ad Grav: III, müssen wir der Ansicht
der Sententia a qua beipflichten, das bei der
Absicht des Rufers zu wider sey würde die
Verwaltung der Institute zu stören.
Eben in ante actis hat diese Ansicht ihre
vollständige Widerlegung gefunden. Es
sey und dieser erlaubt zur Begründung die-
ser Gravamens und auf obige Erörterungen
und auf die Akten lediglich zu beziehen.

Wenn wir diesen allem nach fänd,

dass

liche Entscheidung zu gründe der Sententia a qua
absolvirenden Partey documentiren, wie dann all,
gemeinen Rechtsprincipien, wider Verhoffen
sich darstellen, zu meinen Gunsten ausfallen,
widerholentlich versichern worlinge,

1, das Er nach dem wohlklugen Willen der
jetzt: Partey die Administration der Güter zu,
stehe, wie sie selbst von einander wohl,
sondert sind, genommen werden müsse, und

2, das die gnädigen Urtheil ganzlich aufgehoben,
und Dispositive der Partey über der De,
canat der medicinischen Facultät überall
keine weitliche Rechtsung auf die Hospitals
Verwaltung zu haben, sondern diese Rechts,
sprechung in Verbindung mit meinen
gnädigen Einwilligungen dann Falls wie sie,
sie rechtlich wiederholen, mehr als genügend
sprechen und gnädigst die Sententia a qua
ins Lust zu setzen und die appellirende

Partey

Dilla zu rectificiren:

Heissnieblisch Appellationsprocess
wollen gegen unter fuldnischen
Widerrufsgebung der Sententia a qua
reformatorie zu erkennen, dass Bay
dem Seniorat der fürstlichen Dr. Sen,
kenberg'schen Gütern und Bay'sch,
den Hospital-Verwaltung ohne Dank,
sagung des Rands, das Kostbaltes
allein entscheidend sey; eoque refusis
expensis.

Hierüber &c.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ad Num: 7306.

112 22. 12. 24

Verfügung Protocoll

des Appellations Gerichts, der vorigen Stadt Frankfurt

vom 22. Dec. 1824

in Sachen

Senckenberg'schen Bürgerhospital daselbst, Kläger, wider

Administration, Beklagte und Appellaten

die medicinische Administration daselbst, Beklagte

und Appellantin

Erkannt, daß der Senior das Protocoll über

die, auf das vorigen Appellations-Urtheil und Rubrikensache mit

Num. 1 u. 2. vom 18. dieß. Jahres aufgenommen.

Omnia ad exhibiendum sub termino 14.

Diorum perentorio.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

114 13/14 d. 1825

Hochedelgeborner Herr Hofgerichts-Advocat!

Da unser bisheriger Anwalt Herr Dr. Hufnagel bis jetzt mit Abfassung der vollständigen Exceptionsschrift verschont geblieben ist; so sehen wir uns genöthigt:

um eine weitere schriftliche zu gestattende Frist von 14 Tagen ad agendum agenda

gehorsamst zu bitten.

Frankfurt.

Dr. H. Buchenberger'sche Rechts-
Anwalts-Administration
und in deren Namen
H. Parentrapp.

K 17

Communicetur und wird, binn 14 Tagen
Frist sub praeclusionis praeiudicio anheim.
Decretum im Appellantinn Gemäß den 7ten Januar
Nach Frankfurt den 14 Januar 1825.

pr: d: 13. Jan: 1825.
Novendecim de 22 et inf. 24. m. m. a. pr. № 7485.

Gehorsamste
Vorstellung, Anzeige und Bitte
von Seiten
der D: Dantenbergischen Stiftungs-
Administration, Entlastet und Appellatin
wider
die bürgerlichen Herrn Mitadministratoren
der Bürger und Hospitalstiftung, Klagt und
Appellanten.

Duplicat.

M 346 115 1/2. 2. 1825
Varrentrapp
№ 7610

Hochpreißliches Appellations Gericht!

Indem wir die Formalien der jenseitigen Berufungsschrift hochgerichtlicher Entscheidung unterstellen, wollen wir zugleich pro materialibus und auf den Inhalt der Acten bezugnehmend und alle diejenige Gründe wiederholt haben, welche die jenseitige Partey, um Klage abzuweisen, angeführt haben, und daß Hochpreißliches Gericht am 22ten Novbr. v. J. überall vollkommen zustimmen.

Die jenseitige Appellations-Ausführung vom 18ten Dezbr. v. Jahrs, hält nichts neues und nichts erhebliches; es ist nicht zu sehen, daß den sehr klaren Gründen des Hochlöbl. Untergerichts eine befriedigende entgegnet worden, dieses sollen die nachfolgende Bemerkungen beweisen und Hoch dieses; einige jenseitige vorgebrachte irrige und unbegründete Behauptungen zu berichtigen, und zu widerlegen.

Auf die Mitglieder der untergerichtlichen St. Bartholomäischen Stiftungs-Administration, war dem verewigten Stifter über all als die eigentliche testamentarii und executores dieser zum Besten des Publici abgemeldeten Stiftung bezeichnet, worden sichtlich daß seine Absicht gewesen, wenn sie seinen im §. 13. der Stiftungsbrief so deutlich ausgesprochenen Willen:

daß der älteste Schöffe, Senior und Decanus perpetuus

sein sollte,

nicht wohl zu halten sich verpflichtet fühlen, und darin alles dasjenige was derselbe ihm Amtspflicht erfüllen müßten, als da sie Eydes, welche niemand weder in dem Stiftungsbrief, noch in dem Edictalien ein Antheil an der Succession zugestanden worden.

Dann da, wo der Willen des Stifters sich so klar und bestimmt ausspricht, wie in vorliegenden Fall, da kann von einer muthmaßlichen Absicht und abweichen anderen Disposition, gar keine Rede sein, als wenn die Worte sagen, als wenn bei Lebzeiten des Stifters noch sehr problematische und zufällige Umstände Unterstützung durch Verwandtschaft und Freunde nicht nöthig an sein schien und der Nachgelassene Einrichtung, so wie an seiner Lebenszeit abändern könne; dieses war eine falsche Resultat eine unter die Leitung und Direction eines

Col.

Nr 18

Fällige stellen könne, dessen Hoffe nothwendiger Mitglied
er selbst war.

Da dieser so ganz entscheidenden, und so bestimmt erklärten Will-
kührung des verewigten Stifters wegen dem auf die je-
zige veränderte Lage der unterirdischen Entscheidungsgründe
gar nicht abzuändern, wenn selbe schon alle augenblickliche Ausführ-
bar, lediglich auf der Natur der Sache, dem ganzen dieser Stif-
tung und zwar deutlich ausgesprochenen Bestimmung dem allge-
meinen Besten, beständig aber der fest bestimmten Willkührmeinung
des Stifters selbst hervorstechen, und abgeleitet sind. Dieses kann auf
ad Gras. praet. t. / der jetzigen Widersprung die vormundschaftliche
Obrigkeit nicht entbrechen, dass auf dem Stiftungsbrief gemäß ur-
sprünglich und der unmittelbare Institut beobachtet werden sind
rest Fuhrer bey" dieser Verwaltung seiner jedesmaligen Mittel zu
die Entrichtung damit an Einzug und Einkaufen Hospital aus-
bauen, und zu dessen Mitverwaltung einige bürgerliche Jugend
hinein beizuziehen wollen. Wenn nun dasjenige im Stiftungsbrief
selbst nicht enthalten seyn soll, heißt das nicht zu bezweifeln und
Dom. Judex a quo hat die Sache an der bezeichneten Stelle allen
dings sehr richtig beurtheilt, dass schon im §. 7. 10. gedachten
Stiftungsbriefe das Ziel seines Vermögens für arme Kranke
an welche die Zinsen durch die Physicos und Medicos nach ihren
besten Wissen und Gewissen zugetheilt werden sollen, bestimmt
worden, und dass diese Bestimmung und Zweck sodann beson-
ders durch die Zugabe zum Stiftungsbriefe vom 16 Sept. 1765.
im §. 15. dahin erläutert worden

dass unter namentlicher Beziehung auf obgedachten §. 7. 10.
des Hauptstiftungsbriefs bemerkt ist:

dass der von dem Capitale bestimmte Zin-
sen seinen künftigen weil verbindern Kran-
ken, auf einen Einzug- und Einkaufen Hospital
zu Frankfurt

jedoch hinzugesetzt würde:

wenn jemal andere christlich gesinnte wollten,
denen Leute zu bestatten wollten, so sollten
seine Erben sich solcher Vorgabe unter-
ziehen und sich von der Stiftung wegen
nicht

nubestens, jedoch nicht, als wenn der Stiftung zugleich eine Mit-Direction zu ihrer Aufrechthaltung zugesichert werden wollte.

Wie kann also jemand zu seinem Namen Ehrsterben besonders werden wollen, der Stifter seinen Gedanken auf die Errichtung eines von dem andern ganz unabhängigen Bürger- und Bürgerstern-Hospital gerichtet, weil zwey so einander ganz verschiedene Institute gründen, und deren Verwaltung getrennt wissen wollen? Ist denn nicht gerade der ganze Zweck der Stiftung auf Verbesserung der Medicinalanstalt in hiesiger Stadt einerseits in wissenschaftlicher Hinsicht; andererseits aber auf die Krankenpflege, so wenig wohlhabender Bürger und Bürgerinnen gerichtet? Und sollte denn dieser wichtige Zweck weg noch von dem zufälligen Umstande ehrfurchtlich gesinnter Personen abhängig gemacht werden? Oder könnte es wohl die Absicht der Stifter seyn, getrennt und in ihrer Fortdauer stets zwey Institute wieder zu trennen zu wollen, welche so beide zu gleicher Zweck und in der einzigsten wohlthätigsten Verbindung gegründet sollte, und wo nun für das Hospital gemeine Einkünfte zu wenig erst gesorgt und selbst im Fall der Gelingung noch unter eine bürgerliche Mitverwaltung gesetzt werden.

Inzwischen begreift man nicht, daß St. Katharinen und das medicinische Institut als seine Stiftung begreifen, und dieses um so, weil sie haben, eine andere Stiftung?! Das Hospital mit Einkünften zu unterstützen, ohne zu erwägen, daß das Zugrundgehen dieser ganz besonderen Einrichtung auf jeder Seite der Stiftungsbrauch und die Zugaben und Gaben spricht, und daß selbst die Vorwand auf welche man jenseits seine ganze Heil setzt, der jenseitigen Einrichtung aber so wenig, als das weil in dem angeführten, wenn dem Klagten ein Einer verfassten Vorbericht verhalten ist, das Wort redet; sagt aber dieser Klagte selbst in der jenseits angezogenen Klage: seine Eltern haben seiner Stiftung eine Sondirection vorbehalten, so begreift sich wieder nicht, wie die St. Katharinen Beerdigten mögen, sie haben zwey ganz verschiedene Institute gründen, und deren Verwaltung getrennt wissen wollen?

Das Ziel von schonender Institution, wenn jedes sein wirksames Gedeihen haben sollen, scheint nirgends auf die Linie und den Willen der Stifter angewendet zu seyn: Hätte ihnen ihre eigene Zeit, in der Armen, Kranken und Bürgerinnen bestimmt, sollte die beständige Aufsicht, Leitung, Sorgfältigkeit und sorgfältige

Es

Erbauung und Aufsicht gesetzliche Einrichtungen von Seiten weltlicher und geistlicher Aerzte besonders einer Hohen Quadrat Vollkommenheit erfüllten; und wie das Ziel dieser weisen Absicht demnach der Fall ist, eine Gründe der Stadt eine neue Zufluchtsstätte der leidenden Menschheit gestiftet wurde, und diese sollte durch eine so zweckmäßige Verbindung der unterbrochenen medicinischen Aufsicht mit zweckmäßig scheinenden Anstalten eine Erweiterung finden, welche die wohlthätigen Absichten des weisen Fabricius und erst wohlthätigen Kaufmännischen Verwalter ihr nicht gewünschtes Ende.

Wenn also die H. Klager diesen bestehenden vollkommenen Zustand in, und seine wesentliche Wirkungen so allgemein verbreitenden Institute bestreiten; - wenn sie zu diesem Ende weder Allen die Stiftungsbriefe mit seiner Form und Zugabe eine so offenbare entgegnung Auslegung geben wollen: - das ist um so weniger zu begreifen, als ihre sonst so patriotische und wohlthätige Denkungsart bekannt ist, und täglich in Lesung ihrer Schrift, gegen den Vorwurf eines schnöden Eigennutz sich verwahren. Und konnte es denn der Absicht des Stifters, der selbst ausübender Arzt war, weil entgegen sein, wenn seine bestimmte Fremde, wenn Physici und medici, auf das Hospital in clinischer Hinsicht besuchen, und durch Erbauung der dazu bestimmten Zimmer ihre Kenntnisse erweitern?

Die zweifelhafte Einrichtung, daß wenn die Verwaltung des mit einem Hospital nicht als eine abgesonderte Anstalt zu betrachten wäre, so müßten die Deputati des Hospitals auch an der ersteren Verwaltung Theil nehmen, entscheidet nicht. Denn sie liegt die Fassung in dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters, indem es sonst weil kein Anstand finden konnte, Männer von allerdings verdienstvollen wissenschaftlicher Bildung und den bürgerlichen H.H. Deputirten worunter schon auch Kunstgelehrte, Künstler pp seyn dürften, und welche in re medica der Chemie, Anatomie, Botanik pp nützliche Kenntnisse besitzen, zu den Anordnungen der medicinischen Institute zuzulassen.

ad Grav: pract: II. soll der Stifter, als er das Collegium physicorum zu immerwährender Vollziehung seiner Stiftung einsetzte, den Physicus Primarium der ipso jure der Chef seines Collegii sei, bei dem Inventarium der Stiftung mit und seiner Stellung zu diesem

Colleg

Colloq haben seyn wollen; diese Rücksicht aber sei verschwunden, als er in der Zugabe zum Stiftungsbrief verwendet, der senior familiae solle vermuthlich die Executrix heißen, und also da, wenn schon der Fundationd. Zusatz der Physicus primarius vorhanden gegangen.

Man vergißt aber insofern im Irrthum zu seyn, daß im §A. der Zugabe bestimmt ist, daß der Familien-Aelteste und zugleich diese Executrix seyn könne; daß hingegen aber die Disposition, daß der älteste Physicus der Universität stehen solle, nicht observabel worden, und daß bis auf den heutigen Tag der jeweilige niederstand-abwesende Familien-Aelteste diesen Vorzug noch nie in Anspruch genommen habe.

Wenn man aber insofern gar gewiß gut zu behaupten: daß nach des Stifters Tode das medicinische Institut beschlossen habe, sich mit einem im §15. der Zugabe zum Stiftungsbriefe angeordneten Geldquantum bei dem Hospital einzukaufen, und dadurch eine Mitdirection erhalten habe; so mag dieser Behauptung noch ein Irrthum zu Grunde liegen, da nehmlich dem Inhalt, der und der vielbesagten Verordnung des H. Erbgr sich nicht erwarten läßt, daß sie gesetzmäßig eine Unwesenheit haben sagen, und die Sache so einstellen wollen, als ob nach des Stifters Tode das medicinische Institut gegen den Beitrag von 1/6 (1/3) des vom Stifter hinterlassenen Capitals eine Mitdirection am Hospital erhalten habe. Ich will dem nicht sagen, als Mit-Verwaltungsglieder eine Stiftung, die das Wesen der Sache trägt, die in seinem Sinne für Frankfurt Bürger und Fremde, und in der Meinung des Hospitals die Wohlthat, die Barmherzigkeit ausüben, und dadurch zugleich seine Absichten erfüllen zu wollen.

H. Textenberg hat, wie notorisch, das Hospital gegründet, und gebaut, und das medicinische Institut hat, durch beinahe 10 Jahren die größte Last des seligen Stifters wollenden helfen. Und durch milde Beiträge anderer Bürger hinzugethan ist dennoch noch, und hat die jetzige Ausdehnung allein möglich gemacht; - aber einem Frankfurter Arzt gehört die Ehre, die Aufsicht und die Ehre!

Im Stiftungsbriefe kommen die bürgerlichen H. Deputirten

vor

gen nicht vor; was d. 21. Art. vom Rechten d. vom Inhaber
berg vorgeschlagen Verbrechen, sollen die eingehende Schuld bei
"Ihnen aber so gut, als bey ihm eingetragen werden können,
"und sollen diese Herren so oft ihnen gefällig ist, von allem die
"sinsicht zu nehmen, deren Rechnungen beizuwohnen, und so
"viel als ihre Geschäfte erlauben, sich dabey nützig anwenden
"sein lassen."
Fest im Frankfurter Calender von 1771. 72. 73. werden sie als Mit,
administratoren des Hospitals aufgeführt, und dieses ist
die einzige ältere öffentliche Nachricht, welche die Zusammen,
setzung der Administration bestimmt, und welche auf gleiche Art
bis jetzt continuirte, aber sie ist uns deutlich genug um den
Zweifel, worin man jetzt schwebt zu beseitigen, und uns,
zu stellen und die seit so vielen Jahren bestehende Observanz
in ihrem Besitzstand zu bestärken, die Ehrfurcht zu wider,
legen, daß uns durch die Verwaltung die Polynesie der Admi,
nistrationsglieder bestimmt wurde.
Schwer fällt es endlich zu begreifen, warum
ad Grav. pract. III. man jemahls die so wichtige, und dem Geist
dieser Institute und der ~~Absicht~~ Absicht und dem Willen der
Stifter, und dem allgemeinen Best der Stadt und ihren
Einwohnern geschöpfte unterrichtliche Entscheidung nicht
stören, und was immer fort bestehen will, der Absicht
der Stifter sey es nicht zuwider, die Verwaltung beider
Institute zu trennen, diese Idee ist bisher in ante
acta genügsam bekämpfet und widerlegt, und so wollen wir
wir uns auf die dort vorgetragene Gründe lediglich bezie,
hen haben, überzeugt, daß es Ihnen Herr Wortführer
zu Rechtfertigung der sententiae praetense a qua bestän,
dig wurde.
Da so was unsinnes vorliegt, daß die Herr Appellanten
sich durch die unterrichtliche Entscheidung nicht gekränkt
schen können; da die Mitglieder der Ver,

ten,

hiesigen Stiftungs Administration über mehrere von der constituirenden Versammlung an sie verwiesene Pr. Forderungsprätendenten ad concipiendam sententiam Gehorsamst zu machen, so ergehet unser gehorsamste Bitte:

pp. gerichtl. praevia transmissione actorum ad concipiendam sententiam mit gerichtlicher Zuziehung der eingeklagten Appellation mit Abweisung des Appellationsgesuchs das Frankfurtische Urtheil vom 22t. Novbr. 1824 pure pro confirmato zu bestätigen, eidque reflex. expens.

Hierüber pp.

Die Pr. Testamentarische Stiftungs Administration und in deren Namen Pr. Varrentrapp.

Comm: ad notitiam, und wird der Liste, und Abwartung,
Lng, der Sporteln des davon nachfolgenden Taxibus, stell gegeben.
Wurden nun Appellaten binnen acht Tagen die Frankfurter Land. Gel,
der Entrichtung und der Exekution Gebühren Gulden 20 xr,
[illegible] so sind illis, praecia inrotulatis,
ne et obsignatione in ome conclusendae Sententiae zu
warten.
Decretum in Appellations Gerichts Sitzung zu Wetzlar den
2. Febr. 1825.

pr. d. 1. Febr. 1825. Ao oen. decr. de 14 et insf. 18 m. pr.

Appellations-Einwendungsschrift und Bitte
namens
der D. Frankenbergischen Stiftungs-Administration, Impetrantin und Appellatin
wider
die bürgerlichen Herrn Mitadministratoren der Bürger Hospitals, Impetranten und Appellanten.

das Praesidium oder Seniorat hiesiger Stiftungs-Administration betreffend.

119
14 2 1825

Euer Wohlgeboren

habe ich die Ehre, anbei die mir gütigst mitgetheilte Appellationsschrift der verehrl. Herren Administratoren zurückzustellen. Der darin so unerschöpfliche Inhalt ist, so selten es mir sonst vorkommt, dennoch replicandi einzutreten, ich theile aber ganz Ihre Meynung, zu gehen die Universität diesen zu respiciren, und ersuche Sie daher mir die Akten von der Appellationsgerichts-Canzley nochmals gütigst zu remittiren, damit ich, wenn etwa die Akten inzwischen vorgelegt worden, für den, sonsten sehr billigen Gegner zu sorgen, Anstand nehme, und mich mit Ihnen Meynung Berlin d. Leipzig vereinigen,

Treul

Nr 19

weil dort das Ableben unserer sehr
lange hingezogen wird.

Hochachtungsvoll beharre

Ihr Wohlgeboren

ergebenster

Dr Reuß

Wien d 11n Febr 1825.

121. 19. 2. 1825

In Sachen des bürgerlich dazu[illegible] Administratoren
des Dr Senckenbergischen Bürger- und Bastian. Hos-
pitals, Klägers und Appellanten c. die medici-
nischen Administratoren dieses Hospitals, Be-
klagten und Appellaten, wurde von Appellanti-
scher Seite die Anzeige gethan:

Obige Exception ist bey der App. Gericht
dahin angezeigt und resp. über-
geben worden. Frkft. d. 19. Febr. 1825.

122 24.6.1825

No. 8779.

Urtheil.

In Berufungssachen der bürgerlichen Administratoren des Dr. Senckenbergischen Bürgerhospitals zu Frankfurt, Kläger und Appellanten, gegen die medizinischen Administratoren desselben, Beklagte und Appellaten, Präsidium oder Seniorat betr., erkennen

Wir Präsident und Räthe des Appellationsgerichts der freyen Stadt Frankfurt auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß

1) das stadtgerichtliche Erkenntniß vom 22. Novbr. 1824. lediglich zu bestätigen

2) die Kosten der Berufungsinstanz zu vergleichen, jedoch

3) Appellaten verbunden seyen, die Kosten der Acten-Versendung allein zu tragen.

V. R. W.

Decretum im Appellations Gericht der freyen Stadt Frankfurt den 24 Juny 1825.

[illegible]

Nr 22

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

123 29.5.1825

Entscheidungs-Gründe
im Bescheide
der bürgerlichen Administratoren des
Dr. Senckenbergischen Bürgerhospitals zu
Frankfurt, Klägers und Appellanten
gegen
die medicinischen Administratoren
desselben
Präsidium der Provinz Hessen

§. 1.

Die Appellanten finden sich durch den
gedachten Bescheid vom 22ten Novem.
ber vorigen Jahres beschwert, weil erkannt
worden:

„daß Implorantes mit ihrer,
„bestrittenen Klage lediglich abzu-
„weisen seyen.

Zur Rechtfertigung dieser Beschwer,
bemerken: Die Gesetze der beyden
Senckenbergischen Institute, wie sie den
Entscheidungsgründen des vorigen Er-

theils

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

selb zu Grunde liegt, so ganz unrichtig.
Das Verhältniß, wie der Anfang war:
Der selige Bibra hat ursprünglich
zur Verbesserung der Medicorum und
des Medizinalwesens zu Frankfurt
ein Institut gegründet, und die Mit-
glieder des Collegii Physicorum zu Ad-
ministratoren und den jedesmali-
gen Physicus primarius zum Senior und
Decanus bestimmt, die das medicinische
Institut mit einem guten consistenten
Lazareth und Irrenhaus-Hospital ver-
binden, und dabey einen Mitdirecteur
aus ärztlichen Deputirten ver-
ordnet. Da nun über den Vor-
sitz bey dieser letzten Administration
nichts bestimmt sey, und da es überhaupt
der Absicht des Stifters zuwider gehen würde,
die Verwaltung beyder Institute zu trau-
nen, so müsse es bey der ersten Dis-
position, wornach der ältere Physicus
bey dem medicinischen Institut den Vor-
sitz

sitz haben, auch bey der Hospitalverwaltung
dort mit Zuziehung des jüngsten Physikus
das Visum besorgen werden, daß die Wahl
der Inventoren nicht mehr auf das Collegium
Physicorum beschränkt werden soll."

Allein der in dieser Darstellung
angeführte historische Zusammenhang
der beyden streitenden Widersprüche durch,
und den Absichtsunterschied, und wurde
auch durch die Argumente der Sententia
damals widerlegt. Es ist eine
gehäufte Hypothese, daß der Visitator mit
seinem ursprünglich allein beschäftigten,
den medicinischen Inventarien der jüngsten zu
Hand gekommenen Bürger- und Bruderschaft
Hospitals verbunden habe, daß beyde als
eine Visitung zu betrachten seyen, der
ganze Inhalt der Visitations-Decrete selbst
enthalte davon nichts, als können auch
Bestimmungen dieser Art kein daß,
weyter auf die Hospitalverwaltung nicht
bezogen werden, weil der Visitator bey Ab-

fass

Fassung derselben die Existenz eines Hospitals voraussetzt.
Hiernach ergeben die §§. 7 und 8. der Stiftung keinesweges mit Sicherheit, daß die Absicht des Testators dahin gegangen, etwa, wie insbesondere der Inhalt des §. 7., welcher nur von "der Medicorum Witwen und Waisen, item allen bedürftigen Medicinae Studiosis" — keinen Zweifel übrig lasse. Es spricht für die Hoffnung, daß die Verwaltung sich aussprechen und der Mildthätigkeit Beihülfe ihr zugesichert werden, daß der Stifter seinen Gedanken auf die Existenz eines von dem medizinischen Institute ganz unabhängigen Bürger- und Bürgerinnen Hospitals gerichtet, und daß er einzelnen Aerzten, worin er von dessen Administration spreche, nämlich

in der Zugabe zum Stiftungs Brief
pag: 59. der Anlage No: 1. zum Klagschrift

und

in

in seinem eigenen Namen, ibidem
pag 4.

sagen ganz dazu gehöret, die Ursachen der Sententia a qua auf das bündigste zu widerlegen, und sonnenklar zu beweisen, daß das der Richter 2. weit einander ganz verschiedene Institute gründen, und die von Verwaltung gehörend wissen wollen. Bey der ersten Stelle gehe es seinen Exceptionen und corpicentionen der Anstalt, sich bey der Hospitalverwaltung, wann solche wirklich durch Entsetzung der Bürger zu Boden kommen sollte, mit in Theil der dort näher bezeichneten Einkünfte von der Stiftung wegen (unter welchem Namen sie, wie an vielen andern Stellen allein das medizinische Institut bezeichnet) einzulassen, jedoch anders nicht, als wann der Stiftung zugleich eine Mit Direction zur besseren Aufsichthal tung gegönnt werden wollte. — Der Richter spricht sie weiters keinen Zu sam,

sammensetzung bey der Institute und, sonderheitlich im Gegentheil das medizinische Institut als eine Stiftung, der andere Bildung, das Hospital mit Krankheiten zu unterhalten. — Also müssen diejenige deutliche Sprache in der angezogenen Stelle seiner Verordnung. Hier sind wir mit Worten, die zur keine andere Deutung zulassen, eine von der des medizinischen Institute ganz abgesonderte Administration, nemmen dazu von Allen und vorzüglich die bürgerlichen Deputirten und bestimmt, das durch seinen Tod der Secretair und seiner Familie, und die Deputati und dem collegio medico (mit Physicorum zugezogen werden sollen. Auch der Kay. zu Wien bestätigte sind in seinem Vorbericht pag 20, indem er sagt:

„er schicket sodann das löbliche Card.
„zu nimmt sammt der Bürgerschaft
„dazu (zur Unterstützung des Hospi-
„tal) Bau, und behält seiner Ris-

Lung

stung (dem medicinischen Institut) eine
Landinspection vor.

Als Krankenanstalten, deren jede ihren
besonderen Vorsteher erhalten, verbleiben da die
Pflegungen — abgesondert — ist die Irrenanstalt
zum Zwecke. — Der Zweck des medizinischen
Instituts habe der Vorsteher in dem 12ten §
seines Pflegungs Planes aufgestellt, und die
Mittel zu dessen Erreichung in den §§.
7, 9 und 10. angegeben. — Die Bestimmung
des Bürgerhospitals finde sich im §15. der
Zugabe zum Pflegungsplane bezeichnet,
wo es heißt:

„Bestimmung der vor die Armuth
„bestimmte Pflegschaft denen Lei-
„denden wohl zu leiden, was
„mit was, wann zumal andere schick-
„liche gesinnte wohlhabende Leute zu
„leiden wollten, auf einen Bürger
„und Bauersmann-Hospital, in wel-
„chem arme und kranke Bürger und
„Bauersleute verpflegt werden kön-

„nun, zu danken."

und in der Vorrede P. 4. versprechen der Ritter, daß die Gaben, welche dem Hospi-
tal zufließen würden, und das genauste nach
dem freywilligy angegebenen Zweck
nützen angewendet werden sollten.

Die einzig denkbare Verbindung zwi-
schen dem medicinischen Institute und dem
Hospital sey demnach diese, daß, so wie
der ganzen Einwohnerschaft Frankfurt
„durch Verbesserung der Medicorum
„und der Medizinalverfassung"
eine Wohlthat zugedacht würde, auch die
Heilung der Kranken des Hospitals des-
sen Heilkräftig werden könnte, und
möglich aber sey es, daß der Ritter der
medizinischen Anstalt bey ihrer Errichtung
das Hospital als ein Clinicum zum Zweck,
der einer besseren Gesundheitspflege be-
stimmt sey. Denn damals sey es schon
Absicht gewesen, das Heilkräftigste
durch die Physicos und Medicos an armen
Kranken, insbesondere an alten schwachen u.

be-

bedürftige Medici samt deren Wittwen und Waisen verpflegen zu lassen. — Demnach sey die Verwaltung des medizinischen Theils, allerdings als ein ganz abgesondertes Ressort zu betrachten, welches mit der Verwaltung des Hospitals nichts gemein habe; wären diese nicht, so müssten die Deputati des Collegii auch an der Verwaltung des ersten Theil haben.

Nebrigens sey nichts dem Ruyschen zu verlieren, das Recht allein die nähere Absicht des Testators, vielmehr noch der verbesserten Willen derjenigen, welche das Hospital nebst Legat zur Pflegung armer kranker Leute und Besserung derselben dotirt haben, diese Absonderung oder Absonderung vorschlagen, und dass diesem nach das Conseil der medizinischen Fakultät ohne Anomalie auf das Hospital nicht bezogen werden könne.

Ganz unfehlbar sey eine saure Besetzung der Sententia aequa:

„ dass die fernere Disposition,

, nach welcher das Collegium Physicorum
, die Verwaltung des medicinischen
, Instituts hatte, und der jedesmalige
, Physicus primarius Senior dieser Stiftung
, jetzt sollte von immer, nur mit dem
, späteren Zusatz des Stifters, bestehe, daß
, die Wahl der Practicanten auf
, praktizirende Aerzte verwiesen
, werden sollte; und daß bey diesen
, Dispositionen auch bey der Hospitals=
, Verwaltung, bey welcher der Stiftung
, in Beziehung auf den Vorsitz einige
, Vorrechte haben, zu belassen sey."

Als der Stifter im §. 8. der Stiftungs=Urkunde die Mitglieder des Collegium Physico-rum zu fortwährenden Testamentarien und Executoren, und den jedesmaligen Physicus primarius zum Decan medicinischen Instituts ernannt, auch ausdrücklich bemerkt, daß der Physicus primarius welcher ipso jure Decan seines Collegium sey, bey dem Executiv-Amt der medizinischen Stiftung in seiner Wahlung zu

den

Einem Collegium zu subsumiren, indem
Letzteres, wo immer abstrahiren wolle, den
Physicus primarius allda an sich nehmen müsse.
Diese Rücksicht hat aber wegfallen müssen, als der
Autor in seiner Zugabe zum Visitationsbuch
sub §4. und 5. verordnet:

„Dass der Senior primae Familiae vor-
„nehmlich die Executiones haben und
„führen solle."

welche derselbe im §12. dieser Zugabe
wiederholter anbefohlen:

„Solle solche lediglich zu meines
„Herrn Bruders Familia und
„derjenigen in Executione per S.S. sei-
„nen Zeit nachgesetzten Herren
„Physicorum stehen."

Das Präsidium hat der Physicus primarius
gehabt, schon damals verloren gegangen
gewesen. Dazu kommt noch, dass der Visi-
tator jüngerer, selber die Wasserkunst prakti-
sche Aerzte — ausser dem Physico ex
officio und die Administratores sei,
wer medizinischen Visitung mit Ehren

ge-

gehörig der Physici ordinarii, de facto das Decanat der Physicus primarius aufzugeben habe.

Nachdem aber das Officium habe das medizinische Institut beschlossen, sich mit ei, nem im §15. der Zugabe zum Stiftungsbriefe angedeuteten Gedrittmandum bey dem Hospital einzulassen, und dadurch einen Mitdirectivum zu halten. Aber neben der Umstand, dass die Deputati und dann Collegium medicum bey der Verwaltung nur zuzuziehen wären, zugleich selbem, dass sie sich auf ein beständiges Decanat keinen Anspruch hätten. — Auch bey wirklich seither zu Bestimmung des Vorsitzes auf den §13. der Stiftungsbriefe keine Rücksicht genommen worden. Viel, mehr bey die Folgereihe der Administrationsglieder nach dem Amtsalter bestimmt worden. Besonders wichtig bey der Thatsache, dass Herr Dr. Allamand, obwohl Physicus primarius, dem Herrn

Dr.

Dr. Wagner, als Beklagten Administrator, welcher ein Physicus zu wenig, den Besitz nie bestritten habe.

Die summa Cognitionis dubitandi, liegt darin, daß der Absicht des Testators zuwidergehandelt würde, die Verwaltungsbey, der Hospitäler zu trennen, und Dr. Beklagten beyde in den Besitzen zu lassen wäre, daß

Dem Klagen zu willfahren gewesen:

Hochgerichtlich Appellationsgericht wolle zu recht erkennen, unter solidarischer Wiederaufhebung der Sententia a qua reformatoria zu erkennen, daß besagtem Seniori der hiesigen Dr. Beklagten Directori- und Inspectori Hospitalis Verwaltung ohne Zuziehung des Raths der Kinder allein anbefohlen, und zu überlassen; idque refusis expensis.

S2.

§2.

Der vorstehenden Aufschreibung und, gestalt sowohl die Beschwerde der Appellan, ten — als folgenden Gründen — für erheblich nicht gehalten werden.

Dr. Johann Christian Senkenberg sahe bey Begründung der ~~Anst~~ rechtschaffenen Gesinnungen, die, von ihrem Verwalter, sich in gegenwärtigen Prozeß handelt, seine Hauptabsicht auf die beste Gesundheitspflege der Einwohner der Stadt Frankfurt, und zugleich auf Verpflegung armer Kranken gerich, tet. Dieser Doppelzweck, dessen beyde Glieder in der Erfüllung sich muß beyeinander, aber schon in der ur, sprünglichen am 18. August 1763. benahm, ten Stiftung bestimmt angesprochen

V. S. 6. der Hauptstiftungsbrief

Vgl. mit S. 7.

ist auch in den spätern Verfügun, gen der Stifter verfolgt

Vgl: die Zugabe zu dem Stiftungsbrie, fe

15.

d. d. 16. Dec. 1765. §§. 15, 16.

in wie der vorigen selbst vorgeschlagenen Form
ist von der Gesammtstiftung zu sagen, daß sie
„zum allgemeinen Besten der Einwoh-
„ner Frankfurts, besonders aber zu gemeinen,
„der löblichen Bürgerschaft, in Verbesserung
„der Medicorum und der Medicinal-
„wesens, wie auch der Verpflegung der
„dürftigen kranken Bürger und Beysas-
„sen"

gereichen solle.

Es fragt sich aber, in welchem Verhältniß
die Institute, welche zur Erreichung der bey-
den Bestimmungszwecke gegründet werden,
nach der Absicht des Stifters zu einander stehen,
ob sie als selbstständig neben einander bestehen-
de Wohlthätigkeitsanstalten, oder als zusammen-
hängende Theile eines Ganzen, einer einzi-
gen Stiftung zu betrachten seyen? — insbe-
sondere, ob für jedes der beyden Institute eine
besondere Verwaltungsbehörde eingesetzt sey,
oder ob vielmehr das zur Administration des

mm

medizinischen Institutes bezüglich ärztliche Collegium seine Wirksamkeit erstreckt die Hospitalpflegerin der Stadt, das die bey der Verwaltung der letzteren stehenden 4 Aerzte und der löblichen Bürgerschaft — und als zugezogene Beysitzer erscheinen? Es kommt sich in wesentlichen Theile — und Vorfrage zu untersuchen, ob das in dem §. 13. der Hauptstiftung bestimmte beständige Decanat des ältesten Physicus und die Verwaltung der später bestellenden und beyzufügenden Hospitalstiftung zu beziehen sey?

Um diese Fragen gründlich beant worten zu können, ist erforderlich, die einzelnen sich beziehenden — und vorhandenen Urkunden vorzuschreiben — Auszüge des Rittes in dem Zusammenhange zu betrachten, in welchen sie vorkommen, und zu der Frage Rücksicht auf die Entstehung und allmälige Ausbildung der Frankenbergischen Stiftung zu nehmen.

Haben wir hiernach

a) zuerst den Hauptstiftungsbrief ins Auge

zu

ge, so finden wir, daß der Stifter die Einrichtung einer besonderen Anstalt mit den gehörigen Attributen ursprünglich nur in Hinsicht des einen Zwecks, nämlich „der Unterweisung der Medicorum und des Medizinalwesens" beabsichtigte. In Ansehung des andern Zwecks „Wartung armer kranker Bürger und Beysassen" hatte er sich damals noch nicht auf Begründung eines diesem Zwecke gewidmeten Institutes, nämlich eines Hospitals eingelassen, sondern seine weitläufige Gesinnung nur durch Anordnung von Geld-Austheilungen bethätiget. Indessen ist nicht zu verkennen, daß Entstehung damals, wie er zur Erreichung des beyden Zwecke bestimmte, also eine einzige Stiftung haben sein wollte. In dem §6. des Hauptstiftungs-Briefes heißt es:

„Verordnen wir, daß das gemeinschaftliche allhier neu errichtete Collegium medicum Protestantischer Religion nach meinem seligen Tode an meine Erbnehmen, und von allem meinem baaren löblichen Nachlaß den

da

„te aufbehaltenen Verordnungen, die all„
„jährige Abnützungen zu 4 per Cent ver„
„haben sollen."

Hierauf bestimmet der §. 7. über die Verwendung also:

„Diese jährliche Abnützung wird „
„nebst dem übrigen Ertrag „
„wenigstens à 9500 fl sollen jedann zu „
„zwey Drittheilen ad usus publicos in „
„re medica — — — dienen, jedann „
„das übrige zu Drittheil an arme „
„Kranke durch die Physicos und Medi„
„cos, nach ihren besten Wissen und „
„Gewissen an Hospital, der Nahe „
„stehenden Capital, wie im §. 5. „
„bemeldet, verwendet werden, wo „
„bey insbesondere der Medicorum „
„Willen und Meinen, item allda „
„etwann und bedürftig Medici nicht „
„minder acht zu haben."

Da nun hiernach der zur Erhaltung bey„ der Krank dienende Stiftungsfond aus ungetheilten Ganzen bey- und bleiben

sollte,

sollte, so wurde es auf den Willen des Testators, die Bestreitung seiner Anordnungen, nicht nur der die Verbesserung des Medizinal-wesens betreffenden, sondern auch der Verpflegung des für arme Kranke bestimmten Vermächtnisses — durch dieselbe Hand, nämlich der Physici und Medici, zu stehen sollte. —

Und damit solches desto weniger zweifelhaft gemacht werden möge:

heißt es im §. 8. der Stiftungsbriefes wei-ter:

„so verordnen wir hiemit, daß das hie-„sige Collegium Physicorum die bestän-„dige fortdauernde Testamentarii und „Executores dieser unser zum Besten „des Publici abzuwartenden Stiftung jetzo „und bleiben sollen."

Demnach bestimmt der §. 13.: Daß

„jederzeit der älteste (des Collegium „Physicorum) Decanus perpetuus sein „solle."

Von den Administratoren und der löb-

li-

dieser Bürgerschaft ist in dem ursprüngli-
chen Stiftungsbriefe auf keine Art: Das
Collegium Physicorum ist in §13. mit angewie-
sen, die Rechnung über seine Verwaltung
des Secretariats dem — jeweiligen —
Bürgermeisterstellvertreter, dem Senior löbl.
der Bürgerschaft und dem älte-
sten Syndico alljährlich vorzulegen;
und in dieser Hinsicht werden genannte
drey Rentbeamtete im §14. zu
beständigen Revisoren und
Assistenten, auf zweyfacher Lage,
ernannt.
Der Stiftungsurkunde
ist nun vom 16ten Dec: 1765. die
"Zugabe zu dem Stiftungsbriefe" beygefügt
worden, zuerst den Gedanken
auf einen Bürger- und Bauerhaus-
Hospital, in welchem Arme und
kranke Bürger und Bürgerinnen ver-
pflegt werden können, und so
von obrigkeitlicher Seite angestellte
Aerzte und Wundärzte, ein

pol-

solches Hospital, als sein Werk, zu gründen,
sondern er empfiehlt mir solches löblichen Rektor,
nehmen der Vorsteher der Hospitalischen Magistra,
tus und löblichen Bürgerschaft und vermöge
für den Fall, daß sein Gedanken zur Vermöglich,
keit käme, seine Executoren und Testamento,
rische Verfügung zu gründenden Hospitals
allfällig mit der Hallischen dergleichen
Gesandtschaft einzurichten, welche nöthig,
um solche vor die Examinatoren
zu wird, von der Stiftung wegen
einzulassen, jedoch auch nicht, als
wann der Stiftung gänzlich ein Mit.
Direction zur besten Aufnahme
dung gegönnet werden wollte.

Adyl: § 15. der Zugabe.

Ist augenscheinlich, daß der Stifter da,
mals nicht ein Simultaneum, das künftige Bür,
gerhospital und seine Schule zu dem vorhan,
denen Doppelgebäude gemacht Stiftung als ein
Ganzes halten zu lassen, und die für letztern
gemachten Fundationsbedingungen
auch dahin extendiren, welches aber nicht als ein Werk
betrachtet, beziehen zu wollen.

Allen,

Allerdings bestimmte der angeführte §. 15.
der Zugabe der Verwalter der frühern Banken,
bezüglich Leistung und der Beziehung der städ-
tischen Hospitalverwaltung, ohne daß Bankenberg
daran gedacht haben kann, der jeweiligen Decan
seiner Leistung auf zum Decan und Präses
der künftigen selbstständigen Hospital-Direction
zu machen.

Der derselben Zugabe sub der Rubrik in
Betreff der Secundion seiner Leistung eine schein-
bar wesentliche Modification angewendet, nämlich
dahin, daß der jedesmalige Aeltere der
Familie Bankenberg

„die Secundion mit — (nämlich mit
„dem Collegium Physicorum) und zwar
„nemlich beständig haben, haben, sich
„zuvorderst Vorfällen die Einsicht vor
„der Beschlußnahme nehmen, und zu
„gerichtlicher und außergerichtlicher Hand-
„habung von der Rißland Halle, auf Kosten
„der Leistung das nöthige Verfügen
„sollen."

Vgl: Zugabe nr. 5.

Auf

Ausser dem Fall der Ansteckung der zu diesem Corporationszweck Familie sind die beyden Decani Facultatis Juridicae und Medicae der Universität Giessen – substituirt.

Ebendaselbst nr 8.

Auf diese nützliche Verordnung suchen die Apothekern die Taxirung zu verschleppen, der Arzt selbst habe die Vorschrift des §13. des Hauptstücks, welche dem ältesten Physicus das Decanat zuspricht, aufgehoben, und der Vorsitz vielmehr dem Concipienten und seiner Familie beschieden: Die Ursachen zur Begründung dieser Taxirung, seine besondere Geschicklichkeit, und die in der angeführten Stelle ausdrückliche Worte: nemlich, und auf die Anordnung — in nr: 12. der Zugabe, anbefohlene Collegialität, daß die Physici dem Concipienten und der Familie vorgesetzt seyen.

Allein wenn die sämmtlichen Stellen, welche von der Concipirung der Familien, gelten,

gleichgesetzen, im Zusammenhange aufgefaßt werden, so ergiebt sich, daß die, der Curatel nicht bedürftigen Minderjährigen, deren Eltern an den Geschäften der Verwaltung, jemand weniger nur zu dem Ehrenamte der Aufsicht taugen, sind. Es ist zu den übrigen Admini, stratoren in das Verhältniß gesetzt, welches bey der Vormundschaft zwischen Tutor gerens und tutor honorarius statt findet. — Für diese Auslegung der betreffenden Verfügung spricht

das angegebene Motiv derselben:

„meine Wille ist nicht gewesen,

„die Familien, von welcher ich den

„Kammerherrn, und respective Justiz,

„rath denselben vor immer behalten

„soll, aufzuopfern, und da ich auf

„vielmehr diejenigen, so meine

„Pflichtigkeit gegen meine Eltern

„und dieselbe mit sich bringt, dank,

„nehmig erinnert u. s. w.

Der Vater will die Familien seiner Söhne, nicht an den Einen, welchen seine

Pflich,

Stiftung dem Namen Pankenberg war,
stehet, indem sie in die ferne Zukunft
hinaus, der Lage der jedesmaligen Fami-
lienglieder den Genuß bey der Ver-
waltung einräumt; die Stiftung soll nicht
von dem Namen Pankenberg getrennet;
auch der Geist eines Pankenberg soll fort-
während über sie walten. — Offenbar
liegt sie blos die Absicht, seiner Familie
eine Auszeichnung zu machen.

B, der Executor und der Familie
soll

„bey Vorfällen die Einsicht von der
„Rechnung nehmen.

Zur Führung der laufenden Geschäfte
ist er nicht berufen. — Er soll

„zur gerichtl — oder außergerichtlichen
„Handhabung auf Ersuchen der Stiftung
„das Nöthige verfügen.

Die auctoritatis interpositio bey Verän-
derung der Stiftung im Fall Veräußerung
zu Drittem soll — von einem Banken,
herrühren —, die gestrichen bleibt dem Ge-
setz,

Physicis überlassen. — Der Ober-Landesarzt, dessen Namen das Register nicht angibt, soll

„die Administration unterstützen,

„aber nicht dieselbe führen;

„er soll sich von der Administration

„Rechnung stellen lassen,

„nicht selbst dieselbe führen und stellen.

Vgl: die Anzeige zu dem Register-

Einsatz nr: 4, 5, 6, 10.

V) Der Register-Zettel wurde, da sich das zum Landesdirectorium Familiengliedschaft an

verschiedenen Orten aufhalten könnte, an

jedesmal der Familien-Protector

der Universität Giessen, und dann dieser

ermächtigt die Reinigung vorzunehmen,

dergestalt Anordnungen den Praeses oder

Decan für die Sitzungen der Registrations-

ministerien zu treffen und die dieser

gegenüber gegebene Verschwiegenheit abzuändern.

§ 3.

Erst nach Absendung der erwähnten Anzeige,

des gegenwärtigen Registrationsbriefes sowie

Vollmachten, der Instructionen, Eingangsscheine,

sind,

das seinen eigenen Namen und also sein Werk
zu gründen, und ging sofort zu der Stiftung,
setzung derselben. Im Jahre 1770, in welchem
der Stiftungsbrief mit der nöthigen
Zugabe versehen der Stadt bekannt gemacht
wurde, war bereits das Haus in der Eschen-
heimer Gasse angekauft, der Hospitalbau und
die Einrichtung der Stiftung selbst in
vollem Gange, und in den Verordnungen zur
Verbesserten Stiftsverfassung wird das künftige
Bürgerhospital als Nosocomium civium condi-
tum et instauctum opera et impensis Joannis
Christiani Senckenberg. — Senckenbergi,
von Senckenbergischer Stiftung bezeichnet. —
Schon hieraus, in welchem Verhältniß der
Stifter diese jüngere Stiftung zu der älteren
gesetzt, und welche Anordnungen er über die
Verwaltung getroffen hat. — Zur Beant-
wortung dieser Frage läßt sich aus den bezüg-
lichen Verordnungen, und deren Zusammenhang mit
den früheren Urkunden folgendes anführen:

a) Senckenberg hat über die Begründung
der

das Hospital keine neue Stiftungsurkunde
ausgefertigt, sondern dasselbe nur in der Ver-
weisung zu dem ursprünglichen Stiftungs-Brief
vom Jahre 1763. Meldung gethan. Hiernach
ergiebt sich, daß der dasige wohlthätige Zweck,
welcher nicht sowohl als eine ganz besondere
und selbstständige Stiftung sondern vielmehr
nur als eine Erweiterung des ursprünglich
gestifteten Planes, als Aufführung der bereits
in der ersten Stiftung niedergelegten anzusehen
sey. Wenn sie auch sodann viel für
sich haben, daß die Administration in Betreff
der ursprünglichen Stiftung gemessen Vor-
schriften nach der Meinung des Stifters und
für das Lazarethospital gelten sollen. Dies
wird dadurch

b) bekräftigt, daß Bauherr sein Laza-
rethospital und seine Stiftung für das Medi-
zinalwesen der Ausdehnungen in dem Ver-
laufe zufolge — als ein Ganzes, als eine
Stiftung betrachtet. Daraus folgt

3. daß dem zuerst Abschalz der eigenen
Meinung des Stifters:

„Es ist sein und das jenige unstandhaft,

und

„ und nachfolgende Stiftung in commoda
„ publica, das ist, zum allgemeinen Aufnehmen
„ sinnigen Einrichtungen, besonders aber gesam-
„ ter löblicher Bürgerschaft, im Verbesserung
„ derer Medicorum und des Medizinalwe-
„ sens, wie auch der Versorgung bedürftiger
„ kranker Bürger und Bürgerskinder entstan-
den

3.) nach unseren Ausbesserungen im 5ten 7ten
und 8ten Absatz derselben Worte:

V.) nach §16. der Worte des Rathes wie
folgt:

„ welchen sie administratores nach dem
„ Collegio derer Herren Medicorum ex
„ numero Protestantium, denen und dem
„ Amtmann zur Seite der ganze Stiftung
„ angesetzet ist.“

6.) In der abzuändernden Stelle wie die
Stiftung anfängt: als eine Stiftung angese-
hen, und in Ansehung der Verwaltung
dieses Ganzen ist auf die Stellen der Stiftungs-
briefe Rücksicht zu nehmen, in welchen
das Collegium der Aerzte zur Administration

ge-

genossen wird. — Eben so verweiset auch die eigene Norma der Instruction (im 7ten Absatz) hinsichtlich der Rechnungs-Revision lediglich auf die Stiftungs-Documente.

d.) Die Beziehung darin der Stiftungs-Urkunden über die Administrativ-, Verfassungs- und Oeconomie-Verhältnisse, so wie auf das Ganze der Stiftung, so wie es in der Norma vorgetragen ist, ist schon dadurch gerechtfertigt, daß keine weitere Verordnung in dieser Hinsicht vorhanden ist. Zwar ist in den Normen von Beziehung von Deputirten zur Verwaltung des Bürgerspitals — die Rede.

Allein diese wird auf eine Weise zur Sprache gebracht, daß die fraglichen Deputirten wirklich nur als Beysitzer (in einem gewissen Sinne des Worts) erscheinen. Die Hauptstelle ist der §21. in der Norma der Rechnungs-Revision, der §20. im Namen des Rathes die Mitbürger desselben zu gelegentlicher Beyziehung zu dem Rechnungs-Geschäfte des Bürgerspitals aufgefordert hat, bemerkend, daß sowohl der Rath selbst als auch ihm 4. be-

nunta Kassenwesen Löblicher Direktorschaft die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen bereit seyen. Von diesen Deputirten und der Direktorschaft sind abzuwarten:

„und soll verfügen Sie, wie oft, wie vollzählig, von Allen die Listen zu nehmen, denen Rechnungen beizuwohnen, und soviel möglich Geschäfte zu laufen, sich dabey mit zu verwandten Sinn beseelen."

Nach dieser Erklärung erscheinen die wöchentlichen Deputirten und die Direktorschaft offenbar mit allen ausserordentlichen Mitgliedern der Hospitalverwaltung; —

man muß sich nach den ausserordentlichen Mitgliedern umsehen, und, da eine andere Verfügung nicht vorliegt, so kann man diese nur in dem durch den Stiftungsbrief gezogenen ärztlichen Collegium finden. —

Es ist der Wille der Erblasserin gewesen, daß auch der Wille des Collegium medicum gewissen Administrationen nöthig wäre. Die

Der

Die Absicht über das zur Verbesserung des Medizinalwesens bestimmte Institut, sowie über den Vollzug seiner für unsere Kranken gemachten Stiftung — anzuordnen, verbindet sich mit 8 Jahren Stiftungsbriefes, nach welchem, wie oben bemerkt, die näheren Anordnungen durch die Physici und Medici getroffen sollten. — Der Artikel 7 des §§. 7. 8. 13. des Stiftungsbriefes, soweit sie die Administration seiner Stiftung betreffen, später nicht aufgehoben; sie gelten unsern Anordnungen der später getroffenen und aufgestellten Hospitalstiftung, insoweit sie damit nicht streiten, letztere nach der Ansicht des Stifters nur als Entwicklung dessen erscheint, was bereits im Stiftungsbriefe enthalten war: In Folge dieser Entwicklung ist der Verwaltung allerdings zwar gestattet, über dessen ursprüngliche Organisation nicht zu verändern zu verfügen.

Dem Allem zufolge erscheint der Entwurf des Statuts nicht als vollkommen zu

verschwiegen.

§ 4.

Diesem Grundsatze, steht nicht entgegen:

a) daß in der eigenen Verwandtschaft und von einer Administration des Bürgerspitals gesprochen wird, welche

„und einem geschickten Arzte und Chirurgen,
„von Personen von löblicher Bürgerschaft,
„welche nicht dem Rathe angehören,
„Gott und Leben fürchtet, weder aber um
„seiner Gabe von diesen Excentoren und
„seiner Familie und deren Verwandten
„Nachfolgern zu ernennenden Spitalherrn
„und dem Collegio medico — besteht,

Dann hingegen wird die

„ein geschickter Arzt und Chirurgus,
„und aus der Löbl. Bürgerschaft
zur Theilnahme bey der Verwaltung des
Spitals gezogen, welche aber dem §. 21. der
Verwandtschaft Rathen (oben §. 3. 6, V.)

V3

Wobey in der angezogenen Stelle die hiesigen Deputirten von den Aerzten genennet sind, ist deswegen merkwürdig, weil der Rath dieselben im Verfolg nicht zu seinen Sitzungen zuzuziehen, und sie folglich — aus Höflichkeit — zuerst aufzufordern pflegte; wohingegen die Aerzte, als hiesige Kaiserl. Rath und Physici — natürlicher Ordnung zufolge, erst nach denselben genennet werden.

b.) Merkwürdig ist gleichfalls die Beziehung auf den schriftlichen Zusatz vom 28. Nov. 1769.

Act. I^mae [3.]

Dieser verordnet nun, daß die Ehrbaren nicht blos unter den Physicis, sondern auch unter andern Medicis zu wählen seyen. Hieraus folgt aber nicht weiter, als daß man das Recht auf einen Arzt, der nicht Physicus ist, kommen könne; hingegen, daß die Vorschrift des §. 13. ganz

zu zu wünschen sey.

c.) Wenn der gegenwärtige Zustand des Bürgerspitals nun dadurch erreicht werden könnte, daß reichliche Beyträge von andern Personen zuflossen, so liegt darin kein Grund sich über die ursprünglichen Anordnungen der Stiftung hinwegzusetzen. Dann es wird nicht bezweifelt, daß spätere Beyträge unter der Bedingung einer solchen Abweichung angenommen und angewendet werden.

d.) Die Bulle des 15. der Gründungen vom 16ten Dezember 1765, nach welcher der Stiftung nur eine Mitdirection an dem zu begründenden Bürgerspital vorbehalten wird, kann dagegen nicht entscheiden, weil Frankenberg damals noch nicht katholisch, das Hospital also kein Stand, unter seinen Rahmen zu gehören.

Wenn nun, der bisherigen Aufsicht,

ung

zung genügt, die Beschwerde der Appellanten, nicht begründet ist, so muß sie, wie geschehen, das vorige Urtheil bestätigt werden. Indessen läßt sich nicht behaupten, daß den Appellanten eine temeritas litigandi zur Last fällt; deßhalb wurde auf Aufhebung der Instanzkosten erkannt. Die Appellanten, als partes petentes, auszulegen.

Aus diesen Gründen sind wir, wie wir in Kraft dieß erkennen, zu erkennen nun bewogen worden.

Also beschlossen in der Sitzung unseres Spruchcollegiums

Würzburg am 29ten May 1825.

(L. S.)

Zum Spruchcollegium verordneter Decanus, Doctoren und Professoren der Juristenfacultät auf der Königl. Bayr. Universität Würzburg

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

8851.

4.7.1825
144

Einlegung Protokolls
des Appellations Gerichts der freien Stadt Frankfurt
vom 4ten July 1825.

In Sachen
Senckenbergischen Bürgerhospitals dasiges, bürgerliches
Administrations, Klägers und Appellanten, jetzt
Ober-Appellanten
Cta

die medicinischen Administratoren des Leibes,
Beklagten und Appellaten, jetzt Ober-Appellaten

Praesidium des Senioral Collegii
ist — nach Einlegung der Ober-Appellations vom
Inhalt der Acten, de praes. 2. hujus — decretirt:

Communicetur ad notitiam und wird der eingelegten
Ober-Appellations der rechtliche Lauf gelassen.

Nr 24

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Exh: d 2ten July 1825. 2.7.1825

145

An
Hochweiß Appellationsgericht

Gehorsamste Einlagen der
Ober-Appellation mit Bitte
um Weiterung
der bürgerlich Deputirten Administra-
toren des Fürstl. Dr Senkenbergschen
Bürger- & Versorgungs-Hospitals Klägers
Appellanten, jetzt Ober-Appellanten

gegen
die medicinischen Administratoren
dieses Hospitals, Beklagten, Appella-
ten, jetzt Ober-Appellaten

Hochweiß Appellationsgericht!

Da wir uns durch das in Ober-
Instanz am 24ten Juny publicirte
Hochweiß richterliche Urtheil beschwert
erachten, so ergreifen wir
nicht in ermangelung der Nothdurft
gegen denselben das Rechtsmittel
der Appellation, und bitten
demüthigst Hochweiß, unsere Klage,
mit gehorsamster Bitte
Hochweiß Appellationsgericht
~~Hochweiß~~ wollen Unsere Rechte
und Stand der vorliegenden
Sache zu Recht gefällig gerathen

Gerechtigkeit

Va 23

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

10/11 11.1825
147

Commissum sub dato Appellationi binnen 14 Tagen die Einsendung der Lor-Appellation zu bewerkstelligen widrigens, falls auf Ihrerseits Säumniß prosequirt werden soll, ingrossirt werden soll.

Decretum im Appellations Gericht zu Wetzlar

den 11. Nov. 1825.

Ad Nr. 1. —

Pf. 10 Nov. 1825.

ad ven. dem: de 4 et inf. 7 Jul. a. c.

Gehorsamste Anzeige mit beifolgender Acte d. Citt.

in Sachen

der Dr Senkenbergischen Stiftungs Administration

Impetrantin, Appellatin, c. Absque Appellatin,

wider

die Bürgerlichen Hl. Mil Administration der

Bürger Hospitals Impetratin, Appellatin und

Ober Appellatin.

Decis

Der Praesidium der Senioral

verordneten Administration

Actenstück

Nr 25.

Hochgeehrter Herr

№ 9675.

Ihnen soll ich unbeantwortet Ihr Schreiben vom 26 Juni c. ergebenst wiederholt Erkundigung wegen der appellantischen Zeit vom 2 Juli c. J. gemäß der Verordnung der Oberappellation auf Ersuchen ergebenst, so scheint jedoch demselben keine weitere Folge gegeben zu seyn, weil sich seitdem in jener Instanz nichts Weiteres Hochgeehrter Herr c. J. der 4 seiner Briefe Dato ergeben hat.

Da ich indessen meinerseits Ordnung zu beobachten wünsche, so bin ich der Verpflichtung obgelegen, Ihnen ein gemeines Inserat abermalen, so ergebenst wie vorhin ersuchend bitte:

Hochgeehrter Herr gemäß appellantischen Zeit vom 16 hiesigen Rechts zur Verfügung der zu Lübeck wie auch unbekannten Aufenthalt genehmen, auf den beiden fünften Abdruck über die eingelegte Oberappellation sich dessen Hochgeehrter zu erklären.

Hierüber

Ihr D. Senatsbuchhalter Pfeiffer.
Actuarius Senatus d. in dessen Namen
D Varrentrapp

Communicatur und nachdem der Appellantischen
Theil binnen der per Decretum de 11. Novemb: 1825.
anberaumten Frist nicht Dasmundirt hat, der B
v. die Appellation bey dem gemeinschaftlichen Ober-
Appellations Gerichte einzuführen habe: So wird,
dem mehr erwähnten Theile hiermit gnädigst, aufgegeben,
das B. die einzelnen Appellationen haben fallen
lassen und nunmehr die Kosten zu tragen schuldig
erachtet.

Decretum im Appellations Gericht der freien Stadt
Frankfurt den 12. Decemb: 1825.

Pf 29. Nov. 1825. No 9795.

ad ven. Decret. d. 11. ct ins: 15 huj.

Gehorsamste Dasmundirungs Anzeige, an Ehrb.

v. D.

der D. Senkenbergischen Stiftungs-Administration
Ehrb. Appellat. a. Ober-Appellata,

die beygehende Summa Millesimarum Stuberos Des Beiger-
hochlöbl. Erbingen, Appellanten a. Ober-Appellatum.

Dupls

29.11
12.12.1855

Johannis-Hof

Also jenseits dem Falle entbehrlichen
unpflichtigen Bauholz [illegible]
so zeigen wir hiedurch den Abbruch der dazu
vorbenannten Häuser und fügen die zu
fortsetzung Titl bey:

Johannis d. 29. Nov. Gemäß gnädigem
Befehl Sr. Excellenz Herrn Ober Expedition
für nicht passend, sowohl für dasselbe
zu erachten, die
unbrauchbaren Acten an Holz: Stadt
Gericht Hochzuverfügen zu remittiren

Johannis 11

Die D. Landesregierungs
Rechnungs-Revisions Section
[illegible]
D Vogelsang
als Protocollist

Privat Erörterungen
in den Jahren 1814 u. 1815
zwischen
den Kaufmännischen u. Medicinischen Administrat.
des Dr. Senkenbergs Hospitals

nebst
Abschrift eines Gutachtlichen Schreibens
d. H. Appellations Rathes nachherigen
Gerichts Schultheiß den Dr. Büchner

Diese Ansichts-Äußerung mußte natürlich
die med. Administratoren abhalten die [illegible]
Streitfragen bey hiesigem Appellations-Gericht
in 2ter Instanz entscheiden zu lassen, sie [illegible]
sie auf diese verwiesen hatten die Ablegung bezüg-
licher Streit-Frage einem hohen Senat [illegible]
zu stellen, worauf die kaufmännische Administratoren
nach meinem Wunsch hatten festhalten und die Ansprüche
des H. Physikus Primarius auf ein Directorium so wie dessen
willkührliche Verfügungen und einseitige Anordnungen
unbeachtet lassen können.

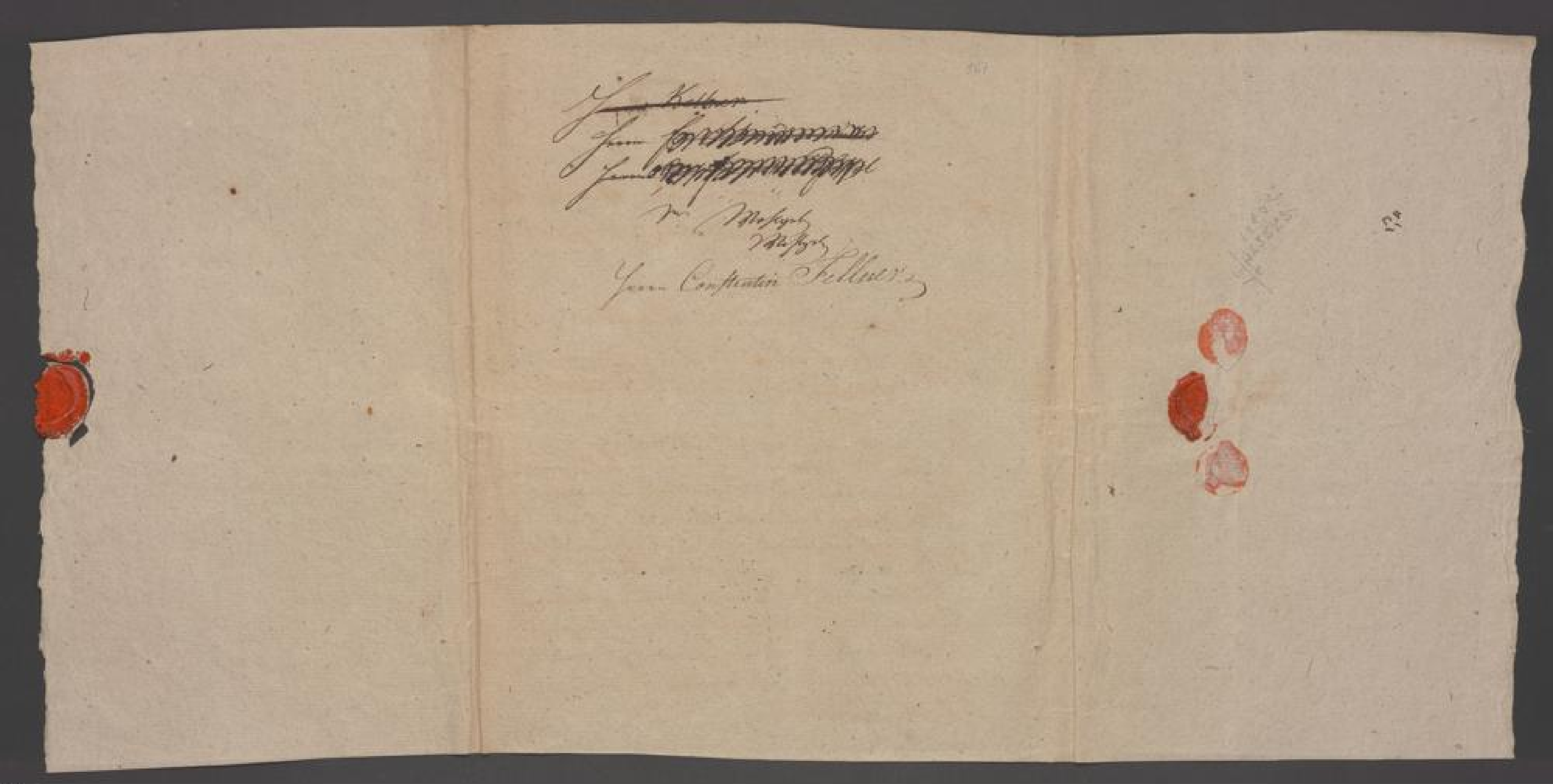

Abschrift eines Schreibens des Appellations Rath Dr Stiebel
an Hr. Dr. Ildefonso.

17.10.1814

Ew. Wohlgeboren

(Wohlgeb. Bd) 150

haben Sie mir, mündlich über die wichtigsten Punkte, kurz, expektorirt, und ich habe Ihnen versprochen, meine Meinung darüber schriftlich zu eröffnen, welches hiermit geschieht.

= 1mo Von einem ingemischten Directorio des Hospitals, Irren-Anstalt, Lehr-Anstalt, und Medicinische Institut kann mir nicht die Rede seyn, weil mir nicht wissen, welche Subsistenz Mittel und Lehrer-Gehalte diese Institute haben werden.

= 2do Der Rath Senkenberg kann seinen Administration des Medic. Instituts und seine Edizection i. e. Administration vorbehalten, so lange er mit Lehrstunden der Decanus in Medicinischen Institut, und der älteste oder vorstehende Administrator im Hospital nothwendig sey, sondern ab seine

= 3to Ist zu wünschen, daß er ohne in den Akten nachgesehen ist

Das beste Subsumtes Mittel zwischen beiden

= 4to wenn der älteste Herr in Medicinischen Institut, mit dem ältesten Herrn Administrator des Hospitals, das Directorium in ökonomischen Sinn, welches für kein Magistratum, sondern ein Ministerium ist, zusammen übernehmen.

Dieses im vorgemeldten et salvis Melioribus

Ew. Wohlgeboren

gehorsamster Diener

Ff. S.
d. 17ten Oct. 1814.

Nr 1

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

15y 13.11.1814
(Bürgerm.) (1)

erhielt das älteste Mitglied der Herren Aerzte, mit dem ältesten Mit-
glied der Handelsleute, oder ganz zwei andere Mitglieder beider Theile
ein gemeinschaftliches Condominium, ja wenn beide Profes-
sionen repräsentirt werden sollten. z. E. die Anschreibung an
bey dem vormaligen Souverain der Schillerischen Erbschafts-Ange-
legenheit etc. — beide Administratoren unterzeichneten die
Obligationen voll gemeinschaftlich, niemals geschah dies von
dem ältesten Herrn Administrator des Med. Prof. als Deca-
nus des Stifts.

Wir glauben durch vorstehende Erläuterungen die Bi-
schöflichen Herren, auf eine wesentlichen bisherigen
Ordnung gehen, hinlänglich begegnet zu haben und schreiten
zur Erörterung der Ansprüche die Sie in den Documenten
zu finden glauben, Sie sind der Meinung:

, der Stiftungsbrief § 13. p. 45. drücke sehr bestimmt aus
, nur Decanus perpetuus, zugleich solle er und es scheine
, schwierig ein Widerspruch hiergegen, so der Stifter
, vermuthlich am Ende des Zug aber § 15. p. 57. völlig ver-
, nachläßiget hätte, daß der Herr Stifter einige Jahre
, später die Theorie nachsetzte, sein Hospital selbst zu
, erbauen und dessen Administ. selbst zu ernennen.

Wir sehen darüber einen ganz entgegengesetzten Übergang dem
Buchstaben dieses § hat der Herr Stifter ein solches nicht
nur völlig widersprechend, sondern ihn aufhebenden Nachtrag
eingelegt, denselben unter dem 27 und 28 Aprl. 1769.
Schedulis pag. 56 u. 57 niedergeschrieben.

, Physici sollen meine Stiftung administriren, aber allein
, wenn sie tüchtig sind und darnach seyn wollen, nempe
, ~~...~~ doctorum in Scientia et virtute primi.
, Ex collegio Associentur opus melioris.
, Item, Lutheranus solo etc. Exclusi sic papicolae etc.
Exclusi reformati etc. Exclusi Judaei etc.

ferner , daß nicht Noth bey dem Institut nicht Physicos nur
, und Simpliciter zu Executoren zu machen, sondern
, daß auch ihnen als auch den Practicis tüchtige,

naml.

nemlich: gelehrte, bey uns hiesige: — dasjenige zu, auf den gesetzten
„ Nutzen des publici und nicht hingegen hiesiges und Vergleich
„ sollen meine Familie, oder der Decani Successoris — so zu
„ entstehen sollte, und ihnen erlauben.

Mit diesem Monitum stehet endlich auch die unterm 25 December 1769.
datirte, Anschluß samt gedruckten Documente unmittelbar
Verordnung des Stifters im reinsten Einklang — Dieselbe sagt
daran §. 4.

„ ... versiehet sich aus einem gestifteten Sorge erhaltenen Ge-
„ ... der Zeit hergestellet und mir solange mir
„ Gott das Leben gönnet, nachher aber an meiner Statt von
„ denen Executoribus und meiner Familie und denen
„ Eventuellen Nachfolgern zu ernennenden Deputatis
„ aus dem Collegio Medico — bestehende Administra-
„ tion des Bürger-Hospitals ...

In diesem letzten oder jüngsten Acten Stück der gedruckten Do-
cumente nemlich dieser Verordnung ist also von dem frühern
zu Administratoribus, Executoribus und Testamentariis
ernannt gewesenen Collegium Physicorum, worunter jederzeit
der älteste Decanus perpetuus seyn sollte, nicht mehr die
Rede, sondern in Gemäßheit des ... der Monita vom 25ten
28 Novbr 1769. aus gedruckten geänderten Willens, fordern
hierzu ... aus dem Collegio Medico zu ernennende Deputatis,
als bestehende Administratoren ausgegeben.

Könnte bey diesem deutlichen Codicill und bey der ... hiermit
harmonirenden Verordnung des Stifters noch ein Zweifel über
dessen letzten Willen aufkommen, so fände sich die factische
Widerlegung dieses Zweifels in der von dem Stifter selbst
angestellten Administr. des Med. Instituts, so wie in der nach
dessen Tod statt gehabten Einsetzungen der ... Glieder
derselben. — Die Acten ... beyliegenden Statum der dießseitigen
Administrations-Glieder, und des gleichzeitigen Collegii Phy-
sicorum überhebt aller weitern Worte.

Wenn nun hiernach jener 12. §. des Stiftungsbriefes, in so-
fern solcher das Collegium Physicorum, und das mit demselben zu
verbindende gerechte Decanat betrift — welches letztere ohnehin

bei „

proponenten Gattel[?] wahrscheinlich Mißgriff und
Unkenntniß Fremder mehrentheils mit Verdrießlichkeiten
und Unannehmlichkeiten verbunden, und ich bitte gehorsamst
mir Ihre Meinung darüber zu eröffnen, und mich
mit der Interessirten des Protocolls gefälligst zu beehren,
damit verfahren werden könne. Ich bitte dabey meine gute
Stadt, so wenig mir Ihnen bekannt ist, Senior
Scians alternativ zu ernennen, mit welchem Sie
vorkommenden Verhältnissen eine Conferenz pflegen
können. Ich bitte Sie, mir Ihre Meinung darüber baldigst
gefällig mitzutheilen, damit ich darnach meine Antwort
einrichten kann. Ich habe die Ehre mit vollkommener
Hochachtung zu beharren

Ihr ergebenster

Frankfurt d. 13 Oct. 1814.

ergebenster

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No 3

158

(An Medic. an die Chir. Akad.)

An Herr Hofgebauer
" Herrn Conf. Rath
" " Keller
" " Leib Chirurg
" " de Neufville

zu gefälliger Besorgung

Nr 3

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

23.11.1814

159

Hochgeehrtester Herr

Da es unserem Gefühle gar sehr widerstrebt, über die Einleitung des Geschäfts, wie das gegenwärtige Verhältniß der Gemahlin unseres Freundes Autorität über Kindeserziehung so lange, als im Verlaufe eines solchen öffentlichen Verfahrens und wenigstens bis zu gütlicher Beilegung der Ehescheidungs-Angelegenheit, wie es bei dem letzteren der Fall zu seyn scheint, gestört werden könnte, so bedauern wir lebhaft, daß wir gegenwärtig keine Veranlassung haben, in der Hoffnung daß sie durch vielleicht noch weitere Diskussion vermieden und selbst das bereits eingetragene Protokoll abgeändert werden könnte

Der Fristungsbrief v. 13 ten dieß bestimmt, eine Verfahrungsprozedur sein soll und ob sie sich hingegen ein Widerspruch hiergegen, da der Vormundschaftsgerichtsbarkeit auch der Gnade v. 16 ten dieß gemäß Scheidung Einverständnisse, daß Vater die Frau beschäftigen, Hospital selbst zu verlassen und dessen Administration selbst zu übernehmen,

dem Fleiß in den Jahrgängen 1770, 1771 und 1772 der Frankfurter Intelligenzblätter zu finden, in welchen Jahren die jährl. Visiten noch an den Besitzer der Intelligenz stand. Bei der Errichtung seines Hospitals administrirte er selbst, nur aber keine Aenderung für nöthig, sondern ordnete alles so, wie es bisher gehalten worden. In seinem Testament pag 59 ist von der Möglichkeit die Rede daß der Staat oder andere ein Bürgerhospital errichten, und dem selben seine Stiftung zulegen, in so fern sie seine Mit-Direction hätten. Längstens haben sie aber selbst auch ein solches stiften und die Administration nach eigenen Gesetzen ordnen.

Weil seinem Testament keine Klassen, sondern der reiche Orgt, wie im Notiren der arme, übereinkommen die Gesetze der Oekonomie, und so ist es auch seit diesem Vorgefallen expedirt und getan so, daß in den Protocollen und in Einnahmegeben nach der jährigen Stiftung reiche Anordnung, die Orgts bei diesen Krankheit wichtigsten Ursachen, die Zeit die sie bestehen gleichsam so wesentlich Thätigkeit und Dauerhaftigkeit der Organen verhalten, und die so eine Unterschrift dabei gelassen worden und diese würde jeder sein ordentlicher wichtiger Administrator, aber die oft viel älteren Hausbücher, wo die Zeile seiner abgegangenen Collegen sei.

Hier nimmt [illegible] Actum Stadt, den 26.
Febr 1811. wie im Protocolle steht.

„2) Wurde durch E. T. Herr Gossard und Voit und
„Altenfelder und durch Beiziehung sämmtlicher Herrn
„Administratoren E. T. Herr Voit. Wagner [illegible]
„resolut, daß Seniorat und Decanat der Stiftung ganz
„fallig[illegible] zu übernehmen.

„Zu dessen Annahme sey E. T. Herr Voit Wagner
„beziehentlich erklärt.“

Aber wohl ist Ihnen allen bekannt, daß diese Erklärung
kein Verbindungsakt sey, weil die Stelle im Stiftungs-
brief den Physicum primarium nennt, dieß darum aber nie
muß Physicum allein medizinischer Administrator sein,
weil sonst in Physicum die Stelle muß angenommen hätte,
und somit dürfte diese Stelle nur bei dem, der Physicum primarius in diesem Ort auf seinen Dienst
angenommen wurde, existiren.

Daß dieß die einzige Veranlassung war, weßhalb
vorzüglich mag darum, daß durch den Tod des Herrn Dr.
Wagner, keine neue Wahl oder Forschung über die Annahme
des Decanats statt fand, sondern dieses so gleich an den
Physicum primarium überging.

Wir haben das Nachtheilige so kurz als möglich zusammengestellt
und können daß ab Ihnen eben so klar als uns sein mag,
daß unser einziges Streben hierbei ist, das heilsame Institut

Willen überall thätig zu unterstützen, und ersuchen Sie solchen
daß soviel auf den Rath der Aerzte, als der Gesetze pflicht
ist, sich diejenige Zahl, und so eigentlich ist, zu versammeln und
daß wir ohne Abweichung von den Vorschriften, ohne
Eigenabsetzung unsere selbst und ohne das Gutachten des Collegii
Medici nicht das vorgeschlagene Vorschlag dem ältesten
Arzt als Mitglied einen der Herren Rathsherrn beizuge-
sellen, diese vermissen können, daß sie bei der Prüfung
dieses Vorschlages, Vorschrift das Gutachten gutachtlich machen
oder seine die gegenwärtigen medicinischen Administratoren
zu dem Geschäft diese so nahe tauglich.

Könnten wir uns also diesen vereinigen, das Vorschlag des
Herrn Hofrath Altenfelden, und die Fortsetzung des Nach-
Apparentag sintemal so zu lassen sein sie ist, und diesen
unsere gehorsamste Meinung zu geben, so stark es
und sehr angenehm sein, und wenn Sie mein sie sollen
der Vorgetragenen Herrn Abweichung nicht gefunden
finden, so bitten wir Sie dessen es sich beruhigen zu
lassen

Mit ergebenster aufrichtiger Hochachtung

Ihr. Wohlgeboren

ergebenster

Frankfurt
den 23. Jan. 1814.

D: Altenfelden.
Der Vorsteher
Dr Kesbner
Dr. Neff.

Virtzgk am 15. 2. 1845
Rm. Adm.
(1
161

Gesuch um Gratial.

Im Jahre 1783 wurde Medicinae Doctor zu Hanau, Bezirks Amts Hanau und Landgerichts Hanau, geboren am 17ten Januar 1783 zu Hanau, wo sein Vater Medicinae Doctor und Physicus ordinarius war. Er besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, bezog 1801 die Universität Marburg, wo er 3 Jahre Medicin studirte, und ging 1804 nach Heidelberg, wo er 2 Jahre Medicin studirte. Im Jahre 1806 kehrte er nach Hanau zurück, wo er bis 1809 als Arzt praktizirte. Im Jahre 1809 wurde er als Physicus ordinarius nach Gelnhausen berufen, wo er bis 1816 blieb. Im Jahre 1816 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1821 blieb. Im Jahre 1821 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1845 blieb.

Im Jahre 1845 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1850 blieb. Im Jahre 1850 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1855 blieb. Im Jahre 1855 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1860 blieb. Im Jahre 1860 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1865 blieb. Im Jahre 1865 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1870 blieb. Im Jahre 1870 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1875 blieb. Im Jahre 1875 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1880 blieb. Im Jahre 1880 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1885 blieb. Im Jahre 1885 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1890 blieb. Im Jahre 1890 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1895 blieb. Im Jahre 1895 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1900 blieb. Im Jahre 1900 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1905 blieb. Im Jahre 1905 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1910 blieb. Im Jahre 1910 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1915 blieb. Im Jahre 1915 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1920 blieb. Im Jahre 1920 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1925 blieb. Im Jahre 1925 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1930 blieb. Im Jahre 1930 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1935 blieb. Im Jahre 1935 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1940 blieb. Im Jahre 1940 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1945 blieb. Im Jahre 1945 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1950 blieb. Im Jahre 1950 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1955 blieb. Im Jahre 1955 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1960 blieb. Im Jahre 1960 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1965 blieb. Im Jahre 1965 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1970 blieb. Im Jahre 1970 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1975 blieb. Im Jahre 1975 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1980 blieb. Im Jahre 1980 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1985 blieb. Im Jahre 1985 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1990 blieb. Im Jahre 1990 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 1995 blieb. Im Jahre 1995 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2000 blieb. Im Jahre 2000 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2005 blieb. Im Jahre 2005 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2010 blieb. Im Jahre 2010 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2015 blieb. Im Jahre 2015 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2020 blieb. Im Jahre 2020 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2025 blieb. Im Jahre 2025 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2030 blieb. Im Jahre 2030 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2035 blieb. Im Jahre 2035 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2040 blieb. Im Jahre 2040 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2045 blieb. Im Jahre 2045 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2050 blieb. Im Jahre 2050 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2055 blieb. Im Jahre 2055 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2060 blieb. Im Jahre 2060 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2065 blieb. Im Jahre 2065 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2070 blieb. Im Jahre 2070 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2075 blieb. Im Jahre 2075 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2080 blieb. Im Jahre 2080 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2085 blieb. Im Jahre 2085 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2090 blieb. Im Jahre 2090 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2095 blieb. Im Jahre 2095 wurde er als Physicus ordinarius nach Hanau berufen, wo er bis 2100 blieb.

Nr 4.

2/ erdachte höhere Honorarium gemäß 30 – nach dem Gegenbericht
Admin: Med: ohne Rücksicht auf die Physicatsjahre, wonach so
wie sie den Regenten nach der Administration angetreten, die
daselbst gesetzten Honorarien erhalten werden sollten.

Hierin erachten die sämmtlichen Executor Testam. auch einig gestellte
Wahl des Administratoris und die Protocollarische Erklärung
daß es nicht darauf ankomme, ob der Admin: med: Physicus seyn
oder nicht, dem Stiftungsbriefe widersprechen und den Wahl des
Schedulis als Physiker bestätigen, überlassen wir Ihrer Beur-
theilung.

Was die Lebzeit des Seniorats betrifft, bemerken wir, nachdem der Hr.
Dr Behrens mit schätzbarem Eifer begleitete, so haben wir
bereits eingeräumt, daß der Med. Spital eine besondere Ver-
gütung erhalten hätte, als das Bürger Hospital, daher es uns
auch nicht so wesentlich zu seyn scheint, daß beym Zu-
sammentritt der beyden Administrationen sämmtlicher
Mitglieder der älteren Stiftung ein höherer Antheil
zugestanden und der älteste Administrator der älteren Stif-
tung als Senior erwählt oder erkannt worden ist.

Hinsichtlich des pag. 59 bemerkten Widerspruchs sind
wir der Meinung, daß zwar Vollgültiger Nachweis sey,
weil solcher auch durch pag. 4 der spätern Vorträge be-
stätigt und hier mit gänzlicher Übergehung des Physicats
bestimmt ausgesprochen ist: daß die Medicinischen Admi-
nistratoren etc Deputatis durch die jeweiligen Executores
aus dem Collegio Medico ernannt werden sollen, wogegen
der Stifter selbst in keinem ohne Rücksicht auf das Physicat
getroffenen Wahl das Vorbild gegeben hatte.

Hierbey so wie in manchen andern Stifts Verhältnissen
möchte der Resultat eines Einwand seyn, wenn man nicht
die späteren Verfügungen des Stifters als einen festen
Standpunkt annimmt, und das was pag. 59 in der Bezug
und pag. 4 des Vorstandes wegen der Medication gesagt
ist bestätigt werden will, um die frühern im Stiftungsbriefe
pag. 45 gelegenen, später aber geänderte Absicht
aufrecht zu erhalten

Nicht

4)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

6

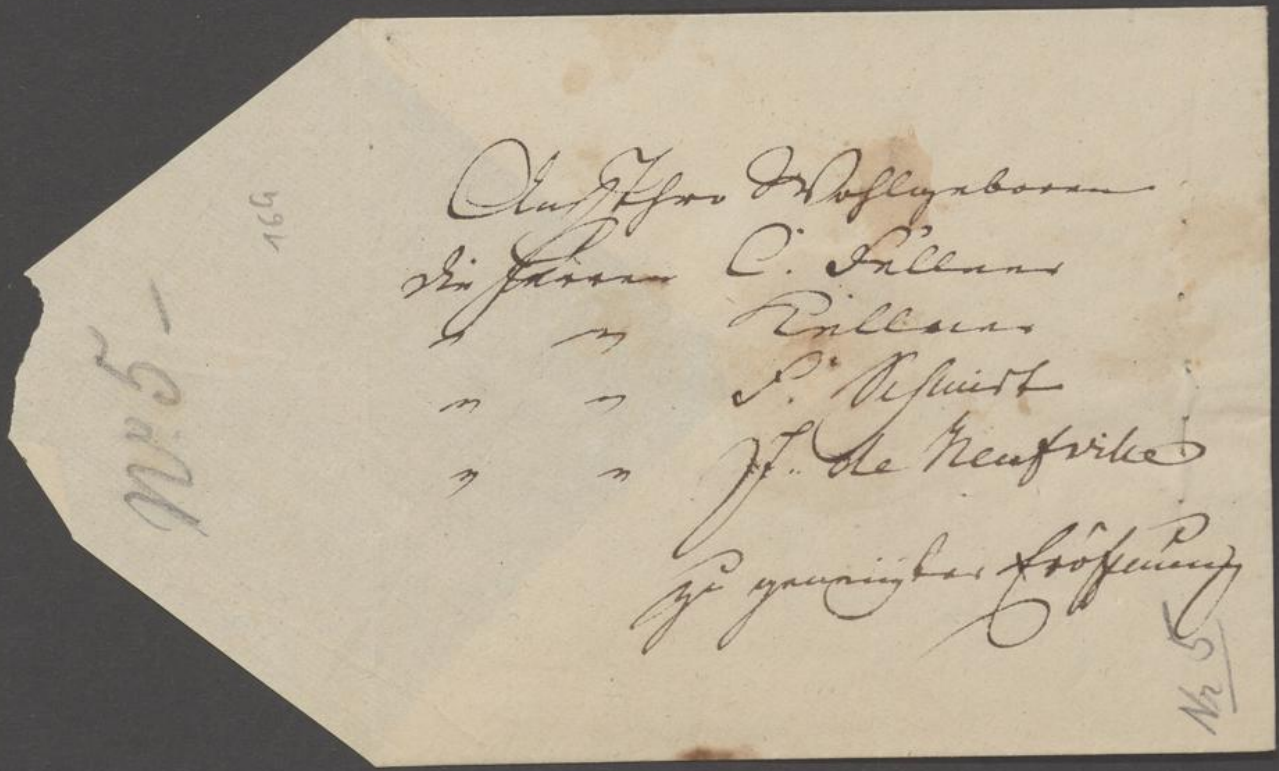

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

die Ärzte an die Herr Adm. 11.2.1819

165

Hochgeehrtester Herr

Wir ersuchen Euch die Freundschaft allen Verbindungen Ihnen gefälligst zu übergeben, und Sie in Ihrem ersuchten Schreiben d.d. 13 Dec. in Betreff der Errichtung einer Irrenanstalt, in der Protocoll Anordnung Ihrer Vorschläge, die diesseitigen Erklärungen darauf, die Ihnen ertheilten Aufträge sind, die Sache selbst nun von dem eigentlichen Punct ab, und auf einen Umfang fremdartiger Gegenstände gezogen wurde, über die Sie sich hinlänglich verständigen sein wird, sobald wir den diesseitigen Plan unserer Stiftung und was dieser nicht Günstig, selbe fassen bei obigen Ausstellen hiesiger Stadt in Betrachtung ziehen sollen.

Die Frage also ist, soll bei dieser Stiftung ein Irrenanstalt gegründet und ein Arzt dazu angestellt bei Verpflegung und Behandlung Irrsinniger und was dazu Erforderniß ist, oder soll nur eine Pflegeanstalt?

Ein Irrenanstalt gegründet und Arzt dazu angestellt, kostet Vorsorge, Mühe und viele Kosten, Ihnen Herr Collega Hoffbauer ausführlich schreibend, dieselbe in Betreff zu ersehen.

Der Stiftungsbrief und wenn dieser nicht klar, der Inhalt dessen bei der Stiftung und sagen ein Protocoll ist in unserem Archiv Ihnen beigelegt, geben über die Sache hinlänglich Aufschluß.

Es fragt sich also ein Irrenanstalt soll diese Stelle in Verpflegung Fall besetzt und sein Einkommen und wieder der Stiftungsbrief [illegible] Anordnung, Es würde ein geräumiges Local [illegible] und also [illegible] Fall etwas, was Ihnen gleichgestellt sind. Die Gründe sind in unserem [illegible] Brief vorgetragen und wir sind völlig der Meinung, daß bei in allen diesseitigen Fällen nach denselben Norm gehalten werden sollte, denn wenn Ihnen die Stelle nicht annehmen oder [illegible] angenommen Stelle sich [illegible] Obrigkeit [illegible] lassen, wie [illegible] bei [illegible] Pflegeanstalt sind, so ist natürlich [illegible]

„19 März 1773 (der Stifter starb den 19 9bre 1772) ohne Ernennung eines Praeses
„oder Decans wirklich ein, und hat so fortgefahren bis nach dem Tode des Freundes
„Gesund, der für räthlich erachtet ward beständig auszusprechen, daß bei
„der Administration, die erste Physicatsstelle nicht mit [illegible]
vollständig wiederlegt, denn wirklich wäre es eben so unrecht gewe-
sen [illegible] wäre wenn Sie hier aufstellen den Aerzten [illegible] zumal
das Stiftsrecht zu überlassen, als es uns nun unrecht erscheint, denselben dieses
entziehen zu wollen.

In unserem vorigen Brief haben wir bereits erzählet und factisch
nachgewiesen, daß sich dieses ganz anders verhält. Weil aber hierdurch
einige andere Puncte erwähnt sind, so erlauben wir uns in Bezug auf dieselben
folgende Bemerkungen. Pag. 29 ist deutlich angegeben welches bis zu Er-
nennung einer Administration die Functionen der Herren aus löbl. Bürger-
schaft war, aber wie gesagt, die Stelle Pag. 59 konnte gar leicht Platz
ergreifen, indem der sel. Stifter das Hospital noch selbst erbaute und seine
Administration auch noch vor 1770 selbst ernannte und sie in dem von sei-
nem Freunde Varrentrapp herausgegebenen Staatskalender einrückte;
und wie sie dort stehet müßte Ihnen ja wohl bekannt sein, da Sie diese
Stelle zur Vergleichung mit dem Physicat nachgesehen haben. Also 1770
und früher bestand keine Administration des medic. Instituts, der sel.
Stifter Praeses und 4 Herren aus dem Collegio medico Beisitzer, ferner
eine Administration des im Bau begriffenen Hospitals, Praeses der sel.
Stifter, Beisitzer die erwählten Herren Aerzte und die daselbst ange-
führten Herren aus löbl. Bürgerschaft. — Auch die Stelle wegen der
Mitconcurrenz ist wie sie von denselben angeführt wird nicht ganz
richtig. Nach der dortigen Angabe p. 49 hätte sich die Administration
mit der Hälfte des einen Drittheils zu einem Hospitalbau einlassen
dürfen, wenn solches von löbl. Bürgerschaft wäre gegründet worden, allein
dieses fand nicht statt, er gründete es selbst, der Gesamtbetrag dieses
Drittheils und vieles mehr hierdurch alles was uns streng [illegible] worden
konnte von dem für das medizinische Institut bestimmten Betrag Drittheil
wurde zu dem Hospitalbau verwendet. Auch die letzte Angabe in dieser Stelle
aus Ihrem verehrlichen Briefe ist zu berichtigen und, so viel wir sehen, schon
bereits in unserem letzten Briefe bewiesen.

Dieses alles ist eine wahre factische Angabe, so daß Sie auch Ihnen

angestellten Beobachtungen niedergeschrieben, und wenn es etwas ist, was in den Protocollen die Aerzte immer die Langeweile unter sich halten und diese dann in ihren Sitzungen und Stimmgebungen bisher zugebracht haben.

Es war Pflicht bei dieser Stiftung immer so, wenn das Geld jemand durch diese Einrichtung gebessert hatte, und es Pflicht sei, zuerst haben wir auf diese Erscheinung aufmerksam gemacht bei der der Stifter gerade diese Einrichtung zu treffen dies so sehr bewogen haben mochte. Ebenso ist diese Stiftung eine, die so viel Gutes bewirken und wie Thränen trocknet, die so viel Elend verursacht, die Verzweiflung der Verlassenen abwenden, das Laster bestrafen, die Tugend belohnen, die Armuth unterstützen, die Kranken in ihren Leiden trösten, die Gesunden in ihrer Gesundheit erhalten, die Kinder in ihrer Unschuld bewahren, die Jugend in ihrer Thätigkeit ermuntern, die Alten in ihrer Ruhe sichern, die Todten in ihrer Asche ehren kann, wie diese Stiftung.

Indem wir diesen Gegenstand mit allen Kräften unserer Seele, mit aller Aufmerksamkeit, deren wir fähig sind, betrachtet, Männer der Wissenschaft, Männer der Erfahrung gehört, sowohl über die Verwaltung des Capitals der Stiftung sich, wie über die Verwendung der Zinsen, ein Urtheil zu bilden, falls dieses noch wünschenswerth sein sollte, so sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß es nicht rathsam sei, das Capital der Stiftung, sei es ganz oder zum Theil, zu irgend einem andern Zweck anzugreifen, als wofür es bestimmt ist, und daß es nicht allein nicht rathsam sei, das Capital der Stiftung, sondern auch seine eigene Existenz, falls sie verschwinden sollte, wegen ihrer großen Verdienste um die Menschheit zu retten.

Indem wir so unsere Gedanken über diesen Gegenstand für immer beendigt haben, verharren wir

Ihre Wohlgeboren

ergebenste

Dr. Neeff.

Frankfurt
den 11 Feb. 1819.

Altmüller, MD.
Physic. Prom:
Dr. Varrentrapp
Dr. Mercker

Acten
Contra
Dr Kestner.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

28.1.1811/29.11.1814 (1)

168

Extrait

des Registres du greffe du tribunal de commerce de Marseille.

Ce jourd'hui Vingt huit de janvier mil-huit-cent-onze.

Le tribunal de commerce de Marseille présens messieurs Antoine Vincent Marie martin-Compian, président, Alexis-joseph Rostand, Antoine-césar Lombardon, claude Berard, Charles Séjourné, félix Anthoine et antoine-joseph Allard juges,

Vu la déclaration remise ce jourd'hui au greffe du tribunal de ceans par les Sieurs charles et théodore Kestner negociants de cette ville, enregistrée ce dit jour, de laquelle il resulte qu'ils ont sous le nom de charles et théodore Kestner, deux établissemens ou fabriques situés l'un à Marseille et l'autre à aix; que quoique leur avoir soit beaucoup plus que suffisant pour payer tout ce qu'ils doivent, ils ont été obligés de fus-

(1)

pendre leurs payemens le Vingt cinq de ce mois, et que ce même jour ils ont convoqué leurs créanciers pour leur donner connoissance de leurs affaires et des malheurs eprouvés par le sieur charles Kestner dans ses divers établissements de Strasbourg, francfort et Thon, dont il avoit seul la direction, malheurs qui l'ont forcé de suspendre ses payemens à Strasbourg.

Vu les articles quatre cent quarante un, quatre cent quarante neuf, quatre cent cinquante un, quatre cent cinquante deux quatre cent cinquante quatre, quatre cent cinquante cinq, quatre cent cinquante six et quatre cent cinquante sept du code de commerce.

Declare les dits Sieurs Charles et theodore Kestner en état de faillite ouverte depuis le vingt cinq du courant: ordonne en conséquence

que les scellés seront apposés dans le principal manoir de la société, sur les établissements de marseille et d'aix dans le domicile séparé de chacun desdits sieurs Charles et théodore Kestner, et sur leurs magasins, comptoirs, caisses, portefeuilles, livres, registres, papiers, meubles et effets, qu'expédition du présent jugement sera sur le champ adressée aux juges de paix de leurs arrondissements respectifs; nomme monsieur félix Anthoine, membre du tribunal, commissaire de la faillite, et pour agent le sieur jean antoine Chataud de la raison de commerce d'imbert et Chataud creanciers présumés, à l'effet de remplir, sous la surveillance du commissaire, les fonctions qui lui sont attribuées par la loi. ordonne que les sieurs Charles et théodore Kestner seront

gardés chez eux par un officier
de police ou de justice ou par un
gendarme jusques a ce qu'autrement
il ait été dit et prononcé, et que
le présent jugement sera affiché
et inséré, par extrait, dans les
journaux suivant le mode établi
par l'article six cent quatre vingt
trois du code de procédure civile
et sera le présent jugement provi
sioirement exécuté nonobstant
opposition et appel, et sans y pre
judicier. fait en jugement à mar
seille les jour et an que dessus sig
né V. Ant.e Martin président et
trouilhac fils à la Minute.

enregistré à marseille le onze
fevrier mil huit cent onze folio
soixante sept Case quatre Reçu
six francs soixante centimes

signé Couvren à l'expédition
déja délivrée.

Collationné.
A.J. Trouilhas fils

Enreg 5
Notes 3
8 - 80
8 80

Enreg Mlle le vingt neuf 9bre
1819 f° 39 c. 1 Reçu huit f
quatre cts Codle

Nous jean antoine Rocoffort Président en absence du tribunal de cômerce de marseille Certifions que Mr. trouilhas fils qui a signé ci-dessus est tel qu'il se qualifie et que foi doit être ajoutée à sa signature tant en jugement que hors. Marseille le Vingt neuf Novembre, mil huit cent dix neuf.

(L.S.) Ante. Rocoffort
Pdent.

Je soussigné Notaire public en cette ville libre de Francfort certifie que la copie ci-dessus écrit entièrement conforme à l'original fait à Francfort ce jourd'hui le 4. Septembre 1824

Jean André Weber
Notaire

6.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

8.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Pzl. 75 c.
30 C. en sus Pzl. Loi du 1816.
Timbre extraor. Pzl.

172

29.11.1819

Extrait
des registres du greffe du tribunal
de Commerce de Marseille.

A Messieurs les président et juges
du tribunal de commerce de Marseille.

Les Sieurs Charles et théodore Kest
ner négocians de cette ville de Mar
seille

Ont l'honneur de vous exposer
que les malheurs des tems et les
pertes considérables éprouvées dans
leur commerce les ont obligé à
suspendre leurs payemens.

Dans ces circonstances penibles,
ils se sont empressés de donner
connaissance de leur état au tri
bunal et à leurs créanciers en dé
posant au greffe leur déclaration
de suspension de payement.

Toutes les formalités voulues
par la loi ont été fidélement

2)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

remplies.

Des Gendarmes ont été commis à leur garde et ils se sont présentés aux gendarmes et à leurs créanciers qui ont désiré avoir des renseignemens.

Tous les livres et écritures prouvent la bonne foi des exposans, et les pertes considerables qu'ils ont éprouvé. Leurs créanciers eux-mêmes en sont convaincus, ils espèrent qu'ils les traiteront avec humanité et faveur et se prêteront à des arrangemens raisonnables. Leur présence est nécessaire pour le dépouillement du bilan. La garde des gendarmes est ~~contente~~. Coûteuse

La justice et l'humanité réclament en faveur des exposans.

173

L'agent de leur faillite a du remettre l'état sommaire de cette faillite, ils se flattent qu'il aura déclaré que les livres étaient en règle et à jour, et rendu bon compte de leur moralité et conduite.

L'actif qui s'élève bien au delà du passif se compose presqu'en entier d'une fabrique, ustensiles, matières et mobiliers. Ce garant est une sureté bien plus que suffisante pour les créanciers.

C'est aussi dans l'intérêt même de leurs créanciers que les exposans demandent leur liberté provisoire.

Leur bonne foi est établie par leurs livres et écritures, par leur conduite honnête, par le compte favorable qu'a du en rendre l'agent.

Leur présence est de toute néces-

sité pour aider les agent ou Syn-
dics dans leurs opérations.

La garde des gendarmes est con-
teuse ~~teuse~~ et contre l'intérêt des créan-
ciers

Tous ces motifs et considérations
se réunissent pour appuyer la de-
mande qu'ils font de leur liber-
té provisoire, de leur persone
pour qu'ils puissent consacrer
tous leurs moments au dépouil-
lement des affaires de la socié-
té conformément aux ordres de
monsieur le Commissaire et aux
desirs de monsieur l'agent ou
des Syndics.

En cet état ils ont recours à
Votre justice.

Pour qu'il vous plaise, Messieurs
ordonner que les gendarmes qui

ont été donnés aux exposants pour
leur garde, cesseront leurs fonctions
et se retireront et parsuite accorder
à chacun des exposants la liberté
de leur personne, à la charge par
chacun d'eux et sous la promesse
qu'ils font de se représenter toutes
les fois qu'ils en seront requis, sans
être tenus de fournir aucune caution
qu'ils seraient hors d'état de donner
et d'ailleurs l'actif de la faillite of-
frant une sureté suffisante aux
Créanciers et sera justice signé
C. et Th. Kestner sur l'original.

Vu la requête ci-dessus. Après
avoir entendu Monsieur Felix
Anthoine, juge Commissaire de
la faillite.

Considérant que d'après les ren-
seignemens fournis par l'agent

de la faillite, l'état apparent des affaires des Sieurs Charles et théodore Kestner, ne s'oppose point à ce que le tribunal leur accorde le sauf conduit qu'ils ré. clament.

Considérant qu'au moyen de ce, la masse sera déchargée des frais qu'entraîne la garde des faillis, et les Syndics pourront les em. ployer, s'ils le jugent convena. ble, pour faciliter et éclairer leur gestion.

Nous antoine Vincent-Marie Martin-Compian, Président, antoine-César Lombardon, Claude Berard, charles Séjourné, felix anthoine et antoine-joseph allard juges du tribunal de commerce ordonnons qu'injonction sera faite

a l'officier de justice établi à
la garde de la personne du sieur
théodore Kestner de cesser ses
fonctions et de se retirer in =
continent et par suite avons ac.
cordé à chacun des sieurs
charles et théodore Kestner
la liberté provisoire de leurs
personnes à la charge par eux
de se représenter toutes les
fois qu'ils en seront requis,
à l'effet de quoi le présent juge.
ment leur est délivré comme
sauf conduit provisoire de leurs
personnes. fait en jugement à
Marseille le premier de mars
mil huit cent onze signé D'ante
Martin président et Trouilhas
greffier à la minute.

Enregistré à marseille le sept
mars, mil huit cent onze folio
cent quatre Vingt Case trois
Reçu deux francs deux decimes
signé Cauvren à la minute.

Reçu 5f Expedit. 7e cinq
francs cinquante Ce Mlle le
vingt neuf 9bre 1819 fo 39
C. 5 Cauvren

Collationné
A.J. Trouilhas
fils Ainé

Nous jean antoine Rocoffort
Président en absence du tribunal
de commerce de marseille Certifions
que Mr, trouilhas qui a signé ci-des.
sus est tel qu'il se qualifie et que
foi doit être ajoutée à la signa.
ture tant en jugement que hors.
Marseille le Vingt neuf Novembre,
mil huit cent dix neuf

(L.S.) Ante Rocoffard
P.en abce

Le soussigné, Notaire en cette Ville libre
de Francfort s/m, certifie que la copie
ci-dessus soit entièrement conforme
à l'original. Francfort s/m

le quatre Septembre mil huit
cent vingt-huit.

Jean André Weber
notaire

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

179 III. G 1849/28 II 1849

(timbre) Extrait des registres du greffe du tribunal de commerce de Marseille.

A Messieurs les président et juges du tribunal de commerce de Marseille.

Les sieurs Charles & Théodore Pastré négociants de cette ville de Marseille.

Ont l'honneur de vous exposer que les malheurs des tems et les pertes considérables éprouvées dans leur commerce les ont obligé à suspendre leurs payements.

Dans ces circonstances pénibles ils se sont empressés de donner connaissance de leur état au Tribunal et à leurs créanciers en déposant au greffe leur déclaration de suspension de payements.

Toutes les formalités voulues par la loi ont été fidèlement remplies.

Des gendarmes ont été commis à leur garde et ils se sont présentés aux gendarmes et leurs créanciers qui ont désiré avoir des renseignements. Tous les livres et écritures pouvant la bonne foi des exposants, et les pertes considérables qu'ils ont éprouvé. Leurs créanciers, auxquels on rend connaissance, ils espèrent qu'ils les traiteront avec humanité et faveur et se prêteront à des arrangements raisonnables. Leur présence est nécessaire pour le dépouillement du bilan. La garde des gendarmes est

est couteuse.

La justice et l'humanité réclament en faveur des exposans.

L'agent de leur faillite a du remettre l'état sommaire de cette faillite, ils se flattent qu'il aura declaré que les livres étaient en règle et à jour, et rendu bon compte de leur moralité et conduite.

L'actif qui s'élève bien au delà du passif se compose presqu'en entier d'une fabrique, ustensiles, matière et mobiliers ce qui dans cet me sureté bien plus que suffisante pour les creanciers.

C'est aussi dans l'interet même de leurs creanciers que les exposans demandent leur liberté provisoire.

Leur bonne foi est établie par leurs livres et écritures, par leur conduite honnete, par le compte favorable qu'a du en rendre l'agent.

Leur presence est de toute necessité pour aider les agens ou syndics dans leurs operations.

La garde des gendarmes est couteuse et contre l'interet des creanciers.

Tous ces motifs et considerations se reunissent pour appuyer la demande qu'ils font de leur liberté provisoire de leur personne pour qu'ils puissent consacrer tous leurs moments au depouillement des affaires de la faillité conformément aux ordres de Monsieur le Commissaire et aux desirs de Monsieur l'agent ou des syndics.

En cet état ils ont recour à Votre justice.

Pour

pour qu'il vous plaise, Messieurs ordonner que les gendarmes qui ont été donnés aux exposants pour leurs garde, cesseront leurs fonctions et se retireront et par suite accorder à chacun des exposants la liberté de leur personne, à la charge par chacun d'eux et vous la promette qu'ils sont de se représenter toutes les fois qu'ils en seront requis, sans être tenus de fournir aucune caution qu'ils reçoivent hors d'état de donner et d'ailleurs l'actif de la faillite offrant une sureté suffisante aux créanciers et sera justice.

signé: L. et Th. Kestner, sur l'Original,

Vu la requête ci-dessus
après avoir entendu Monsieur Félix Antoine, juge commissaire de la faillite.

Considérant que d'après les renseignements fournis par l'agent de la faillite, l'état apparent des affaires des Sieurs Charles et Théodore Kestner, ne s'oppose point à ce que le tribunal leur accorde le sauf conduit qu'ils réclament.

Considérant qu'au moyen de ce, la masse sera déchargée des frais que entraine la garde des faillis, et les syndics pourront les employer à libre jugement convenable pour faciliter et activer leur gestion.

Nous Antoine Vincent - Claire, Martin conseiller Président, Antoine Edme Lombardon, Claude Gérard, Charles Séjourné, Félix Antoine, et Antoine Joseph Allard, juges du tribunal de commerce ordonnons qu'injonction sera faite à l'officier de justice établi à la garde de la personne du Sieur Théodore Kestner de cesser ses fonctions et de se retirer incontinent et par suite avons accordé à chacun des Sieurs Gardes et Théodore Kestner la liberté provisoire de leurs

per.

personnes à la charge par eux de se représenter toutes les fois qu'ils en seront requis, à l'effet de quoi le présent jugement leur est délivré comme sauf conduit provisoire de leurs personnes. Fait en jugement à Marseille le premier de Mars mil huit cent onze signé V. Ant. Martin, président, et Trouilhac, greffier à la minute.

Enregistré à Marseille le sept Mars, mil huit, cent onze, folio Cent quatre vingt, case trois. Reçu Dix francs deux décimes. signé Gouvert à la minute.

Collationné
Reçu pour l'acquit: cinq francs cinquante centimes. Marseille le J. Trouilhac
onze sept. 1819. fils Greffier.
Ej Joullie

Nous Jean Antoine Rocassort, Président en absence du Tribunal de commerce de Marseille, certifions que Mre Trouilhac qui a signé ci dessus est tel, qu'il se qualifie et que foi doit être ajoutée à sa signature, tant en jugement que hors. Marseille le vingt neuf Novembre mil huit cent dix neuf.

Timbre. Ant. Rocassort

(Timbre) Extrait des Registres du greffe du tribunal de commerce de Marseille.

29 11 1819

Ce jourd'hui vingt huit de Janvier, mil huit cent onze.

Le tribunal de commerce de Marseille présent Messieurs Antoine Vincent Marie Martin-Compian, président, Alexis Joseph Rostand, Antoine Cesar Lombardin, Claude Lezard, Charles Séjourné, Félix Anthoine et Antoine Joseph Allard, juges.

Vu la déclaration remise ce jourd'hui au greffe du tribunal de ce jour par les Sieurs Charles et Théodore Kestner, négociants de cette ville, enregistrée ce dit jour, de laquelle il résulte qu'ils ont sous le nom de Charles et Théodore Kestner deux établissements ou fabriques situés l'un à Marseille et l'autre à Aix, que quoique leur avoir soit beaucoup plus que suffisant pour payer tous ce qu'ils doivent, ils ont été obligés de suspendre leurs payements le vingt cinq de ce mois, et que le même jour, ils ont convoqué leurs créanciers pour leur donner connoissance de leurs affaires et des malheurs éprouvés par le Sieur Charles Kestner dans ses divers établissements de Strasbourg, Francfort et Mayence dont il avait seul la direction. Malheurs qui l'ont forcé de suspendre ses payements à Strasbourg.

Vû les articles quatre cent quarante un, quatre cent quarante neuf, quatre cent cinquante un, quatre cent cinquante deux, quatre cent cinquante quatre, quatre cent cinquante cinq, quatre cent cinquante six, et quatre cent cinquante sept, du code de commerce.

Déclare les dits Sieurs Charles et Théodore Kestner en état de faillite ouverte depuis le vingt cinq du courant. Ordonne en conséquence que les scellés seront apposés dans le principal manoir de la société sur les établissements de Marseille et d'Aix, dans le domicile séparé de chacun

47

des dits sieurs Charles et Theodore Kestner, et sur leurs magasins, comptoirs, caisses, portefeuilles, livres, registres, papiers, meubles et effets, qu'expedition du present jugement sera sur le champ adressée aux juges de paix de leurs arrondissements respectifs, nomme Monsieur Felix Antoine, membre du tribunal, commissaire de la faillite, et pour agent le Sieur Jean Antoine Gataud de la raison de commerce d'imbert et Gataud creanciers presumés, a l'effet de remplir sous la surveillance du commissaire, les fonctions qui lui sont attribuées par la loi, ordonne que les sieurs Charles et Theodore Kestner seront gardés chez eux par un officier de police ou de justice ou par un gendarme jusqu'a ce qu'autrement il ait été dit et prononcé, et que le present jugement sera affiché et insseré, par extrait dans les journaux suivant le mode etabli par l'article six cent quatre vingt trois du code de procedure civile et sera le present jugement provisoirement executé.
Nonobstant opposition et appel, et sans y prejudice fait en jugement à Marseille le jour et an que dessus signé V. Ant.e Martin, president et Trouilhas fils à la Minute.

enregistré à Marseille le onze fevrier, mil huit cent onze. folio soixante sept, case quatre. Reçu six francs soixante Centimes, signé Lou à l'expedition deja delivrée

Sauvé 5
Notes 3
8.80

Collationné
A.J. Trouilhas
fils, Greffe

Nous

Nous jean antoine Rocoffort, Président en absence du tribunal de commerce de Marseille certifions que Mr Fromihac fils, qui a signé ci-dessus est tel, qu'il se qualifie et que foi doit être ajoutée à sa signature tant en jugement que hors. Marseille le vingt neuf Novembre mil huit cent dix neuf.

Ant. Rocoffort
Pdt

timbre.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Marseille 30 Nov: 1849.

(Kestner bb)

M M

A la reception de la lettre que Vous avez bien voulu nous adresser le 1.er C.t nous avons cherché à acquerir les informations & les pieces que Vous nous demandez touchant la faillite de la maison Kestner s/o. Il a fallu plusieurs jours fr. de procures au Tribunal de Commerce les deux jugemens dont nous Vous envoyons sous ce pli, les extraits en bonne forme ; Savoir :

Celui qui fixe l'ouverture de la faillite au 25 Janvier 1811.

Celui qui accorde la liberté aux faillis du 1.er Mars dto

Le fr. Th: A. J. Kestner n'a jamais subi d'autres arrets que dans sa maison sous la garde d'un Gendarme. Vous avez d'autre part l'extrait sommaire de son bilan, soit de l'actif & du passif de la masse : nous jugeons inutile de Vous en faire passer une Copie en detail qui augmenteroit les frais a payer ici, & ceux de port.

L'arrangement souscrit a été de 20 p.% payable comptant

Nous avons déboursé fr. les deux pieces jointes	fr.	32.50 c.
ports de lettres	f.	1.80.
	fr	34.30.

dont nous fournissons notre mandat

Note

Passif de Mr. Kestner

Créances hypothecaires	f.	74,011.46
dites privilegiées		19,100.—
dites Chirographaires		65,304.41
fonds Capital		298,923.37
	fr.	457,339.24

Actif

Immeubles	f.	373160.87—
Debiteurs par Contrats		36297.45—
pertes, depenses, frais de Voyage &c.a		47880.92—
	f.	457,339.24—

5)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

écrite à Schattemann & Co.
à Strasbg

---

par Ellenberg & Sauer frères.
à Marseille

Deux établissem.ts de Fabriques
l'un à Marseille & l'autre à Aix
sous la raison de
Charles & Theodor Kestner

vid: schedula N.o 7. pag 20 verso Abschrift
sub hac faillit.- für Administr: kommt solle

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Marseille 30 Nov: 1819

Il a fallu plusieurs jours pour se procurer au Tribunal de Commerce les deux Jugemens dont ci joint les Extraits en bonne forme ; Savoir

Celui qui fixe l'ouverture de la faillite au 25 Janvier 1811—

Celui qui accorde la liberté aux faillis — du 1 Mars id,

Le Sr. Th. A. J. Kestner n'a jamais subi d'autres arrêts que dans sa Maison Sous la Garde d'un Gendarme.

Vous avez d'autre part l'Extrait Sommaire de son Bilan, soit de l'actif & du Passif de la masse, nous jugeons inutile de vous en faire passer une Copie en detail qui augmenterait les frais à payer ici & coup du port

L'arrangement souscrit a été de 20 p% payable comptant

Note

Passif de M Kestner

Creances Hypothecaires	74011. 46
dites Privilegiées	19100. —
dite Chirographaires	65304. 41
fond Capital	298923. 37
	Fr. 457339. 24

Actif

Immeuble	Fr. 373160. 87
Debiteurs par Contrat	36297. 45
Pertes, depenses, frais de Voyage &c.	47880. 92
	457339. 24

6)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

a. 1824

Nächst die Tochter des Schönfärbermeisters
Wittwer Braun
im Hause des H. Dr. K——
in Abwesenheit seiner Gattin, pflegte
er gedachter Klärchen Hausmanns
dringende Hülfsbedürftigkeit so in Anspruch
daß diese Mädchen, welches in der
damaligen Zeit der Mangel hatte,
den Vorstand verlor . .

Einer unbestimmten Sage nach kam sie
im Frauenhaus, wo sie wieder gesund ist.

———

Diese Geschichte wurde im Frauenhaus
wo selbst sowohl die Wtr. Braun gegen Dr.
von einer ihrer Freundinnen angeklagt, in
Anspruch genommen Dr. K— wobey gesagt
mit dem Zusatz daß die Tochter Braun
jedesmal Schwanger bekomme, wenn sie
diesen Herrn Menschen erblicke

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main